

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
29.03.2023

Ergänzung zur Tagesordnung Sondersession Mai 2023

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Finanzdepartement

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3478	n	Po. Nordmann. Beurteilung und Erschliessung des Solarpotenzials von Eigentum des Bundes			-	X
21.3512	n	Mo. Guggisberg. Beitrag der Bundesverwaltung zum Abbau der Corona-Schulden			-	X
21.3560	n	Mo. Page. Kein Bankkonto für Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten			-	X
21.3587	n	Mo. Reimann Lukas. Angemessene Chefgehälter und Transparenz für gemeinnützige Organisationen. Verbindlichkeit des Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER, inklusive FER 21			-	X
21.3680	n	Mo. Regazzi. Schluss mit der aktiven Sterbehilfe für Hausbrennereien und für die damit verbundene ländliche Tradition			-	X
21.3766	n	Po. Walder. Beurteilung der Szenarien für die Schweiz, falls international eine Mindeststeuer auf den Gewinnen von Unternehmen eingeführt wird			-	X
21.3826	n	Mo. Badran Jacqueline. Bericht über Ausmass und Wirkung der Steuersubventionen des Bundes			-	X
21.3827	n	Po. Widmer Céline. Übernahme der EU-Taxonomie für nachhaltige Investitionen			-	X
21.3909	n	Mo. Birrer-Heimo. Keine Bonuszahlungen für systemrelevante Banken			-	X
21.3910	n	Mo. Birrer-Heimo. Höhere Eigenkapitalanforderungen an global tätige Grossbanken			-	X
21.3923	n	Mo. Hess Erich. Einführung der Flat Rate Tax bei der direkten Bundessteuer			-	X
21.4068	n	Mo. Nordmann. Hacking gegen Unternehmen und öffentliche Einrichtungen. Bezahlung von Lösegeldern über Kryptowährungen unterbinden			-	X
21.4396	n	Mo. Hurni. Zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung muss ein Register über die wirtschaftlich Berechtigten an juristischen Personen und Trusts eingeführt werden			-	X
21.4455	n	Mo. Wettstein. Vorzeitige Rückzahlung einer Hypothek erleichtern			-	X
21.4549	n	Mo. Molina. Verhinderung von Geldwäscherei. Verbot von Barkäufen bei Immobilien			-	X
21.4572	n	Mo. Dandrès. Für eine Umsetzung der BVG-Mindestquote zum Schutz der Versicherten			-	X
21.4594	n	Mo. Schläpfer. Faire Bedingungen bei Hypothekengeschäften. Eigentumsschutz für Hauseigentümer und Schutz vor Bankencrash infolge Preiszerfall bei Liegenschaften			-	X
21.4628	n	Po. Birrer-Heimo. Wirksame Sanktionen der Finma gegen fehlbare Finanzinstitute			-	X
21.4640	n	Mo. Schneeberger. Chancengleichheit im Wahlverfahren für den Bankrat der SNB			-	X
22.3098	n	Mo. Riniker. Abzug von Kosten für Investitionen im Zusammenhang mit geringfügigen Um- und Ausbauten ermöglichen			-	X
22.3104	n	Mo. Pult. Keine Umgehung der Sanktionen. Unterstellung des Kunsthandels unter das Geldwäschereigesetz			-	X

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3164	n	Mo. Walliser. Die Finma auf ihre gesetzmässigen Kompetenzen verpflichten			-	✗
22.3414	n	Mo. Fraktion S. Schutz der kritischen Infrastruktur vor Einflussnahmen anderer Staaten	Pult		-	✗
22.3431	n	Mo. Quadri. Nationalbankgold in die Schweiz zurückholen			-	✗
22.3456	n	Mo. Weichelt. Wer sind die wirtschaftlich Berechtigten?			-	✗
22.3457	n	Po. Müller-Altermatt. Abschaltung von betrügerischen Websites. Nationale Koordination bei Internetbetrug			-	✗
22.3469	n	Mo. Andrey. Swiss Green Investment Bank			-	✗
22.3470	n	Mo. Fischer Roland. Swiss Green Investment Bank			-	✗
22.3471	n	Mo. Jauslin. Swiss Green Investment Bank			-	✗
22.3472	n	Mo. Landolt. Swiss Green Investment Bank			-	✗
22.3473	n	Mo. Widmer Céline. Swiss Green Investment Bank			-	✗
22.3480	n	Mo. Flach. Mietzinstransparenz für Staatsunternehmen			-	✗
22.3622	n	Mo. Marra. Die Versprechen, die während des Abstimmungskampfes zum Frontex-Referendum gemacht wurden, müssen gehalten werden			-	✗
22.3689	n	Mo. Walliser. Ist die Good Governance der Finma auch gewährleistet?			-	✗
22.3717	n	Mo. Burgherr. Alle müssen den Gürtel enger schnallen			-	✗
22.3789	n	Mo. Fischer Roland. Mehr Rechtssicherheit, Verlässlichkeit und Transparenz im Bundeshaushalt			-	✗
22.3846	n	Mo. Egger Mike. Befristete Aufhebung des Mineralölsteuerzuschlags			-	✗
22.3900	n	Mo. Kamerzin. Reduktion der Mehrwertsteuer auf Strom, um Bevölkerung und Wirtschaft zu entlasten			-	✗
22.3931	n	Mo. Reimann Lukas. KMU und Bürger entlasten. Abzocke durch Ölmultis und Zwischenhändler wirksam erschweren. Schluss mit dem Marktmissbrauch und Kartellen an der Tanksäule!			-	✗
22.3957	n	Mo. Fraktion V. Senkung beim Bundespersonal auf 35 000 Vollzeitäquivalente und Senkung der Bundespersonalausgaben auf 5 Milliarden Franken	Egger Mike		-	✗

* Annahme +
Ablehnung -

** Ja ✓
Nein ✗

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3478	n	Po. Nordmann. Beurteilung und Erschliessung des Solarpotenzials von Eigentum des Bundes			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht zur Beurteilung des Solar-Photovoltaik- und Solarthermie-Potenzials der Grundstücke, Infrastruktur und Gebäude im Eigentum des Bundes vorzulegen. Zudem soll er geeignete Massnahmen zur Nutzung dieses Potenzials aufzeigen.

Stellungnahme	Mit dem Beschluss zum "Klimapaket Bundesverwaltung" vom 2. September 2020 hat der Bundesrat die Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (BLO) sowie das Bundesamt für Strassen (ASTRA) beauftragt, die Umsetzungskonzepte Gebäudesanierungen, Strom- und Wärmeproduktion sowie Ladestationen umzusetzen. Das Umsetzungskonzept Strom- und Wärmeproduktion zeigt auf, wie alle geeigneten Gebäude- und Infrastrukturflächen des Bundes für die Produktion von Strom und Wärme mittels Photovoltaik bzw. Solarthermie genutzt werden können. Im Rahmen der Initiative "Vorbild Energie und Klima" (VBE) wurde 2016 eine konsolidierte Potenzialanalyse zur Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme erstellt. Die Initiative VBE richtet sich an bundes- und kantonsnahe Unternehmen, die im Bereich Energie innovativ und vorbildlich handeln wollen. Zu den Akteuren gehören unter anderem die Bundesverwaltung, der ETH-Bereich, die Schweizerische Post, die SBB, die Swisscom, Skyguide und die Suva. Basierend auf den Schlussfolgerungen der konsolidierten Potenzialanalyse haben die Akteure individuelle Aktionspläne ausgearbeitet. Das Umsetzungskonzept Strom- und Wärmeproduktion sieht vor, dass die BLO und das ASTRA die bestehenden Potenzialanalysen im Bereich Photovoltaik bzw. Solarthermie unter Berücksichtigung allfällig geänderter Parameter und weiterer geeigneter Flächen (beispielsweise Lärmschutzwände, Überdeckungen, Zäune) überprüfen und aktualisieren. Der Ausbau der Strom- und Wärmeproduktion wird auf den geeigneten Flächen aktiv forciert. Die Strom- und Wärmeproduktion wird bei Neubauten, Gesamtsanierungen oder Betriebsoptimierungen immer berücksichtigt und geprüft. Zum jetzigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass die Produktionsanlagen selber realisiert und betrieben werden. Alternative Finanzierungs- und Betreibermodelle (z.B. Contracting) werden geprüft und gegebenenfalls umgesetzt. Das Potenzial für die Produktion von Sonnenenergie auf Lärmschutzwänden entlang von Autobahnen und Bahnlinien wird bereits im Rahmen des Postulats 20.3616 (Storni) ermittelt. Ein Konflikt zwischen verschiedenen national geschützten Interessen, wie die Erzeugung erneuerbarer Energie einerseits und der Biodiversität oder dem Schutz des Landschaftsbildes andererseits soll vermieden werden. Photovoltaikanlagen werden daher in Übereinstimmung mit dem Landschaftskonzept Schweiz grundsätzlich auf bestehenden Gebäuden und Infrastrukturen realisiert. Gemäss dem aktuellen Aufbauplan wird bis 2030 mit dem Bau von Photovoltaikanlagen die Stromproduktion auf Bauten des Bundes von heute 9,1 GWh/a auf 68 GWh/a erhöht. Die voraussichtlichen Investitionen für diesen Ausbau betragen rund 108 Millionen Franken. Nach Ansicht des Bundesrates wurden die im Postulat geforderten Abklärungen bereits vorgenommen und das Anliegen ist damit erfüllt.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3512	n	Mo. Guggisberg. Beitrag der Bundesverwaltung zum Abbau der Corona-Schulden			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen mit dem Ziel, den Personalaufwand der Bundesverwaltung bis 2030 auf 6 Milliarden Franken zu reduzieren und zu stabilisieren.

Begründung Der Personalaufwand des Bundes wächst seit Jahren ungebremst. Alleine zwischen 2008 und 2020 ist der Personalaufwand von 4,5 Milliarden Franken auf über 6 Milliarden Franken angewachsen, was einer Zunahme von einem Drittel entspricht. Nicht nur generell, sondern besonders vor dem Hintergrund der enormen Corona-Ausgaben und dem dadurch angewachsenen Schuldenberg der Schweiz, gilt es nun, dieses starke Wachstum zu mässigen und die Ausgaben auf einem angebrachten Niveau zu stabilisieren. Dies entlastet nicht nur den Bundeshaushalt, sondern trägt dazu bei, die Schulden ohne Steuer- oder Abgabenerhöhungen oder Kürzungen bei Leistungen gegenüber der Gesellschaft konsequent abzubauen. Die Stabilisierung des Personalaufwandes kann beispielsweise durch die Ausnutzung der Effizienzgewinne der voranschreitenden Digitalisierung oder durch umfassende Aufgabenüberprüfungen des Bundes erreicht werden.

Stellungnahme Der Anteil der Personalausgaben gemessen an den ordentlichen Gesamtausgaben des Bundes ist in den letzten zehn Jahren bei rund 8 Prozent stabil geblieben.

Dies war nur möglich, weil mit den Budgetvorgaben des Bundesrats die Verwaltungseinheiten bereits heute gefordert sind, ihre Aufgaben regelmässig zu überprüfen und zu priorisieren. Die Abstimmung von Zielen und Ressourcen gehört seit Einführung des neuen Führungsmodells für die Bundesverwaltung (NFB) zum jährlichen Standardprozess im Rahmen der Erstellung des Voranschlags mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan. In der Budgetberatung kann zudem das Parlament bei Bedarf gezielt intervenieren und auf die Leistungs- und Ressourcenplanung der Verwaltung und ihrer Leistungsgruppen Einfluss nehmen.

Der Bundesrat wird auch weiterhin eine zurückhaltende Ressourcenpolitik verfolgen und neue Stellen so weit wie möglich durch Verzicht auf bisherige Stellen kompensieren. Damit trägt er dem Grundanliegen des Motionärs Rechnung. Die Motion verlangt jedoch eine Plafonierung der Personalausgaben auf dem Stand des Voranschlags 2019, ungeachtet der zukünftigen Aufgaben- und Teuerungsentwicklung über einen Zeitraum von rund einem Jahrzehnt. Es verbliebe somit kein Spielraum zur Übernahme neuer Aufgaben oder für Lohnanpassungen. Vielmehr wären kurzfristig 91 Millionen (gegenüber dem FP22) und mittelfristig bis 214 Millionen (gegenüber dem FP24) einzusparen, was nur mit einschneidenden Aufgabenverzicht und entsprechenden Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung zu realisieren wäre.

Eine Verwaltung, die rasch auf neue Herausforderungen reagieren soll, benötigt eine gewisse Flexibilität und eine Durchlässigkeit zwischen Personalaufwänden und anderen Aufwänden. Diese wird mit den im Rahmen des neuen Führungsmodells für die Bundesverwaltung (NFB) eingeführten Globalbudgets ermöglicht. So sollen Umpriorisierungen beispielsweise zwischen dem Personal- und dem Beratungsaufwand zulässig sein, um dringende neue Aufgaben und Projekte so weit wie möglich ohne zusätzliche Mittel erfüllen zu können.

Eine Plafonierung der Personalausgaben der Bundesverwaltung ist daher aus Sicht des Bundesrats als Steuerungsinstrument zu unflexibel und nicht zielführend.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3560	n	Mo. Page. Kein Bankkonto für Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die Gesetzgebung anzupassen und alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit Banken dazu verpflichtet werden, regelmässig zu überprüfen, ob die in der Schweiz wohnhaften Inhaberinnen und Inhaber von Bankkonten sich nicht illegal in der Schweiz aufhalten.					
Begründung	Gemäss der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) sind die Banken verpflichtet, bei der Eröffnung eines Kontos die Identität ihrer Vertragspartnerinnen und Vertragspartner zu überprüfen. Ausserdem müssen sie für alle Kundinnen und Kunden eine Wohnsitzadresse festhalten. Doch während eine Kontoeröffnung nicht möglich ist, wenn kein amtlicher Ausweis vorgelegt wird, besteht keinerlei Verpflichtung, zu überprüfen, ob der angegebene Wohnort stimmt und der Aufenthalt legal ist. Daraus folgt, dass Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, durchaus Bankkonten eröffnen können oder dass Personen ihre Konten auch dann behalten können, wenn sie nicht mehr dazu berechtigt sind, sich in der Schweiz aufzuhalten. Dies steht im Widerspruch zu den Zielen des Bundes, nämlich der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegalem Aufenthalt. Der vorliegende Vorschlag ermöglicht es, den illegalen Aufenthalt in der Schweiz zu bekämpfen, indem man ihn weniger attraktiv macht, während gleichzeitig die internationalen Verpflichtungen in diesem Bereich eingehalten werden.					

Stellungnahme Das Geldwäschereigesetz (GwG, SR 955.0) und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen - zu welchen auch die Vereinbarung über die Ständesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) gehört - regeln die Bekämpfung der Geldwäscherei im Sinne von Artikel 305bis des Strafgesetzbuches (StGB), die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im Sinne von Artikel 260quiquies Absatz 1 StGB und die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften. Ziel ist es, die Integrität des Finanzplatzes zu schützen. Nicht Gegenstand der Vorgaben zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sind Fragen im Zusammenhang mit der Migrationspolitik oder der Schwarzarbeit. Gewisse schwere Straftaten in diesen Bereichen können zwar als Vortaten zur Geldwäscherei gelten (vgl. z.B. Art. 118 Abs. 3 AIG), massgeblich dafür ist jedoch die Qualifizierung als Verbrechen in den jeweiligen Gesetzen. Die Geldwäschereigesetzgebung ist daher nicht das geeignete Gefäss, um entsprechende Bestimmungen zu verankern.

Das Geldwäschereigesetz verlangt, dass dem Finanzinstitut bei der Kontoeröffnung ein Identifizierungsdokument vorgelegt wird. Gemäss den Ausführungsbestimmungen muss ausserdem die Wohnsitzadresse immer dann überprüft werden, wenn die Eröffnung der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg erfolgt ist (siehe Art. 45 GwV-FINMA, SR 955.033.0 und Art. 10 VSB). Darüber hinaus sieht die vom Parlament am 19. März 2021 verabschiedete Revision des GwG vor, dass Finanzintermediäre die Aktualität der Kundendaten - wozu auch die Wohnsitzadresse gehört - regelmässig überprüfen und wenn nötig auf den neusten Stand bringen müssen. Hat der Finanzintermediär den Verdacht, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen eingezahlt werden, hat er eine Meldung wegen Geldwäschereiverdacht an die zuständige Behörde zu erstatten. Die bestehenden Vorgaben bringen per se mehr Transparenz, der Bundesrat versteht die Umsetzung von migrationspolitischen Vorgaben aber nicht als die Aufgabe der Akteure auf dem Finanzplatz.

Um den Fragen des illegalen Aufenthalts und der Schwarzarbeit gezielt zu begegnen, verfügt die Schweiz bereits über ein Instrumentarium. Der Bundesrat hat die Problematik kürzlich ausführlich analysiert: In seinem Bericht vom 21. Dezember 2020 in Erfüllung des Postulats 18.3381 der SPK-N "Gesamthafte Prüfung der Problematik der "Sans-Papiers" hält der Bundesrat fest, dass Schwarzarbeit in der Schweiz kein neues Phänomen und es nicht möglich ist, alle Arbeitsbeziehungen umfassend zu kontrollieren. Sans-Papiers wird es in der Schweiz weiterhin geben, solange dafür auch eine Nachfrage besteht. Dabei stehen oft finanzielle Interessen im Vordergrund, da die betroffenen Personen auf Grund ihrer prekären Situation bereit sind, auch einen tiefen Lohn ohne Versicherungsschutz zu akzeptieren.

In dem oben genannten Bericht kommt der Bundesrat jedoch zum Schluss, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit geeignete Instrumente enthalten, um gegen eine rechtswidrige Erwerbstätigkeit oder die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung vorzugehen. Er stellt fest, dass die ausländerrechtlichen Sanktionen mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) und des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA) am 1. Januar 2008 erheblich verschärft wurden.

Generell sind Personen mit rechtswidrigem Aufenthalt verpflichtet, die Schweiz zu verlassen. Für deren Wegweisung sind die Kantone zuständig. Mit einer konsequenten Anwendung der ausländerrechtlichen Bestimmungen durch die zuständigen Behörden, insbesondere bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit und beim Wegweisungsvollzug, lässt sich die Zahl der rechtswidrig anwesenden Personen in der Schweiz verringern.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3587	n	Mo. Reimann Lukas. Angemessene Cheföhne und Transparenz für gemeinnützige Organisationen. Verbindlichkeit des Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER, inklusive FER 21			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Gesetze dahingehend anzupassen, dass für gemeinnützige Organisationen, welche von der öffentlichen Hand eine Unterstützung erhalten oder von der Steuerpflicht befreit werden, die Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER inkl. FER 21 eine zwingende Voraussetzung für die Unterstützung bzw. Steuerbefreiung sind. Die Mitglieder des obersten Leitungsorgans erbringen ihre Leistung grundsätzlich ehrenamtlich. Die Vergütungen der Angestellten sind angemessen und werden transparent ausgewiesen. Gegenüber der Behörde, welche über Steuerbefreiung oder staatliche Unterstützung der gemeinnützigen Organisation entscheidet, müssen die individuellen Vergütungen an die Mitglieder des obersten Leitungsorgans sowie die Vergütungen an den Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin einzeln offen gelegt werden.

Begründung Gemeinnützige Organisationen existieren oft zu einem grossen Teil nur dank Spenden, viele erhalten Unterstützung vom Staat, und sie zahlen keine Steuern. Viele Spender erwarten deshalb, dass die Cheföhne weniger hoch sind als bei Profit-Unternehmen. Es besteht ein gesellschaftspolitischer Konsens, dass bei solchen Löhnen Zurückhaltung geübt werden sollte. Denn die Cheföhne müssten auch gegenüber den Spendern gerechtfertigt werden. Bei vielen Organisationen sind heute die Löhne der Führungsorgane geheim, intransparent und nicht ausgewiesen. Unverschämte Löhne unter dem Deckmantel der Gemeinnützigkeit schaden allen gemeinnützigen Organisationen. Denn niemand will mit seiner Spende Abzocker-Löhne zahlen. Mit Spenden soll geholfen werden bei möglichst kleinem Verwaltungsaufwand.

Der aktuelle ZEWO-Standard Nummer 8 sollte darum für alle Organisationen verbindlich werden, welche staatliche Unterstützung erhalten oder von der Steuerpflicht befreit sind. Dieser Standard Nr. 8 beinhaltet unter anderem:

Für ordentliche Aufgaben von Mitgliedern des obersten Leitungsorgans als strategisches Führungs- und Aufsichtsorgan gilt:

- Mitglieder des obersten Leitungsorgans stehen - mit Ausnahme einer allfälligen Vertretung des Personals - in keinem arbeitsrechtlich entlohnten Verhältnis zur Organisation.

- Die entrichteten Gesamtvergütungen an die Mitglieder des obersten Leitungsorgans sowie an die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen gemäss den Bestimmungen von Swiss GAAP FER 21 im Anhang der Jahresrechnung je summarisch offengelegt werden.

Stellungnahme Der Bundesrat teilt die Ansicht des Motionärs, dass die einer gemeinnützigen Organisation durch Spenden zur Verfügung gestellten Mittel in möglichst grossem Umfang zur Erreichung des jeweiligen Zwecks der Organisation verwendet werden und dass somit die Verwaltungskosten möglichst gering ausfallen sollten.

Die geforderten Massnahmen sind aber unverhältnismässig. Der Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER erfordert eine umfassende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (True and Fair View) einer Gesellschaft. Für viele kleine und mittlere gemeinnützige Organisationen wäre die zwingende Verwendung dieses Standards mit grossem, unverhältnismässigem Aufwand verbunden.

Die Kriterien für die Steuerbefreiung juristischer Personen sind im Kreisschreiben Nr. 12 der ESTV vom 8. Juli 1994 festgehalten. Die Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken setzt gemäss Rechtsprechung und Lehre in objektiver Hinsicht voraus, dass die Tätigkeit der juristischen Person im Interesse der Allgemeinheit liegt und dass dem Wirken - als subjektives Element - uneigennützige, d. h. selbstlose und altruistische Motive zugrunde liegen. Uneigennützigkeit ist dann gegeben, wenn die für die gemeinnützige juristische Person tätigen Mitglieder oder Organe - unter Hintansetzung der eigenen Interessen - Opfer erbringen. Dies ist dann nicht der Fall, wenn mit einer gemeinnützigen Zielsetzung auch Erwerbszwecke oder sonst eigene, unmittelbare Interessen der Mitglieder verknüpft sind. Die Tätigkeit von Stiftungsrats- oder Vorstandsmitgliedern hat demnach grundsätzlich ehrenamtlich zu erfolgen, ansonsten von einer Verfolgung eigener, unmittelbarer Interessen auszugehen ist. Toleriert werden Entschädigungen für die Vergütung effektiver Spesen und die Ausrichtung von moderaten Sitzungsgeldern. Fixe Honorare für die Organe der gemeinnützigen Organisation sind hingegen nicht mit dem Grundsatz der Uneigennützigkeit vereinbar. Ausnahmen von der Ehrenamtlichkeit werden in der Praxis gemacht, wenn beispielsweise ein Mitglied des Stiftungsrates oder Vereinsvorstandes mit Aufgaben betraut ist, die in qualitativer und quantitativer Hinsicht über die ordentliche Vorstands- bzw. Stiftungsrats-tätigkeit hinausgehen. Erfordert z. B. die operative Tätigkeit der Stiftung oder des Vereins für die Geschäftsführung eine hauptberufliche Tätigkeit, ist eine marktkonforme Entschädigung zulässig. Andernfalls müssten Dienste Dritter in Anspruch genommen werden, die gleichsam zu marktmässigen Bedingungen entschädigt werden müssen.

Die geltende Praxis berücksichtigt somit schon heute, ob sich Bezüge der leitenden Organe und Funktionäre in einem angemessenen Rahmen bewegen (siehe dazu auch [Motion 15.3495](#)). Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht des Bundesrates kein Handlungsbedarf.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3680	n	Mo. Regazzi. Schluss mit der aktiven Sterbehilfe für Hausbrennereien und für die damit verbundene ländliche Tradition			-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen (im Alkoholgesetz [AlkG]) und die betreffenden Verordnungen zu ändern (Alkoholverordnung [AlkV]; Landwirtschaftliche Begriffsverordnung [LBV]), damit auch Kleinproduzentinnen und -produzenten eine Konzession für die Hausbrennerei erhalten können. Zudem sollen die Konzessionen für die Hausbrennerei, die per Ende 2020 aufgehoben oder, in einzelnen Fällen, befristet bis zum 30. Juni 2025 verlängert wurden, ihre Gültigkeit wiedererlangen, und die Möglichkeit der Übertragung auf Dritte soll wieder eingeführt werden.

Begründung Die Brennerei ist eine alte Tradition, die von Generation zu Generation überliefert wird und eng mit dem bäuerlichen Leben verbunden ist. Seit Jahrzehnten stellen Eigentümerinnen und Eigentümer kleiner Rebberge oder einzelner Obstbäume in Hausbrennereien und Brennereigenossenschaften gebranntes Wasser aus ihren eigenen Produkten her. Aktuell gibt es in der italienischen Schweiz schätzungsweise rund 10 000 Privatpersonen, die gebranntes Wasser produzieren; 500 davon verfügen über eine Konzession für die Hausbrennerei. Im Wallis sind es rund 300 Brenneinrichtungen, eine bestimmte Menge auch in den Kantonen Bern und Basel-Landschaft. Insgesamt gibt es in der ganzen Schweiz rund 2000 Einrichtungen.

Als Beispiel für solche Hausbrennereien seien hier die Kleinproduzentinnen und -produzenten aufgeführt, die den typischen Grappa aus Tessiner Americano-Trauben destillieren. Die Trauben wachsen in Pergolen mit Stützen aus Stein - sogenannten Carasc - und umgeben von Trockenmauern. Die Produzentinnen und Produzenten leisten einen wichtigen Beitrag zum Erhalt eines sowohl aus kulturgeschichtlicher als auch aus landschaftlicher Sicht bedeutenden ländlichen Kulturerbes. Slow Food unterstützt diese Bemühungen, die Ausdruck der Wiederentdeckung der typischen lokalen Spezialitäten sind.

Mit dem Inkrafttreten von Artikel 3 Absatz 3 AlkG wurde für Kleinproduzentinnen und -produzenten, auch solche mit einer gültigen Privatkonzession, die Möglichkeit der Hausbrennerei de iure abgeschafft, denn gemäss Artikel 3 AlkV gibt es nur Konzessionen für Gewerbebrennereien, Lohnbrennereien und landwirtschaftliche Brennereien, womit Brennereien von Kleinproduzentinnen und -produzenten ausgeschlossen sind, da diese nicht unter die Definition einer Bewirtschafterin oder eines Bewirtschafters eines Landwirtschaftsbetriebs nach Artikel 6 LBV fallen. Dahinter klar erkennbar ist der Wille, die Produktion von gebrannten Wassern der Industrie und Berufslandwirtinnen und -landwirten vorzubehalten. Wer die Brennerei als Hobby ausübt, ist davon ausgeschlossen, und damit wird eine jahrhundertealte regionale Tradition zerstört.

Stellungnahme Der Bund überträgt gestützt auf Artikel 3 AlkG die Ausübung des Rechts zur Herstellung und zur Reinigung gebrannter Wasser genossenschaftlichen und anderen privatwirtschaftlichen Unternehmungen. Mit der Abschreibung der Totalrevision des AlkG durch die eidgenössischen Räte im Jahr 2015 wurde eine Liberalisierung des Alkoholmarktes abgelehnt. Damit blieb auch die Pflicht bestehen, dass wer Alkohol brennen will, über eine Konzession verfügen muss.

Die Konzessionen werden von der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) für eine befristete Dauer erteilt. Die Konzessionserteilung beruht auf seit 1945 nicht mehr veränderten Kriterien. Sind die Kriterien nicht mehr erfüllt, wird die Konzession nicht erneuert.

2020 nahm die EZV eine Kontrolle der Kriterien zur Erteilung des Status Landwirt / Landwirtin mit Konzession vor. Namentlich in Bezug auf das Tessin ergab diese Kontrolle, dass von den 121 Personen, die nach Artikel 1 Buchstabe e der Alkoholverordnung (AlkV) als Landwirte / Landwirtinnen eingestuft sind - ohne beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) als solche registriert zu sein - die Hälfte nicht mehr die erforderliche Mindestnutzfläche besitzt, die für die Beibehaltung dieses Status vorausgesetzt wird. Die betroffenen Personen wurden über die Situation informiert und akzeptierten ausnahmslos ihre Neueinstufung als Kleinproduzenten bzw. Kleinproduzentinnen.

Da sie kein Destillationsrecht mehr besitzen, müssen sie sich neu in eine der drei Lohnbrennereien oder in eine der 63 Kooperativen im Kanton Tessin begeben, um ihre Ausbeute verwerten zu lassen, so wie es bereits die 3 354 anderen konzessionslosen Tessiner Kleinproduzentinnen und -landwirte tun. Dieses System hat sich gut bewährt und entspricht einer Nachfrage. Den Beweis dafür liefert die Tatsache, dass im vergangenen Jahr von den oben genannten 121 Landwirtinnen und Landwirten lediglich 20 ihren eigenen Brennshafen verwendeten, was umgerechnet in Litern knapp 1 % der gesamten nichtgewerblichen Produktion des Tessins entspricht.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3766	n	Po. Walder. Beurteilung der Szenarien für die Schweiz, falls international eine Mindeststeuer auf den Gewinnen von Unternehmen eingeführt wird			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die verschiedenen Szenarien für die Schweiz darzulegen, die eintreten könnten, falls international eine Mindeststeuer von mindestens 15 Prozent auf den Gewinnen von Unternehmen eingeführt wird. Er soll die Folgen für die Schweiz ausführen und die Massnahmen präsentieren, die er zu ergreifen gedenkt, falls die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) eine der möglichen Varianten von 15 Prozent, 18 Prozent oder 21 Prozent einführt. Dies sind die Zahlen, die von gewissen Staaten eingebracht wurden und die im Rahmen der Verhandlungen aufgenommen werden könnten.

In seinem Bericht soll der Bundesrat die Positionen erläutern, die er innerhalb der OECD zu vertreten gedenkt. Zudem soll er die Massnahmen beschreiben, die er ergreifen will, um die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz zu bewahren und gleichzeitig auf internationaler Ebene eine gerechtere Verteilung der Steuereinnahmen und eine Erweiterung der Steuerbemessungsgrundlage sicherzustellen.

Da sich die G7-Finanzministerinnen und -minister kürzlich auf eine Mindeststeuer von mindestens 15 Prozent auf dem Gewinn von Unternehmen geeinigt haben, wird die Schweiz ihre Strategie zwingend anpassen müssen. Denn obwohl der erfolgreiche Abschluss der Verhandlungen im Rahmen der OECD noch nicht besiegelt ist, werden die Grossmächte, die auch unsere hauptsächlichen Wirtschaftspartner sind, sehr wahrscheinlich einen Mindeststeuersatz von mindestens 15 Prozent beschliessen, und zwar falls nötig unilateral.

Zudem wird dieses Vorhaben voraussichtlich schnell vorankommen, da das Feld der Staaten, die dagegen sind, rasch kleiner wird. Luxemburg und die Niederlande haben zum Beispiel bereits erklärt, dass sie sich einem Steuersatz von 15 Prozent nicht widersetzen wollen.

Der Bundesrat hat sich immer für einen möglichst tiefen Steuersatz starkgemacht. Ist er bereit, seinen Standpunkt zu überdenken und diese Initiative willkommen zu heissen, die nur positive Auswirkungen auf die der öffentlichen Hand zur Verfügung stehenden Mittel hätte, womit gesellschafts-, gesundheits-, wirtschafts- und klimapolitische Herausforderungen besser bewältigt werden könnten? Das ist auch im Interesse unseres Landes.

Mehrere Kantone, die unlängst ihre Steuersätze im Rahmen der STAF-Steuerreform massiv gesenkt haben, werden sich unter dem Steuersatz von 15 Prozent befinden. Bekanntlich gehören diese Steuersätze zu den tiefsten der Welt und wurden einzig deshalb so festgelegt, um für multinationale Unternehmen attraktiv zu bleiben. Wäre es da nicht sinnvoll, in der Schweiz einen Mindeststeuersatz auf gleicher Höhe zu erwägen, wie sie die OECD beschliessen wird?

All diese Fragen rechtfertigen die Erstellung eines detaillierten Berichts.

Stellungnahme	Am 1. Juli 2021 hat das Inclusive Framework on BEPS der OECD mit aktuell 139 Mitgliedsländern Eckwerte zur künftigen Besteuerung von grossen, international tätigen Unternehmen veröffentlicht. Die Schweiz schliesst sich diesen im Sinn der Weiterführung der Arbeiten an und hält an ihren Vorbehalten und Bedingungen fest. Die Eckwerte sehen eine moderate Verschiebung von Besteuerungsrechten in Marktländer sowie einen globalen Mindeststeuersatz von mindestens 15 Prozent vor. Für die Schweiz steht das Gesamtpaket der wettbewerbsfähigen Rahmenbedingungen für den eigenen Standort im Zentrum, die nachhaltiges Wachstum fördern sollen. Im Rahmen der multilateralen Verhandlungen setzt sie sich für einen breit akzeptierten und weltweit einheitlich angewendeten Standard ein, da dies für die Unternehmen planerische Sicherheit und die Vermeidung eines Wirrwarrs nationaler Lösungen bedeutet. Bei der Umsetzung sollen die nationalen Gesetzgebungsverfahren respektiert werden. Eine Einigung auf multilateraler Ebene wird bis Ende Jahr erwartet. Der Bundesrat wird nach Vorliegen dieser Einigung im Kontext der OECD/G20-Arbeiten eine Bewertung der Auswirkungen auf die Schweiz vornehmen und über die nationale Umsetzung entscheiden. Dabei wird er sich an der Verfassung und den strategischen Zielsetzungen der Standortattraktivität, der internationalen Akzeptanz sowie der fiskalischen Ergiebigkeit orientieren. Der Mindeststeuersatz soll sich auf grosse multilaterale Konzerne beschränken. Der Bundesrat sieht keine Veranlassung, die Steuern für sämtliche Unternehmen zu erhöhen. Der Bundesrat geht derzeit davon aus, dass er im ersten Quartal 2022 über einen koordinierten Reformplan befinden wird. Eine departementsübergreifende Projektorganisation erarbeitet derzeit die für diesen Entscheid erforderlichen Grundlagen, unter Einbezug von Kantonen, Gemeinden, Wirtschaft und Wissenschaft.
----------------------	--

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3826	n	Mo. Badran Jacqueline. Bericht über Ausmass und Wirkung der Steuersubventionen des Bundes			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, den versprochenen Schluss-Bericht über das Ausmass und die Wirkung der Steuersubventionen des Bundes vorzulegen.

Begründung "Die primäre Funktion von Steuern besteht darin, Mittel zu generieren, um die Aufgaben des Staates zu finanzieren. Weniger offensichtlich ist, dass über das Steuersystem jährlich Milliarden von Franken ausgegeben werden (tax expenditures). Indem nämlich gewisse Bevölkerungsgruppen steuerlich bevorzugt werden, entgehen dem Fiskus Einnahmen." Dieser Satz stammt aus dem Bericht der Eidgenössischen Steuerverwaltung "Welche Steuervergünstigungen gibt es beim Bund?" aus dem Jahre 2011, der aufzeigt, dass Steuervergünstigungen aller Art den Bund rund 25 Milliarden Franken jährlich kosten.

Unser Subventionsgesetz (SuG) legt in Artikel 7 Buchstabe g fest, dass auf Finanzhilfen in Form von steuerlichen Vergünstigungen in der Regel verzichtet werden sollte, da diese gewichtige Nachteile aufweisen. Sie widersprechen dem Grundsatz der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, wenn sie zur Erreichung ausserfiskalischer Zielsetzungen eingesetzt werden; die Einflussnahme auf die geförderte Tätigkeit ist erschwert, da die steuerlichen Vergünstigungen nicht mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden können; sie können sich zu Giesskannensubventionen entwickeln, da sie sich einer Überprüfung der Wirkung entziehen; Subventionen in Form von Steuervergünstigungen weisen hohe Mitnahmeeffekte auf, sind ineffizient und ineffektiv; die fehlende Abbildung der Subvention in der Rechnung des Bundes widerspricht den Grundsätzen der Transparenz und Vollständigkeit; sie entziehen sich somit der Budgetkontrolle und -steuerung durch das Parlament.

Die Finanzkontrolle habe im Mai 2017 ein Projekt zur Prüfung der Angemessenheit von Steuersubventionen und Ausnahmeregelungen bei Bundeseinnahmen gestartet, der Schlussbericht stehe aus (Anfrage 18.1009). 2020 zeigt ein WSL-Bericht "Biodiversitätsschädigende Subventionen in der Schweiz" ein erschreckendes Ausmass an schädlichen direkten und indirekten Subventionen auf. In der Fragestunde September 2020 wurde erklärt, das Bericht-Projekt sei gestoppt worden. Am 16. Juni 2021 wurde eine Studie der Denkfabrik CEP publiziert, die aufzeigt, dass die Schweiz in Sachen Transparenz von Steuervergünstigungen eine Blackbox ist. Unter den OECD-Ländern ist die Schweiz Schlusslicht. Das ist inakzeptabel.

Stellungnahme Im Rahmen der Anfrage 18.1009 der Motionärin hat der Bundesrat im Mai 2018 auf ein Prüfprojekt der Eidgenössischen Finanzkontrolle hingewiesen betreffend die Angemessenheit von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen bei den Bundeseinnahmen, begrenzt auf die indirekten Steuern und Abgaben. Der Schlussbericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle sei noch ausstehend.

Im Rahmen einer Fragestunde im September 2020 hat der Bundesrat die Frage 20.5648 der Motionärin betreffend diesen Schlussbericht dahingehend beantwortet, die Eidgenössische Finanzkontrolle habe beschlossen, die Arbeiten nach Abschluss der Detailvorbereitungen für die Prüfung der Angemessenheit von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen bei den Bundeseinnahmen einzustellen. Über die Auswirkungen der über 100 Steuervergünstigungen bei den indirekten Steuern (Mehrwertsteuer etc.) bestünden relativ wenig Informationen. Insgesamt wurde der Einnahmehausfall von der Eidgenössischen Steuerverwaltung in einem Bericht aus dem Jahr 2011 auf über 14 Milliarden Franken geschätzt. Die Eidgenössische Finanzkontrolle erachtete die Erfolgsaussichten für Veränderungen bei den gesetzlich verankerten Steuervergünstigungen und dem somit aktuell nicht vorliegenden Handlungsspielraum als gering ein. Bei den Verbrauchssteuern (Mineralölsteuer, Tabak, Bier und gebranntes Wasser) zeigte die Vorbereitung, dass entweder der Handlungsspielraum für mögliche Veränderungen nicht gegeben ist oder nur Kleinstbeträge untersucht werden können.

An dieser Ausgangslage hat sich seither nichts geändert. Es kann jedoch auf den Bericht in Erfüllung des Postulats 15.3387 verwiesen werden, welcher noch diesen Sommer vom Bundesrat verabschiedet werden soll und sich explizit auch zum Thema Steuervergünstigungen äussert.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3827	n	Po. Widmer Céline. Übernahme der EU-Taxonomie für nachhaltige Investitionen			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und in einem Bericht darzulegen, wie die EU-Taxonomie-Verordnung, welche einheitliche und transparente Kriterien für nachhaltige Investitionen definiert, in das Schweizer Recht überführt und an den Schweizer Kontext angepasst werden kann, damit verbindliche Definitionen für einen nachhaltigen Finanzplatz eingeführt werden.
Begründung	Der Schweizer Finanzplatz soll sich zu einem führenden Standort für nachhaltige Finanzdienstleistungen entwickeln und einen effektiven Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten. Dieses Ziel legte der Bundesrat in seinem Bericht vom 24. Juni 2020 "Nachhaltigkeit im Finanzsektor Schweiz" fest. Dennoch will er keine eigenen verbindlichen ESG-Standards entwickeln, weil dies angesichts der wirtschaftlichen Verflochtenheit mit verschiedenen Nachteilen verbunden wäre, wie er in seiner Stellungnahme zur Motion 21.3344 darlegt. Die EU übernimmt grosse Anstrengungen für ein nachhaltiges Finanzwesen. Mit der EU-Taxonomieverordnung übernimmt sie eine Führungsrolle bei der Definition von Standards für nachhaltige Investitionen. Die Taxonomie ist eine zentrale Voraussetzung für eine nachhaltige Finanzindustrie und zur Verhinderung von "Greenwashing". Wenn eine wirtschaftliche Aktivität als nachhaltig gelten soll, muss sie zur Erreichung verschiedener Klimaziele beitragen, ohne ein anderes wesentlich zu beeinträchtigen. Am 21. April 2020 veröffentlichte die EU-Kommission die ersten detaillierten Bedingungen, unter denen eine Geschäftstätigkeit als nachhaltig gilt. Die Schweiz soll diese Bestimmungen in Schweizer Recht überführen und wo nötig an den hiesigen Kontext anpassen. Damit kann sie einen wichtigen Beitrag für einen nachhaltigen internationalen Finanzmarkt und für die Erreichung der Klimaziele leisten. Die Übernahme der EU-Taxonomie dürfte auch den Schweizer Unternehmen den Zugang zu Kapital erleichtern. Zudem könnten sie eher von öffentlichen Aufträgen in der EU profitieren, die an Nachhaltigkeitsziele gebunden sind. Wenn der Schweizer Finanzplatz ein global führender Standort für nachhaltige Finanzdienstleistungen sein, wie es der Bundesrat selbst fordert, dann muss sie sich als ersten Schritt diesen Regulierungen der EU anschliessen.
Stellungnahme	Der Bundesrat sieht zurzeit folgende Schwerpunkte für einen nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Finanzplatz: Effiziente und risikogerechte Preisbildung, Transparenzmechanismen und die Nutzung digitaler Technologien (vgl. auch Bericht des Bundesrats vom 4. Dezember 2020). Ziel ist es, die Position der Schweiz als ein führender Standort für nachhaltige Finanzdienstleistungen weiter auszubauen. Daher hat der Bundesrat das EFD am 11. Dezember 2020 beauftragt, eine verbindliche Umsetzung der Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) für Schweizer Unternehmen der Gesamtwirtschaft zu erarbeiten. Diese sollen aufzeigen, wie sie mit Klimarisiken in den Bereichen Gouvernanz, Strategie und Risikomanagement umgehen und welche Kennzahlen und Ziele sie benutzen. Der Bundesrat empfiehlt den Unternehmen zudem, die TCFD-Empfehlungen bereits jetzt anzuwenden. Zudem erwartet der Bundesrat bis im Herbst 2021 vom EFD in enger Zusammenarbeit z.B. mit dem BAUF bei Bedarf Vorschläge bezüglich Anpassungen im Finanzmarktrecht, welche das sogenannte Greenwashing, also das Vortäuschen nachhaltiger Geschäftstätigkeit im Umweltbereich, verhindern. Dabei ist die internationale Entwicklung, insbesondere in der EU, zu berücksichtigen, damit Schweizer Finanzprodukte exportfähig bleiben. In seinem Bericht vom 24. Juni 2020 ist der Bundesrat zum Schluss gekommen, dass für eine staatliche Taxonomie aktuell kein Regelungsbedarf gegeben ist. Die weiteren Entwicklungen in der Branche und international, namentlich in der EU (bspw. im Bereich der Taxonomie und Offenlegung) werden jedoch eng verfolgt und in die weiteren Vertiefungsarbeiten einbezogen. Unabhängig von diesen laufenden Arbeiten hat der Ständerat mit dem Postulat 19.3966 den Bundesrat beauftragt, Massnahmen vorzuschlagen, wie die Schweiz ein Ziel des Übereinkommens von Paris, nämlich die Finanzmittelflüsse klimaverträglich auszurichten, erreichen kann. Der Bericht soll u.a. aufzeigen, welche Ansätze und Massnahmen in Anlehnung an den EU-Aktionsplan, der auch die Taxonomie beinhaltet, bei den Finanzmarktakteuren die richtigen Anreize setzen, sodass die Investitionen in klimafreundliche Anlagen umgelenkt werden. Dieser Bericht soll dem Parlament im Herbst 2021 vorliegen.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3909	n	Mo. Birrer-Heimo. Keine Bonuszahlungen für systemrelevante Banken			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für die systemrelevanten Banken so anzupassen, dass an das oberste Organ und an für die Geschäftsführung (operativ/und oder strategisch) verantwortliche Personen - u.a. CEO, VR-Präsidium, aber auch Risk-Management etc. - keine Bonuszahlungen erfolgen dürfen.					
Begründung	Die jüngsten Vorfälle bei der Credit Suisse - Milliardenverluste wegen Archegos und Greensill - zeigen, wie bonusgetriebene Anreizsysteme eine aggressive Risikokultur fördern und Risk- und Compliancesysteme komplett vernachlässigt werden. Die Jagd auf Renditen und Boni führt dazu, dass Kunden und Aktionäre massiv geschädigt werden können - bei systemrelevanten Banken ist auch der Staat bzw. die Steuerzahler und -zahlerinnen betroffen. Letztendlich tragen so die Bürgerinnen und Bürger das finanzielle Risiko. Für Banken, die eine direkte oder indirekte Staatsgarantie für sich beanspruchen können, muss daher die Vergütungspolitik massiv eingeschränkt werden. Die Finma hat grosse Schwierigkeiten, in diesem Bereich der Anreizstrukturen aktiv zu werden. Dabei wird das aktuelle Marktumfeld als besonders überhitzt und volatil eingestuft, aufgrund des Tiefzinsumfeldes werden überproportional grosse Risiken eingegangen. Es geht auch ohne Boni, wie die jüngsten Entwicklungen bei einzelnen Banken zeigen. Gemäss Berichten bezahlen sowohl die Migros Bank als auch die Raiffeisen Schweiz neu keine variablen Vergütungen mehr. Laut Prof. Mathias Binswanger (Sonntagsblick vom 23. Mai 2021) erfolgten die grossen Skandale der Banken erst nach Einführung der Bonuskultur. Es sei richtig, diese Fehlentwicklung rückgängig zu machen. Aus diesen Gründen ist es dringend angezeigt, die Gesetzgebung dahingehend zu ändern, dass bei Banken mit direkten oder indirekter Staatsgarantie Bonuszahlungen untersagt sind.					

Stellungnahme In den Jahren seit der Finanzkrise haben Parlament und Bundesrat Massnahmen ergriffen, um die Widerstandskraft der systemrelevanten Banken zu stärken und somit die Wahrscheinlichkeit einer staatlichen Intervention mit möglichen Kostenfolgen für die Steuerzahlerin und den Steuerzahler zu minimieren. Zusätzlich wurden verschiedene Regeln im Bereich der Vergütungssysteme von Finanzinstituten erlassen.

So hat das Parlament für den Fall, dass sich eine staatliche Intervention trotz der ergriffenen Massnahmen nicht vermeiden lässt, mit dem Erlass von Art. 10a BankG den Bundesrat ermächtigt, beim unterstützten Finanzinstitut Anpassungen im Vergütungssystem anzuordnen oder beispielsweise die Auszahlung von variablen Vergütungen zu verbieten.

Zusätzlich hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) mit dem Rundschreiben 2010/1 vom 21. Oktober 2009 Mindeststandards für Vergütungen bei grösseren Finanzinstituten festgelegt. Diese ergänzen die obligationenrechtlichen Bestimmungen und börsenrechtlichen Offenlegungsvorschriften zu Vergütungen und zielen darauf ab, mit den variablen Vergütungssystemen zweckmässige Anreize hinsichtlich der eingegangenen Risiken zu setzen. Darüber hinausgehend hat die FINMA im Falle von festgestellten oder vermuteten Verletzungen des Aufsichtsrechts die Möglichkeit, Sofort- bzw. Enforcementmassnahmen insbesondere auch im Bereich der variablen Vergütungen zu ergreifen. Ersteres ist beispielsweise im Zusammenhang mit den Enforcementverfahren gegen die Credit Suisse in den Fällen Archegos und Greensill erfolgt (vgl. [Medienmitteilung der FINMA vom 22. April 2021](#)); letzteres beispielsweise im FX-Fall gegen die UBS ([Medienmitteilung der FINMA vom 12. November 2014](#)).

Zudem hat der Bundesrat zur Umsetzung von Artikel 95 Absatz 3 der Bundesverfassung infolge der Annahme der Volksinitiative "Gegen die Abzockerei" die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften erlassen. Diese Bestimmungen wurden in die Vorlage zur Änderung des Obligationenrechts übernommen, die das Parlament am 19. Juni 2020 verabschiedete. Die Inkraftsetzung steht noch aus.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass ein absolutes Verbot von Bonuszahlungen an Verwaltungsrat und Geschäftsleitung von systemrelevanten Banken angesichts der bereits ergriffenen Massnahmen nicht angemessen erscheint und einen einschneidenden Eingriff in die verfassungsmässig garantierte Wirtschaftsfreiheit darstellen würde. Ob darüber hinaus Handlungsbedarf in Bezug auf Anreize zur stärkeren individuellen Verantwortungsübernahme der höchsten Kader der Finanzinstitute besteht, soll im Rahmen des Postulats Andrey (21.3893) geprüft werden, dessen Annahme der Bundesrat beantragt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3910	n	Mo. Birrer-Heimo. Höhere Eigenkapitalanforderungen an global tätige Grossbanken			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für die systemrelevanten Banken so anzupassen, dass global tätige Banken (G-SIB) über eine ungewichtete Eigenkapitalquote von mindestens 15 Prozent verfügen müssen. Ausserdem soll die progressive Komponente, die mit ansteigender Grösse der Grossbanken stärker ansteigende Kapitalpolster vorsieht, verschärft werden.

Begründung Die Credit Suisse fährt mit Archegos und Greensill den grössten Verlust einer Schweizer Bank seit der letzten Finanzkrise ein. Die Grossbank nimmt extrem hohe Risiken in Kauf und wird von der FINMA seit Jahren mit Enforcement-Verfahren belegt. Der Fall CS zeigt einmal mehr, wie schnell eine Grossbank zu einem Risiko werden kann.

Die beiden global tätigen Grossbanken CS und UBS (G-SIB) mit ihren hohen Bilanzsummen sind für den Finanzplatz und die Schweizer Volkswirtschaft systemrelevant, ein Zusammenbruch einer Schweizer Grossbank hätte verheerende Folgen für unsere Volkswirtschaft. Das Geschäftsgebaren der CS führt deutlich vor Augen, wie eine aggressive Risikokultur und ein komplett vernachlässigtes Risk- und Compliance-System das System gefährden. Mit einer höheren Eigenkapitalanforderung muss die Risikofestigkeit der Schweizer Grossbanken verbessert werden. Angesichts der Grösse der Grossbanken im Verhältnis zu unserem Bruttoinlandprodukt - es gibt keinen grossen Finanzstandort der Welt, der ein dermassen eklatantes Verhältnis aufweist - ist dies dringend nötig. Die aktuell geltenden Standards reichen nicht, zumal es starke Hinweise gibt, dass die Krisenfestigkeit des internationalen Systems in den letzten Jahren zurückgegangen ist. Die Bedeutung von Schattenbanken, Geldmarktanlagen und Hedge-Fonds hat seit der Finanzkrise von 2008 zugenommen. Es wird in grossem Stil mit fraglichen Finanzprodukten gehandelt. Ein Jahrzehnt nach der Pleite von Lehman Brothers muss man leider feststellen, dass sich in der Finanzwelt wieder alte Gewohnheiten breitmachen.

Um zu verhindern, dass der Staat bzw. die Steuerzahlerinnen und -zahler für die Risiken einer Too-big-to-fail Bank aufkommen müssen, braucht es eine bessere Deckung der Risiken durch die Grossbanken mit einer signifikant höheren Eigenkapitalunterlegung.

Stellungnahme Die Schweiz hat seit der Finanzkrise die Eigenmittelanforderungen an global tätige systemrelevante Banken deutlich erhöht. Dabei hat sie u.a. auch die Vorgaben des Financial Stability Board zu den gesamthaften verlustabsorbierenden Mitteln ("total loss absorbing capacity", TLAC) im Rahmen des "Too-big-to-fail"-Regimes (TBTF-Regime) umgesetzt. TLAC besteht aus Eigenmitteln zur ordentlichen Weiterführung der Bank (Going-concern-Eigenmittel) und zusätzlichen verlustabsorbierenden Mitteln (Gone-concern-Mittel). Dieser internationale Mindeststandard verlangt von global tätigen systemrelevanten Banken eine ungewichtete Kapitalquote (Verschuldungsquote oder Leverage Ratio) von mindestens 6.75% (gültig ab dem 1. Januar 2022). Nicht eingeschlossen sind allfällige über die Mindestanforderungen hinausgehende Pufferanforderungen.

Aus den Schweizer Anforderungen ergibt sich für die beiden global tätigen Schweizer Grossbanken - unter Einbezug der Pufferanforderungen - eine Verschuldungsquote von derzeit knapp 9%. Im Bericht des Bundesrates zu den systemrelevanten Banken vom 4. Juni 2021 (BBl 2021 1487) wird aufgezeigt, dass andere internationale Finanzplätze teilweise ähnlich hohe Anforderungen haben. Vor diesem Hintergrund wäre die von der Motionärin verlangte Anforderung von 15% eine signifikante Erhöhung und läge weit über dem internationalen Standard sowie den Anforderungen in anderen Rechtsordnungen (USA, Vereinigtes Königreich, EU).

Die verlangte Erhöhung stünde zudem im Widerspruch mit Art. 9 Abs. 1 BankG. Die vom Gesetzgeber dort festgelegten Vorgaben bezüglich Verhältnismässigkeit, Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Banken und den Wettbewerb würden dadurch offensichtlich verletzt und den internationalen Standards würde nicht Rechnung getragen.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die seit der Finanzkrise ergriffenen Massnahmen zur Stärkung der Widerstandskraft systemrelevanter Banken sieht der Bundesrat derzeit keinen Anlass, die geltenden Eigenmittelanforderungen für systemrelevante Banken massiv zu erhöhen. Eine weiterführende Evaluation des TBTF-Regelwerks findet sich im obengenannten Bericht des Bundesrates.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3923	n	Mo. Hess Erich. Einführung der Flat Rate Tax bei der direkten Bundessteuer			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung einen Gesetzesentwurf für die Einführung der Flat-Rate-Tax bei der direkten Bundessteuer zu unterbreiten.

Begründung Die Steuerprogression ist ein wesentlicher Grund dafür, dass Steuervermeidung betrieben wird. Hierfür werden grosse Aufwände betrieben, um den Grenzsteuersatz möglichst tief zu halten. In jedem Fall setzt das aktuelle Steuermodell falsche Anreize und führt nicht zuletzt bei Doppelverdiener-Eheleuten zu Frustration, da der Zweitverdienst zum grossen Teil an den Staat abgeliefert werden muss. Diese falschen Anreize liessen sich mit einer gleichbleibenden Besteuerungsrate in Form einer Flat-Rate-Tax sehr einfach beheben.

Die Kantone Obwalden und Uri haben kantonal die Flat-Rate-Tax eingeführt, die politisch breit mitgetragen wird. Bei der Flat-Rate-Tax kann überdies eine Steuerfreigrenze berücksichtigt werden, mit der die Belastung namentlich für Geringverdiener abgefedert wird. Mit der vorliegenden Motion wird der Bundesrat beauftragt, der Bundesversammlung einen Gesetzesentwurf für ein Flat-Rate-Tax-Modell bei der direkten Bundessteuer zu unterbreiten.

Stellungnahme Eine "Flat-Rate-Tax" ist eine Einkommenssteuer mit einem einheitlichen Steuersatz unabhängig von der Höhe des steuerbaren Einkommens. Ein als Sozialabzug ausgestalteter Freibetrag sorgt dafür, dass der Teil des Einkommens, welcher diesen Freibetrag nicht übersteigt, steuerfrei bleibt. Daraus resultiert eine indirekte Progression, in deren Rahmen die effektive Durchschnittssteuerbelastung oberhalb des Freibetrags mit steigendem Einkommen zunimmt und höchstens den gesetzlichen Steuersatz erreicht. Das gleiche Ergebnis kann erreicht werden, wenn der Freibetrag nicht als Sozialabzug ausgestaltet, sondern als Eingangsstufe (Nullzone) direkt in den Tarif integriert wird.

Gemäss einer Simulation der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) mit Daten der Bundessteuerstatistik 2017 würde der Einheitssteuersatz bei der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen rund 4,5 Prozent betragen, wenn die Freizonen unverändert blieben und die Reform aufkommensneutral umgesetzt würde. Im geltenden Recht variieren diese Grenzsteuersätze demgegenüber je nach steuerbarem Einkommen und Zivilstand zwischen 0,77 und 13,2 Prozent. Die Simulation zeigt, dass in diesem Reformszenario gegenüber dem geltenden Recht rund 7 Prozent der steuerpflichtigen Personen mit höheren Einkommen entlastet würden, während rund 73 Prozent der steuerpflichtigen Personen mit mittlerem Einkommen eine Mehrbelastung erfahren würden. Bei den übrigen rund 20 Prozent mit niedrigeren Einkommen würde sich nichts ändern, da sie im geltenden Recht und im Reformszenario steuerfrei bleiben.

Diesen ungünstigen Verteilungseffekten stehen kaum Wachstumsimpulse gegenüber. Zwar werden die Spar- und Arbeitsanreize im Bereich der oberen Einkommen gestärkt, dem steht jedoch gegenüber, dass infolge des höheren Grenzsteuersatzes der Mittelschicht deren Arbeitsangebot teilweise verdrängt wird. Professor Christian Keuschnigg kam in seinem 2006 im Auftrag der ESTV verfassten Gutachten unter dem Titel "Ein zukunfts- und wachstumsorientiertes Steuersystem für die Schweiz" (<http://www.estv.admin.ch>) > Steuerpolitik > Steuerstatistiken Publikationen > Steuerpolitik > Fachinformationen > Gutachten und Berichte) auf einen leicht negativen BIP-Impuls von -0,1 Prozent.

Vorteile hat eine Flat-Rate-Tax dagegen bei der Paarbesteuerung, weil die steuerliche Ungleichbehandlung zwischen verheirateten und unverheirateten Paaren tarifbedingt weitgehend wegfällt. Ausserdem schafft im geltenden System das Zusammenspiel eines direkt progressiven Tarifs und der Jährlichkeit der Besteuerung Anreize für die Steuerplanung. Mit dem konstanten Grenzsteuersatz im indirekt progressiven Tarif wird diese intertemporale Steuerplanung ausgemerzt, und das Periodizitätsprinzip verliert erheblich an Gewicht. Es spielt in der Regel keine Rolle mehr, ob eine steuerpflichtige Person beispielsweise einen Einkauf in die Pensionskasse in einer einzigen Steuerperiode vornimmt oder auf mehrere Perioden verteilt. Auch bei der Besteuerung ausbezahlter Kapitalleistungen ergeben sich Vorteile, weil auf eine Milderung der Progressionswirkung verzichtet werden kann.

Während für gewisse Kantone eine Flat-Rate-Tax durchaus ein adäquates Modell darstellt, ist der Bundesrat der Auffassung, dass auf Bundesebene diese Lösung nicht umgesetzt werden soll: Ungünstigen Verteilungswirkungen stehen kaum zusätzliche Wachstumsimpulse gegenüber. Vorteile in Bezug auf eine Vereinfachung vermögen diesen Nachteil nicht aufzuwiegen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4068	n	Mo. Nordmann. Hacking gegen Unternehmen und öffentliche Einrichtungen. Bezahlung von Lösegeldern über Kryptowährungen unterbinden			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, folgende Massnahmen zu ergreifen:

1. Obligatorische Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person bei in der Schweiz ansässigen Anbietern von Kryptowährungen.
2. Verbot der Benutzung von Kryptowährungen, bei denen die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person nicht sichergestellt ist.
3. Verbot für die Banken und die Finanzinstitute, Transaktionen mit Kryptowährungen durchzuführen, bei denen die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person nicht sichergestellt ist. Dieses Verbot soll auch für ausländische Tochterunternehmen von Instituten gelten, die ihren Sitz in der Schweiz haben, und für Anbieter von Kryptowährungen, die im Ausland ansässig sind oder deren Sitz nicht bekannt oder nicht bestimmbar ist.
4. Lancierung einer diplomatischen Initiative zur Einführung dieser Standards auf internationaler Ebene.

Begründung Seit ein paar Jahren häufen sich bei Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen die Fälle von Hacking, die erheblichen Schaden verursachen: So werden KMU, Spitäler und Universitäten lahmgelegt, Kreditkartennummern gestohlen, Personendaten veröffentlicht usw. Mittlerweile haben wir es mit einer eigentlichen spezialisierten Industrie zu tun, mit spezialisierten Zulieferern und einem enormen Umsatz. Ziel der Hacker ist es, Lösegelder einzukassieren, und diese sind in Kryptowährungen zu bezahlen.

Zum einen muss natürlich die Informatiksicherheit verstärkt werden. Aber die Wirksamkeit dieser defensiven Massnahme hängt von der kriminellen Energie und den technischen Fähigkeiten der Hacker ab. Je mehr Lösegelder die Erpressungen abwerfen, desto grössere Summen können die kriminellen Banden investieren, um die Bemühungen für mehr Sicherheit zu vereiteln.

Deshalb müssen unbedingt die Finanzflüsse dieser Banden unterbrochen werden. Dazu ist eine bessere Regulierung im Bereich der Kryptowährungen nötig. Es darf nicht mehr möglich sein, die Identität der Personen, die die Lösegeldzahlungen erhalten, zu verschleiern. Wenn Massnahmen ergriffen werden, dank denen die Strafverfolgungsbehörden leichter tätig werden können, werden Lösegeldzahlungen viel riskanter und schwieriger. Dadurch wird dieser Bereich der Wirtschaftskriminalität weniger attraktiv und weniger rentabel.

Mit den vorgesehenen Massnahmen wird das Risiko reduziert, dass Kryptowährungen für andere kriminelle Aktivitäten eingesetzt werden, für Steuerbetrug und für Geldwäscherei. Da Kryptowährungen von den rechtlichen Sicherheitsstandards ausgenommen sind, verzerren sie den Wettbewerb auf dem Schweizer Finanzplatz.

Stellungnahme 1-3: Der Bundesrat hat bereits Massnahmen getroffen, um die ab 2018 festgestellten Risiken im Bereich der Kryptowährungen einzudämmen. Die Bestimmungen des Finanzmarktrechts gelten in der Schweiz grundsätzlich ungeachtet der verwendeten Technologien. Auf die Tätigkeit der Finanzintermediation mit Kryptowährungen kommt das Geldwäschereigesetz (GwG) zur Anwendung. Ein Schweizer Finanzintermediär, der für Dritte Kryptowährungen aufbewahrt oder bei ihrer Überweisung behilflich ist, unterliegt demnach denselben Pflichten - einschliesslich derjenigen zur Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Personen - wie für so genannte "Fiatwährungen" wie der Schweizer Franken. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register (DLT, AS 2021 33) im Februar 2021 hat der Bundesrat die Geldwäschereiverordnung revidiert, um die neuen Risikoakteure in der Schweizer Kryptowährungsszene dem GwG zu unterstellen. Der Bundesrat hat auch die Finanzmarktinfrastukturverordnung revidiert, um die Zulassung DLT-basierter Vermögenswerte, die die Umsetzung des GwG in den DLT-basierten Handelssystemen erschweren, zu verbieten.

Überwacht wird die Umsetzung des GwG durch die Finanzintermediäre seitens der FINMA und der Selbstregulierungsorganisationen. Die Geldwäschereiverordnung-FINMA schreibt den Finanzintermediären vor, bei grenzüberschreitenden Geldüberweisungen Angaben zur Auftraggeberin oder zum Auftraggeber und zur begünstigten Person zu machen, was einer Übernahme des so genannten "Travel-Rule-Standards" der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) entspricht. Die FINMA teilte 2019 mit, dass diese Vorschrift auch für alle Überweisungen von Kryptowährungen durch Finanzintermediäre gilt. Daraus folgt, dass die Schweizer Finanzintermediäre Kryptowährungen nur an Portfolios (wallets) schicken und von solchen entgegennehmen dürfen, die identifizierten Kundinnen und Kunden gehören.

Um die Integrität des Schweizer Finanzplatzes zu gewährleisten, verpflichtet die aktuelle Regulierung die Schweizer Finanzintermediäre bereits dazu, die an den Vermögenswerten ihrer Kundinnen und Kunden wirtschaftlich berechnete Person zu identifizieren. Dies reduziert erheblich das Risiko der Überweisung von Lösegeldern auf Wallets, die von Schweizer Finanzintermediären verwaltet werden. Da Kryptowährungen zudem digitale, in einem dezentralen Verzeichnis registrierte Codes sind, wäre es nicht zweckmässig, eine Pflicht zur Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Person von ihrem geografischen Standort abhängig zu machen. Gestützt auf die obigen Erwägungen erachtet es der Bundesrat weder für notwendig, die Verwendung von Kryptowährungen zu verbieten, noch für sinnvoll, die anderen in der Motion vorgeschlagenen Massnahmen zu treffen, die in die Souveränität anderer Staaten eingreifen. Die noch vorhandenen Verwundbarkeiten im Zusammenhang mit Transaktionen, die ohne Finanzintermediär oder unter Inanspruchnahme von Finanzintermediären mit Sitz in Jurisdiktionen erfolgen, die keine mit der Schweiz vergleichbare Gesetzgebung haben, lassen sich nur durch internationale Zusammenarbeit minimieren.

4: Die internationalen Standards für die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung werden in der FATF ausgehandelt. Die Schweiz engagiert sich stark im Rahmen der Arbeiten zu den Kryptowährungen. Im Juli 2021 kam die FATF zum Schluss, dass im Bereich der Kryptowährungen nicht die Revision des Standards die grösste Herausforderung darstellt, sondern seine Umsetzung auf internationaler Ebene, um Rechtslücken und Zufluchtsorte für die Kriminellen zu vermeiden. Der Bundesrat setzt sich dafür ein, dass der Standard global angewendet wird, und verfolgt die Entwicklungen in diesem Bereich aufmerksam.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4396	n	Mo. Hurni. Zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung muss ein Register über die wirtschaftlich Berechtigten an juristischen Personen und Trusts eingeführt werden			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird aufgefordert, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, die die Rechtsgrundlagen für ein öffentlich zugängliches Register über die wirtschaftlich Berechtigten an juristischen Personen, Trusts und weiteren Rechtskonstruktionen schafft. Das Register soll allgemein zugänglich sein und unter anderem über Name, Geburtsdatum, Wohnsitz, Nationalität und Umfang der wirtschaftlichen Berechtigung Auskunft geben.

Begründung 2017 reichte Nationalrätin Susanne Leutenegger Oberholzer als Reaktion auf den Skandal um die Paradise Papers eine Motion mit diesem Wortlaut ein, die später von Nationalrätin Ada Marra übernommen wurde. Leider konnte die Motion aus Zeitgründen nie behandelt werden, doch das, was 2017 galt, gilt auch heute noch - vielleicht sogar in noch stärkerem Mass, wenn man beispielsweise an die Skandale der Pandora Papers denkt.

Die Offenlegung von Interessenverbindungen - z. B. im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Panama Papers, der Paradise Papers oder der Pandora Papers - zeigt das öffentliche Interesse an der Kenntnis der wirtschaftlich Berechtigten an juristischen Personen und Rechtskonstruktionen. International ist das anerkannt. Die Schweiz ist mit der geltenden Transparenzregel im Vergleich zum Ausland auf halbem Weg steckengeblieben.

Inzwischen sind das Vereinigte Königreich, Dänemark, Norwegen und weitere Staaten den Empfehlungen der G7 gefolgt und haben öffentlich zugängliche Register eingerichtet. Das Europäische Parlament hat die Beratungen über die Einzelheiten solcher öffentlichen Register aufgenommen. Es ist wichtig, dass die Schweiz als Standort eines grossen Finanzplatzes und vieler Konzerne ebenfalls die nötige Transparenz herstellt. Die Stellungnahme des Bundesrates zum Postulat 16.3315 ist inzwischen gemessen am internationalen Standard klar überholt.

Stellungnahme Der Bundesrat hat in seinem Bericht 2020 zur Finanzmarktpolitik hervorgehoben, dass er hohen Wert auf die Integrität der Finanzmärkte legt und strenge Anforderungen an diesen Bereich stellt. In den letzten Jahren hat er mehrmals die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Transparenz und der Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten an juristischen Personen angepasst, um die Effektivität des Dispositivs zu verbessern, namentlich im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Der Bundesrat hat am 3. Dezember 2021 in Erfüllung des Postulates 19.3634 einen Bericht zur "Umsetzung des Bundesgesetzes zur Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke" veröffentlicht. Dabei muss die Einhaltung der internationalen Standards gewährleistet sein, die von der Financial Action Task Force (FATF) und dem Global Forum zur Transparenz und dem Informationsaustausch zu Steuerzwecken herausgegeben werden.

Seit Februar 2020 arbeitet die FATF an der Revision ihrer Empfehlung 24, dem Standard zur Transparenz und zur Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten an juristischen Personen. Die FATF hat vor kurzem eine öffentliche Konsultation zum Entwurf des revidierten Standards durchgeführt (<http://www.fatf-gafi.org/publications/fatfrecommendations/documents/public-consultation-r24.html>); der Entwurf dürfte im März 2022 verabschiedet werden. Unter den Massnahmen, die für die Revision zur Diskussion stehen, plant die FATF eine Verschärfung ihres Standards betreffend die Effektivität des Zugangs der zuständigen Behörden zu qualitativ hochstehenden Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden mehrere Umsetzungsmassnahmen in Betracht gezogen: Schaffung eines Registers, das von einer Behörde oder einer öffentlichen Einrichtung geführt wird, oder Errichtung eines effizienten alternativen Mechanismus.

Der Bundesrat will sich weder zu einer bestimmten Lösung äussern noch sich auf eine solche beschränken, bevor er nicht eine umfassende Situationsanalyse vorgenommen hat. Unter der Leitung des EFD sind die entsprechenden Vorarbeiten zur Analyse einer Verstärkung des Rechtsdispositivs im Bereich der Transparenz und der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen begonnen worden. Der Bundesrat wird bis Mitte 2022 Handlungsoptionen prüfen und das Parlament über die Folgearbeiten informieren.

Parallel dazu erwägt die FATF auch eine Revision der Empfehlung 25 über die Transparenz und die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen von Trusts und anderen Rechtsvereinbarungen. Der Bundesrat verfolgt diese Entwicklungen und informiert das Parlament fortlaufend.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4455	n	Mo. Wettstein. Vorzeitige Rückzahlung einer Hypothek erleichtern			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, eine rechtliche Grundlage der Vorfälligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Rückzahlung einer Hypothek zu schaffen, so dass die Entschädigung einen zu definierenden Anteil der Kreditsumme nicht überschreitet.

Begründung Wer heute als Bankkündin oder Bankkunde eine Festhypothek vorzeitig auflösen will, sei es vollständig oder teilweise, muss eine Gebühr entrichten, die als Vorfälligkeitsentschädigung bezeichnet wird. Vor allem bei länger laufenden Hypotheken macht sie einen namhaften Betrag aus, denn die Gebühr wird in der Regel aus den kumulierten Zinsen bis zum Ende der Laufzeit berechnet. Wenn die Zinsen am Kapitalmarkt negativ sind, kommen die Negativzinsen oft noch dazu. Demgegenüber können sich Banken in ihren Vertragswerken Sachverhalte ausbedingen, die zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags führen können (vgl. Stadlin M. Der Liegenschaftsverkauf mit vorzeitiger Auflösung der Festhypothek. Basler Juristische Mitteilungen, Heft 1/2017).

Im umliegenden Ausland, vor allem in Österreich und Deutschland, sind die Regelungen, wann unter welchen Bedingungen eine Hypothek teilweise oder ganz zurückbezahlt werden kann, kundinnenfreundlicher ausgestaltet. In Österreich (HfKRG §20 Abs. 3) z.B. beträgt die Gebühr maximal 1 Prozent der zurückbezahlten Kreditsumme, in Deutschland gibt es ebenfalls ausserordentliche Rückzahlungsmöglichkeiten.

Eine hohe Vorfälligkeitsentschädigung, wie sie aktuell in der Schweiz angewendet wird, wirkt faktisch prohibitiv. Es gibt jedoch Gründe, eine Hypothek abzulösen, zum Beispiel, wenn sich die Lebenssituation einschneidend verändert (Scheidung, Wechsel des Arbeitsortes, Verkauf einer Immobilie ohne gleichzeitigen Neukauf einer anderen usw.). Manchmal ändern die finanziellen Möglichkeiten von Hypothekenschuldnerinnen und -schuldern, und sie sind in der Lage, ihre Schuld ganz oder teilweise abzutragen. Für solche Situationen wäre es wünschenswert, dass auch in der Schweiz die Regelungen gelockert würden. Auch die öffentliche Hand hat ein Interesse daran, dass Private ihre Hypothekarschulden verringern, wenn ihre finanzielle Situation dies erlaubt. Und wie die Vergleiche mit Nachbarländern zeigen, ist es für die Banken ohne weiteres möglich, unter den entsprechenden Bedingungen wirtschaftlich erfolgreich sein zu können.

Stellungnahme Die vom Motionär angeregte gesetzliche Regelung wäre ein deutlicher Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass der Wettbewerb zwischen den Banken in Bezug auf die Hypothekarvergabe und die damit verbundenen Gebühren einwandfrei spielt. Die Auflösung des Vertrags vor der vereinbarten Fälligkeit verursacht für die Banken Kosten, die gemäss dem Verursacherprinzip dem Kunden oder der Kundin verrechnet werden. Die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer kennt die Bedingungen einer Festhypothek vor der Vertragsunterzeichnung, da diese im Vertrag klar ausgewiesen werden. Wenn er oder sie die Vorfälligkeitsentschädigung als zu hoch einschätzt, kann alternativ eine Hypothek mit variablem Zinssatz mit entsprechend tieferer Vorfälligkeitsentschädigung gewählt werden. Vor diesem Hintergrund sind die Voraussetzungen für einen regulatorischen Eingriff nicht gegeben. Würde für die Gebühren bei vorzeitiger Vertragsauflösung eine regulatorische Obergrenze gesetzt, ist davon auszugehen, dass die Banken die laufenden Kosten für die Hypothek anheben würden, um damit die eventuell anfallenden Kosten zu decken. Dies würde dann sämtliche Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer treffen unabhängig davon, ob der Vertrag vorzeitig aufgelöst wird.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4549	n	Mo. Molina. Verhinderung von Geldwäscherei. Verbot von Barkäufen bei Immobilien			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die entsprechenden Rechtsgrundlagen dahingehend zu ändern, dass der Barkauf von Immobilien und die Platzierung von Bargeld im Immobilienmarkt verboten sei.

Begründung Im Bericht "Geldwäscherei im Immobilienmarkt" vom Mai 2013 kommt das Fedpol zum Schluss, dass der Immobilienmarkt für Geldwäscherei "grundsätzlich attraktiv ist", da dieser nicht den Sorgfaltspflichten unterliegt, wie sie bei Finanzintermediären gelten. Es kommt in der Schweiz immer wieder zu Verdachtsfällen in diesem Bereich, vorwiegend im Zusammenhang mit dem Barkauf von Wohnobjekten sowie weiteren Methoden zur Platzierung von Bargeld im Immobilienmarkt. An dieser Ausgangslage hat sich seither trotz der Änderung des Geldwäschereigesetzes (GwG) 2021 nichts Wesentliches geändert. Während die neue deutsche Bundesregierung ein Verbot des Erwerbs von Immobilien mit Bargeld plant, hinkt die Schweiz hier im internationalen Bereich den Anforderungen hinterher.

Der Bundesrat würde mit der Erfüllung dieser Motion auch zur Realisierung eines Vorhabens beitragen, dass er sich in seiner kürzlich vorgelegten "Strategie gegen Korruption" selber vorgenommen hat: "Der Bund prüft Massnahmen, um die Transparenz der wirtschaftlich Berechtigten an Immobilien und juristischen Personen zu verbessern." (Ziel 3, Punkt 14)

Stellungnahme Der Immobilienhandel ist in der Schweiz bereits insofern vom Geltungsbereich des GwG erfasst, als Barzahlungen von mehr als 100'000 Franken im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf einer Immobilie gemäss geltendem Recht Sorgfaltspflichten auslösen oder über einen Finanzintermediär abgewickelt werden müssen. Finanzintermediäre sind ihrerseits verpflichtet, Sorgfaltspflichten bezüglich eingebrachter Vermögenswerte einzuhalten und unter anderem deren Herkunft abzuklären. Diese Pflichten gelten auch bei Transaktionen im Immobilienhandel.

2015 veröffentlichte der Bundesrat den ersten Bericht über die Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz. Dieser Bericht kam zum Schluss, dass der Immobiliensektor einer mittelhohen Gefährdung ausgesetzt ist. Um die Geldwäschereirisiken im Immobiliensektor weiter zu senken, empfahl diese nationale Risikoanalyse (NRA) die Verbesserung der landesweiten Grundstücksuche. Anlässlich der NRA von 2021 wurden die Risiken im Immobiliensektor erneut beurteilt, wobei keine massgebliche Veränderung des Risikos festgestellt wurde.

Die interdepartementale Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (KGGT) hat in der Folge des ersten Risikoberichts 2017 in einem Bericht den Zugang zu den Grundbuchdaten analysiert. Am 1. Januar 2023 werden die Artikel 949b und 949c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und die revidierte Grundbuchverordnung in Kraft treten. Aufgrund der neuen rechtlichen Bestimmungen werden berechnete Behörden in Zukunft feststellen können, ob eine bestimmte Personen im Grundbuch eingetragen ist und über welche Rechte sie verfügt. Dafür wird der Bund einen nationalen Grundstücksuchdienst betreiben, welcher ab dem Jahr 2024 den vollständigen Betrieb aufnehmen wird.

Im Rahmen der letzten Revision des Geldwäschereigesetzes hat der Bundesrat mit Botschaft vom 26. Juni 2019 (Nr. 19.044) dem Parlament darüber hinaus neue Sorgfaltspflichten vorgeschlagen, die auch den Kauf oder Verkauf von Immobilien im Zusammenhang mit einer Dienstleistung bezüglich der Gründung, Führung oder Verwaltung von Sitzgesellschaften erfassen (Beratermassnahme). Das Parlament hat diese Massnahme im März 2021 abgelehnt.

Ferner enthält auch die im November 2020 vom Bundesrat verabschiedete "Strategie gegen die Korruption" eine Massnahme zur Transparenz im Immobiliensektor. Namentlich ist ab Januar 2023 (gestützt auf den neuen Art. 949c ZGB) die Einführung der landesweiten Grundstücksuche für berechnete Behörden geplant.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4572	n	Mo. Dandrès. Für eine Umsetzung der BVG-Mindestquote zum Schutz der Versicherten			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 37 Absatz 3 Buchstaben b und c des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) dahingehend zu ändern, dass die von diesem Artikel erfassten Versicherungsunternehmen nicht länger bis zu 10 Prozent des Bruttoertrags, d. h. der Kosten- und der Risikoprämien zuzüglich des Netto-Kapitalertrags (ertragsbasierte Methode), für sich behalten dürfen. Der von Artikel 37 Absatz 4 VAG vorgesehene Schutz der Versicherten soll wirklich in die Tat umgesetzt werden, und die Höchstquote von 10 Prozent soll den Nettoertrag betreffen (ergebnisbasierte Methode), d. h. den positiven Gesamtsaldo nach Abzug der geschäftsplanmässig vorgesehenen Rückstellungen (Langlebigkeitsrisiko; künftige Deckungslücken; gemeldete, aber noch nicht erledigte Versicherungsfälle; eingetretene, aber noch nicht gemeldete Versicherungsfälle; Schadensschwankungen; Wertschwankungen der Kapitalanlagen; Zinsgarantien; Tarifumstellungen und -sanierungen).

Begründung Der Bundesrat wird beauftragt, die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 37 Absätze 3 und 4 VAG so zu ändern, dass einzig die ergebnisbasierte Methode zur Anwendung kommt, und zwar gemäss Artikel 147 Absatz 2 Buchstaben a und b der Aufsichtsverordnung (jedoch ohne die Einschränkungen gemäss dem Einleitungssatz von Absatz 2).

Es zeigt sich nämlich, dass mit der heute angewendeten ertragsbasierten Methode nur etwa 70 Prozent des Nettoertrags den Versicherten zugutekommen.

Es handelt sich also in Wirklichkeit um eine Mindestquote zugunsten der Versicherungsunternehmen.

Zwischen 2007 und 2020 erzielten die Lebensversicherer 5,703 Milliarden Franken aus dem im Bereich der zweiten Säule der Mindestquote unterstellten Versicherungsgeschäft (die Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten nicht eingerechnet). Dieses Geld fehlt den Versicherten.

Beispielsweise ergab die heutige Methode für die Jahre 2007 bis 2016 für die AXA allein einen kumulierten Nettobetrag von 1,670 Milliarden Franken.

Dass die AXA danach aus dem Vollversicherungsgeschäft ausgestiegen ist, erklärt sich deshalb keineswegs dadurch, dass ihr Gewinn etwa zu klein gewesen wäre, sondern aus einer geänderten Einschätzung der künftigen finanziellen Risiken (Möglichkeit eines Zinsanstiegs).

Die Swiss Life hat von der AXA einen guten Teil der Kundinnen und Kunden übernommen. Sie spekuliert nun mit Erfolg darauf, mit Hilfe von SVP, FDP und CVP ihren Coup im Parlament vollenden zu können, wobei sie den Unternehmen, die ein "schlechtes Risiko" darstellen, das Tor zur Vollversicherung verschlossen hält. Sollte sie nicht wunschgemäss auf Gesetzesstufe die Abschaffung des Mindestumwandlungssatzes und auf Verordnungsstufe die Abschaffung des Mindestzinssatzes auf Altersguthaben erreichen, so würde sie nur schon eine dieser beiden Massnahmen glücklich machen.

Als grösste Immobilienbesitzerin der Schweiz hat die Swiss Life dank dem Bundesgerichtsurteil vom 26. Oktober 2020 schon eine Pokerrunde gewonnen, denn laut diesem Urteil darf ein Vermieter eine Rendite erzielen, die den Referenzzinssatz für Hypotheken um 2 Prozent übersteigt (also insgesamt 3,25 % beträgt). Und da beklagt sich die Swiss Life noch darüber, dass der Zins von 1 Prozent auf den Altersguthaben der Versicherten zu hoch sei!

Hier findet sich eine der tatsächlichen Formen des Rentenklus in der zweiten Säule, und nicht in der notwendigen Solidarität zwischen den Jungen (die hoffentlich selbst einmal in den Ruhestand treten können) und den Alten!

Stellungnahme Die Bestimmungen in der Aufsichtsverordnung AVO für die Versicherungen der beruflichen Vorsorge in den Artikeln 141ff tragen den Forderungen nach Wettbewerb, Transparenz und einer möglichst hohen Beteiligung der Versicherten an den Erträgen Rechnung. Gemäss von der FINMA publizierten Kennzahlen war die Ausschüttungsquote im von der Mindestquote erfassten Bereich seit Beginn der Rechenschaftspflicht über die berufliche Vorsorge im Zuge der ersten BVG-Revision vor über 15 Jahren nur 2006 und 2007 knapp unter 92.0% (2020: 92.9%).

Gemäss AVO ist im Bereich der Lebensversicherungen die Überschussbeteiligung auf der Grundlage der Betriebsrechnung zu ermitteln. Dabei sind die Erfolgspositionen nach Spar-, Risiko- und Kostenkomponenten aufzuteilen. Im Regelfall beträgt die Ausschüttungsquote mindestens 90% dieser Erträge (ertragsbasierte Methode). Mit den Erträgen müssen die Versicherungen jedoch auch das notwendige Solvenzkapital bilden und die Kapitalgeber für die eingegangenen Risiken angemessen entschädigen. Nur in sehr guten Anlagejahren soll die ergebnisbasierte Methode angewandt und dadurch das Gewinnpotential der Versicherer zusätzlich beschränkt werden.

Zudem können die Unternehmen entscheiden, ob sie sich einer Vorsorgeeinrichtung anschliessen wollen, die ihre Risiken bei einem Versicherungsunternehmen abdeckt, oder ob sie eine Vorsorgeform ohne Garantie wählen und sich damit verpflichten, gegebenenfalls Sanierungsbeiträge zu leisten.

Der Bundesrat sieht keinen Handlungsbedarf, die Regel zur Mindestquote zu ändern.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4594	n	Mo. Schläpfer. Faire Bedingungen bei Hypothekengeschäften. Eigentumsschutz für Hauseigentümer und Schutz vor Bankencrash infolge Preiszerfall bei Liegenschaften			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat soll die gesetzlichen Grundlagen dahingehend anpassen, dass laufende private Hypothekarverträge auf selbstbewohntem Wohneigentum nicht kündbar sind wegen Unterdeckung, und dass das ausserordentliche Verfügen von Amortisationen nicht zulässig ist, solange die vereinbarten Hypothekarzinsraten und Amortisationen pünktlich und korrekt bezahlt werden. Bei Ablauf einer Hypothek wird der zugrundeliegende Vertrag abgelöst. Die Hypothek kann wie bisher fristgerecht gekündigt werden oder es kann eine Nachschusszahlung gefordert werden.

Die Finma soll des Weiteren die Vorschriften gegenüber den Hypotheken ausgebenden Banken so anpassen, dass bei festgestellter Unterdeckung einer Liegenschaft deren hypothethezierter Wert bis zum Vertragsende unverändert in den Büchern der Bank verbleiben kann.

Begründung Während der letzten Finanzkrise 2008 wurden (zB in den USA) Häuserpreise von den geldgebenden Banken nach unten angepasst und gefordert Eigenkapital nachzuschliessen. Falls dieser Nachschussforderung nicht entsprochen wurde, wurde das Haus von der Bank übernommen und verkauft. Solche Nachschusszahlungs-Forderungen führten zu stark fallenden Immobilienpreisen, weil eine grosse Zahl an Liegenschaften gleichzeitig auf den Markt gelangten.

Die neue Regelung kennt nur Gewinner: Die Hauseigentümer haben Sicherheit, dass während der Vertragslaufzeit nichts geschieht, solange die Hypothek bedient wird und die geldgebenden Institute haben weiterhin den hypothethezierten Betrag in ihren Büchern und die Zinszahlungen laufen weiter, notabene zum höheren Preis, als wenn das Haus zu einem tieferen Preis wieder hypothetheziert werden würde.

Bei Vertragsabschluss wurde die Liegenschaft von der Bank genau geprüft und geschätzt, worauf der Vertrag abgeschlossen wurde. Gemäss Treu und Glauben kann nicht plötzlich eine andere Beurteilung zur Beendigung eines Vertrages führen. Der Hypothekennehmer darf auch nicht einfach so den Vertrag auflösen. Diese Motion verhindert somit, sich selbst verstärkende Preiszerfälle im Immobilienmarkt und möglicherweise auch Banken Krisen, weil die Abschreiber nicht plötzlich erfolgen.

In der Schweiz, wo die Hypothekarverschuldung eine der höchsten der Welt ist, macht eine solche Sicherung Sinn, um bei fallenden Liegenschaftspreisen nicht grosse Teile des Mittelstandes und in Hypotheken exponierte Banken in den Ruin zu treiben.

Stellungnahme Der Bundesrat anerkennt die in der Motion beschriebene Problematik grundsätzlich. Wie historische Beispiele zeigen, kann es auf dem Immobilienmarkt durchaus zu nicht unerheblichen Preiskorrekturen kommen. Der in der Motion aufgezeigte Lösungsansatz geht jedoch aus Sicht des Bundesrates in die falsche Richtung und würde sogar zu zusätzlichen Risiken führen.

Die Schweizer Bankenregulierung, die auf dem allgemein gültigen True-and-Fair-Value-Grundsatz der Rechnungslegung sowie auf den internationalen Basler Mindeststandards basiert, verlangt von einer Bank, die Grundpfandsicherheit (Wohnliegenschaft) für einen Hypothekarkredit gemäss den tatsächlichen Verhältnissen zu bewerten. Eine Abkehr von diesem Grundsatz würde nicht nur den in der Schweiz geltenden und bewährten Rechnungslegungsprinzipien widersprechen, sondern auch zu neuen Risiken für Bankeinleger und Gläubiger führen, weil bei einem Preiszerfall auf dem Immobilienmarkt bedeutende Risiken in den Büchern der kreditvergebenden Banken nicht mehr adäquat abgebildet wären. Zudem wäre eine solche Bewertung nicht im Einklang mit internationalen Standards.

Weit effektiver für die Zielerreichung sind nach Ansicht des Bundesrates eine hohe Widerstandsfähigkeit des Bankensektors und eine vorsichtige Kreditvergabepolitik. Insbesondere muss eine nachhaltige Bewertung der Immobilie, ein nicht zu hoher Belehnungsgrad und eine ausreichende Finanzkraft des Kreditnehmers bei der Vergabe einer Hypothek sichergestellt sein. Damit kann das Risiko für Nachschussszahlungs- oder Amortisations-Forderungen für den Kreditnehmer als auch das Risiko für Verluste für die Bank deutlich reduziert werden. Die von der FINMA als aufsichtsrechtlicher Mindeststandard anerkannten Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung schreiben bei der Hypothekarfinanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum für Neugeschäfte und Krediterhöhungen einen Mindestanteil von Eigenmitteln, welche nicht aus dem Guthaben der 2. Säule stammen, von 10 Prozent des Belehnungswerts vor. In der Praxis werden in der Regel Hypotheken mit einem tieferen Belehnungsgrad als 90 Prozent vergeben. Die zusätzlich vorgeschriebene Amortisation führt dazu, dass der Belehnungsgrad über die Zeit auf zwei Drittel sinkt. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass es bei einem Preiszerfall auf dem Immobilienmarkt lediglich bei einem geringen Teil der ausstehenden Hypothekarkredite zu einer Unterdeckung und entsprechenden Nachschussszahlungs- oder Amortisations-Forderungen kommen würde. Folglich käme es auch nicht zu erzwungenen Liegenschaftsverkäufen und einem damit einhergehenden Preiszerfall in grossem Umfang.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4628	n	Po. Birrer-Heimo. Wirksame Sanktionen der Finma gegen fehlbare Finanzinstitute			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie der FINMA ermöglicht werden kann, zusätzlich zu den bestehenden Aufsichtsinstrumenten Bussen und/oder weitere Sanktionen gegen fehlbare Finanzinstitute und verantwortliche Personen zu verhängen.

Fehlbare Finanzinstitute fügen ihrer Kundschaft, dem Wirtschaftsstandort Schweiz und der gesamten Gesellschaft erheblichen Schaden zu. Um dies zu verhindern, braucht die Aufsichtsbehörde FINMA ein griffiges Instrumentarium, damit Verstösse wirksam geahndet werden können. Zwar stehen der FINMA bereits heute Aufsichtsinstrumente wie ein Berufs- oder Tätigkeitsverbot oder die Einziehung von Vermögenswerten zur Verfügung. Es zeigt sich jedoch, dass diese Instrumente gegen fehlbare Finanzinstitute respektive verantwortliche Personen selten zur Anwendung kommen. Es ist deshalb sinnvoll und nötig zu prüfen, wie das Instrumentarium der FINMA wirkungsvoll und kohärent um Bussen und/oder weitere Sanktionen gegen fehlbare Finanzinstitute und/oder verantwortliche Personen ergänzt werden kann, so wie dies die meisten ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden und in der Schweiz die Wettbewerbskommission bereits kennen.

Stellungnahme Wie der Bundesrat schon in seiner seinerzeitigen Antwort auf das Postulat Stadler 13.4106 "Aufgabengemässe Kompetenzen der FINMA" ausgeführt hat, wurde beim Erlass des FINMAG namentlich aus verfahrensrechtlichen Überlegungen bewusst darauf verzichtet, die FINMA mit strafrechtlichen Kompetenzen auszustatten. Die FINMA verfügt zur Erfüllung ihrer Aufgabe über eine Bandbreite an möglichen effizienten Verwaltungssanktionen (darunter etwa das Berufsverbot oder die Einziehung von Gewinn). Strafrechtlich relevante Sachverhalte kann sie dem EFD als der für die Ahndung von Verletzung von Finanzmarktgesetzen zuständigen Strafbehörde anzeigen. Aus der Enforcementstatistik ergibt sich, dass die FINMA in den Jahren 2014 bis 2020 jährlich im Durchschnitt 82 Enforcementverfügungen erlassen und rund 140 Strafanzeigen erstattet hat, weshalb man nicht von einer seltenen Anwendung des FINMA-Instrumentariums sprechen kann. Der Bundesrat sieht deshalb keinen Grund für die Einführung einer strafrechtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionskompetenz für die FINMA und er lehnt aus diesem Grund das vorliegende Postulat ab. Es kann aber darauf hingewiesen werden, dass der Bundesrat in seinem Bericht zum Postulat 18.4100 "Instrument der pekuniären Verwaltungssanktionen" in allgemeiner Weise aufzeigt, welche Ausgestaltung von finanziellen Verwaltungssanktionen gegenüber beaufsichtigten Unternehmen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens möglich ist und welche Vorkehrungen zu ihrer Realisierung zu treffen wären. Vor diesem Hintergrund könnte eine vertiefte Betrachtung einer allfälligen Kompetenz der FINMA für die Verhängung von pekuniären Verwaltungssanktionen angezeigt sein. Dies und ob die Massnahmen der FINMA allenfalls stärker auf Einzelpersonen und deren Verantwortlichkeit zu fokussieren sind, könnte im Rahmen eines Berichts zum derzeit im Parlament behandelten Postulat 21.3893 Andrey "Schlanke Werkzeuge, um höchste Finanzmarktkader besser in die Pflicht zu nehmen" geprüft werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4640	n	Mo. Schneeberger. Chancengleichheit im Wahlverfahren für den Bankrat der SNB			-	X

Eingereichter Text Das EFD wird aufgefordert im Memorandum of Understanding (MoU) das Wahlverfahren für die Mitglieder des Bankrates SNB so anzupassen, dass die Chancengleichheit für die Vertreter der Wirtschaft sichergestellt ist. Namentlich soll verhindert werden, dass über Jahre stets derselbe Wirtschaftsdachverband und die gleiche Gewerkschafts-Dachorganisation vertreten sind. Die Qualität und Fachkompetenz der Bankratsmitglieder sind dabei unverändert prioritär zu beachten.

Begründung	Der Bundesrat zeichnet in Bezug auf sechs Bankratsitze SNB, die für seine Wahlberechtigung in seiner Zuständigkeit liegen, verantwortlich. Mit Blick auf die Wirtschaftsvertreter lässt sich feststellen, dass bei Wahlen seit vielen Jahren immer wieder der gleiche Wirtschaftsdachverband und die gleiche Gewerkschafts-Dachorganisation automatisch vertreten sind. Im Rahmen des Wahlverfahrens fehlt dabei die Transparenz, da eine öffentliche Ausschreibung nicht vorgesehen ist. Störend ist dabei der vom EFD offenbar angewendete Automatismus, stets die Vertreter der gleichen Dachorganisationen zu berücksichtigen und weitere Kandidaten, die sich zur Verfügung stellen möchten, gar nicht erst anzufragen. Es ist deshalb u.a. auch zu prüfen, inwiefern im MoU ein entsprechendes "Rotationsprinzip" zur Anwendung gelangen könnte. Ebenso hat der Bundesrat sicherzustellen, dass er in der Evaluation von möglichen Kandidaten in einen breiteren Dialog mit Wirtschaftsvertretern verschiedener Organisationen und Branchen tritt. Der in der Ip 21.3754 dargestellte Corporate-Governance-Leitsatz 5 soll weiterhin prioritär beachtet werden. M.a.W muss die Sicherstellung von Qualität und Fachkompetenz der Bankratsmitglieder anstatt des Automatismus mit Nachrücken von Kandidaten aus stets denselben Wirtschaftsdachverbänden im Vordergrund stehen.					
Stellungnahme	Der Bundesrat hat in seiner Antwort vom 18. August 2021 auf die Ip. 21.3754 das Wahlverfahren für die Mitglieder des Bankrats dargelegt. Die Vertretung der Wirtschaftsverbände ist im Memorandum of Understanding (MoU) geregelt. In der Interpellationsantwort wurde auch dargelegt, dass bei der Berufung in den Bankrat keinerlei Automatismus besteht, stets die gleichen Verbände zu berücksichtigen. In den vergangenen Wahlverfahren wurden jeweils Kandidatinnen und Kandidaten von economieuisse sowie des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB) berücksichtigt. Vertreterinnen und Vertreter anderer Verbände kommen grundsätzlich ebenfalls in Frage, sofern sie die entsprechenden Qualifikationen aufweisen. Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat keinen Bedarf für eine Anpassung des MoU in Bezug auf die Vertretung der Wirtschaftsverbände im Bankrat. Die von der Motion angeregte Anwendung eines Rotationsprinzips im Wahlverfahren würde die Flexibilität bei der Auswahl von Kandidierenden nach Ansicht des Bundesrates übermässig einschränken und ist daher abzulehnen. Bei der Evaluation von möglichen Anwärterinnen und Anwärtern für die Bankratsitze der Wirtschaft sind die SNB und das EFD bestrebt, ein möglichst breites Feld von Organisationen zu berücksichtigen, wie von der Motion gefordert. Eine Mitsprache der Verbände bei der Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten ist hingegen nicht vorgesehen.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3098	n	Mo. Riniker. Abzug von Kosten für Investitionen im Zusammenhang mit geringfügigen Um- und Ausbauten ermöglichen			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die geltenden Bestimmungen so anzupassen, dass Kosten für Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, auch im Zusammenhang mit geringfügigen Um- und Ausbauten von bestehenden Gebäuden steuerlich in Abzug gebracht werden können und damit weitergehende Anreize für energetische Sanierungen geboten werden.					
Begründung	Gemäss Artikel 1 Liegenschaftskostenverordnung können Investitionen in Massnahmen, die zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen, bei der direkten Bundessteuer in Abzug gebracht werden. Die Massnahmen beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden. Die Kantone sind gemäss Artikel 9 Absatz 3 StHG ermächtigt, Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorzusehen. Bei der Umsetzung sind sie dann aber gehalten, sich streng an die bundesrechtlichen Vorgaben zu halten. So können die Investitionen in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen nur geltend gemacht werden, wenn es sich um Installationen an bestehenden Gebäuden handelt. Werden sie an neuen Gebäuden oder teilweise neu erstellten Gebäudeteilen angebracht, haben sie zwar die identischen energetischen Auswirkungen, können aber steuerlich nicht in Abzug gebracht werden. Wird z.B. ein bestehendes Dach saniert, können die Kosten grundsätzlich vollumgänglich von der Einkommenssteuer in Abzug gebracht werden. Wird im Zuge der Sanierung aber der Dachstock ausgebaut, gilt das als (Teil-) Neubau und wird damit steuerlich ganzen Aufstockungen, wirtschaftlichen Neubauten oder anderen grossen Wohnraumerweiterungen gleichgestellt. Als Folge sind sämtliche energetischen Massnahmen, die damit im Zusammenhang stehen, steuerlich bei der Einkommenssteuer nicht abzugsberechtigt. Die Einschränkung auf den Begriff "bestehendes Gebäude" und die bundesrechtliche Rechtsprechung dazu führen dabei teilweise zu stossenden und nicht nachvollziehbaren steuerlichen Auswirkungen. Dies widerspricht dem Grundgedanken des Gesetzgebers, wonach energetische Sanierungen gefördert werden sollen. Auch bei geringfügigen Aus- und Umbauarbeiten von bestehenden Gebäuden im Zuge von energetischen Gebäudesanierungen sind die Kosten für getätigten energetischen Massnahmen zum Abzug bei der Einkommenssteuer zuzulassen.					

Stellungnahme Das geltende Bundesrecht sieht bei Liegenschaften im Privatvermögen vor, dass für Unterhaltskosten nur die werterhaltenden, nicht aber die wertvermehrenden Aufwendungen geltend gemacht werden können (Art. 32 Abs. 2 erster Satz DBG / Art. 9 Abs. 3 erster Satz StHG). Den abziehbaren Unterhaltskosten sind Investitionen in bestehenden Bauten gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen (Art. 32 Abs. 2 zweiter Satz DBG). Im Steuerharmonisierungsgesetz gilt für Letztere eine Kann-Vorschrift (Art. 9 Abs. 3 zweiter Satz StHG).

Bei einem Neubau oder bei einer Totalsanierung, die einem Neubau gleichkommt, handelt es sich nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich um Herstellung und somit um nicht abzugsfähige Anlagekosten (BGE 2C_63/2010 und 2C_666/2012). Um- und Ausbauten einer Liegenschaft kommen wirtschaftlich ebenfalls einem Neubau gleich mit der Folge, dass auch beim Ausbau eines Dachstocks, der zu einer Nutzungsänderung mit Wohnraumerweiterung führt, einkommenssteuerlich keine Kosten geltend gemacht werden können. Würden in diesem Zusammenhang neu energiesparende und umweltschonende Investitionen zum Abzug zugelassen, würden Ungleichbehandlungen geschaffen gegenüber Neubauten.

Ein erheblicher Teil der Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen würde auch ohne steuerliche Förderung vorgenommen, sodass hohe Mitnahmeeffekte bestehen. Solange diese nicht substanziell reduziert werden, steht der Bundesrat einer Ausdehnung der schon heute kostspieligen Energiespar- und Umweltschutzabzüge generell ablehnend gegenüber (vgl. zu den Aufkommenswirkungen die Stellungnahme des Bundesrates zur Interpellation [18.4293](#)). Dies auch vor dem Hintergrund, dass vor allem einkommensstärkere Personen von den Abzügen profitieren.

Der Bundesrat ist aber bereit, im Rahmen einer Auslegeordnung eine neue Ausgestaltung dieser Abzüge zu prüfen mit dem Ziel, die Anzeizeffekte in den Vordergrund zu stellen und die Mitnahmeeffekte wesentlich zu reduzieren.

Gegenwärtig behandelt das Parlament im Rahmen der Pa.IV. [17.400](#) einen Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung. Der Ständerat hat als Erstrat in der Herbstsession 2021 die Abschaffung der Energiespar- und Umweltschutzabzüge beschlossen, vorbehaltlich einer Übergangsfrist für die Kantone. Der Bundesrat wird die weitere Beratung dieses Geschäftes abwarten, bevor er die genannte Prüfung in Angriff nehmen wird.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3104	n	Mo. Pult. Keine Umgehung der Sanktionen. Unterstellung des Kunsthandels unter das Geldwäschereigesetz			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, den Kunsthandel und das Auktionswesen den Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusbekämpfung zu unterstellen, insbesondere dem Geldwäschereigesetz. Der Kunsthandel und das Auktionswesen sollen nicht mehr durch Kriminelle und Terroristen missbraucht und Sanktionen nicht mehr über den Kunstmarkt in der Schweiz umgangen werden.

Begründung Der Kunstmarkt bietet die idealen Voraussetzungen für das Waschen von Erträgen aus Straftaten. Auch können mit dem Handel mit Kulturgütern Sanktionen umgangen werden: Beispielsweise haben dies die Gebrüder Arkadi und Boris Rotenberg getan, die zum inneren Zirkel des russischen Präsidenten Wladimir Putin gehören sollen. Die Transaktionen auf dem Kunstmarkt sind intransparent: Es gibt keine stabilen oder vorhersehbaren Preise, Käufer:innen und Verkäufer:innen versuchen, ihre Privatsphäre zu wahren und verlassen sich auf Vermittler:innen und Scheinfirmer. Kulturgüter können leicht transportiert werden, sind aber für die Strafverfolgungsbehörden schwieriger zu verfolgen. Unabhängig davon haben terroristische Gruppen Kulturgüter aus Konfliktgebieten geplündert und verkauft. Die Erlöse haben dazu beigetragen, ihre Fähigkeit zur Durchführung von Terroranschlägen und zur Rekrutierung zu stärken.

Gemäss FATF Annual Report 2020-2021 schätzt das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC), dass von den rund 67,4 Mrd. USD des weltweiten Kunstmarktes 6,3 Mrd. USD in irgendeiner Form mit grenzüberschreitender Kriminalität in Verbindung stehen.

In der Schweiz gelten gemäss Art. 16 des Kulturgütertransfergesetzes Sorgfaltspflichten bezüglich der Herkunft von Kulturgütern. Die Herkunft des Geldes für den Kauf von Kulturgütern fällt aber nicht darunter. In der Schweiz unterstehen der Kunsthandel und das Auktionswesen nicht den Regeln zur Bekämpfung der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung. Dies im Gegensatz zur EU, die bereits die fünfte Geldwäscherei-Richtlinie erlassen hat (Richtlinie 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018).

Kriminelle, sanktionierte Personen und Terroristen missbrauchen den Handel mit Kulturgütern in der Schweiz. Diese Risiken sind zu mindern. Deshalb muss die Schweiz ihre Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusbekämpfung anpassen und alle am Kunstmarkt Beteiligten dem Geldwäschereigesetz unterstellen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die üblichen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung nicht gelten sollen, wenn jemand ein Kulturgut kauft oder verkauft.

Stellungnahme Der Bundesrat anerkennt das potentielle Risiko von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch Kunsthandel und das Auktionswesen. Dieses Risiko wurde von der interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in ihrem im Oktober 2021 veröffentlichten zweiten Bericht über die nationale Beurteilung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken erfasst und weiterhin als mässiges Risiko eingestuft. Es bestehen deshalb bereits verschiedene Regelungen und Massnahmen, die die identifizierten Risiken in Kunsthandel und Auktionswesen eindämmen.

Der Schweizer Kunstmarkt wird namentlich vom Kulturgütertransfergesetz vom 20. Juni 2003 (KGTG; SR 444.1) erfasst. Dieses fokussiert sich auf die Kontrolle der Herkunft der Kulturgüter und ist geschaffen worden, um den illegalen Handel mit Kulturgütern zu unterbinden (vgl. Art. 1 KGTG). Zu diesem Zweck wurden auch Sorgfaltspflichten für den in der Schweiz tätigen Kunsthandel und das Auktionswesen eingeführt (Art. 16 KGTG), deren Einhaltung von der zuständigen Fachstelle kontrolliert werden kann (Art. 17 KGTG). Das KGTG sieht aber keine Kontrollen bezüglich der Herkunft von Vermögenswerten vor, die zum Erwerb des Kulturguts selbst dienen. Kunsthändler und Auktionatoren müssen jedoch als Händlerinnen und Händler seit dem 1. Januar 2016 Sorgfaltspflichten gemäss Geldwäschereigesetz wahrnehmen, wenn sie im Rahmen eines Handelsgeschäftes mehr als 100'000 CHF in bar entgegennehmen (Art. 8a GwG). Alternativ kann die Transaktion über einen Finanzintermediär abgewickelt werden, welcher basierend auf den ihm auferlegten Sorgfaltspflichten allfällige Auffälligkeiten bei Kunsttransaktionen abzuklären hat. Diesbezüglich haben bereits mehrere mittelgrosse Auktionshäuser die Summe von 10'000 CHF als Obergrenze für Barmitteltransaktionen festgesetzt. Dadurch sinkt das Risiko, dass der Kunsthandel in der Schweiz zur Geldwäscherei missbraucht wird. Da jedoch offenbar seitens der Branche Sensibilität für die Geldwäschereibekämpfung besteht, beabsichtigt das EFD hierzu Kontakt mit der Branche aufzunehmen.

Im Bereich der Sanktionen hat der Bundesrat Ende Februar 2022 entschieden, die Sanktionen der EU gegen Russland zu übernehmen und somit deren Wirkung zu verstärken. So unterstehen bei den von der EU gegenüber Russland ergriffenen Sanktionen die wirtschaftlichen Ressourcen der sanktionierten Individuen und juristischen Personen ebenfalls der Sperrung. Ebenso verfügen die Sanktionen die Sperrung sämtlicher wirtschaftlicher Ressourcen der sanktionierten natürlichen und juristischen Personen durch alle Personen und Institutionen, die Kenntnis davon haben. Dies betrifft auch Kunsthändler und Auktionshäuser.

Die Bundesverwaltung hat von der Lancierung internationaler Initiativen, insbesondere die Task Force "REPO" der G7+ Länder wie auch die Task Force "Freeze and Seize" der EU, im Zusammenhang mit den Sanktionen gegen russische Eliten Kenntnis genommen und steht mit den Behörden der massgebenden Länder diesbezüglich in Kontakt. An die EU-Task Force wird sie ad hoc eingeladen.

In Bezug auf eine allfällige Umgehung der Sanktionen durch Kunst und Kulturgüter in Zollfreilagern und offenen Zolllagern ist festzuhalten, dass in den Bestandesaufzeichnungen der Zollager die Eigentümerin oder der Eigentümer der Waren aufgeführt sein muss. Jeder Eigentümerwechsel - unabhängig davon, ob der Zahlungsverkehr im In- oder Ausland stattfindet - muss darin festgehalten werden (Art. 184 ZV). Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) hat jederzeit die Möglichkeit, diese Aufzeichnungen einzuverlangen. Diese Transparenz, über welche das BAZG in Bezug auf die sensiblen Waren in schweizerischen Zolllagern verfügt, unterstützt die Einhaltung der Sanktionen und trägt ebenfalls zur Verminderung möglicher Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken bei.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3164	n	Mo. Walliser. Die Finma auf ihre gesetzmässigen Kompetenzen verpflichtet		-		X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, seine Aufsichtsfunktion über die Finma wahrzunehmen. Ihr ist zu untersagen, materielle Vorgaben und Offenlegungspflichten zu sogenannten Klimarisiken zu machen und zu überprüfen.					
Begründung	Im Jahr 2021 revidierte die Finma ihre Rundschreiben 2016/1 "Offenlegung - Banken" und 2016/2 "Offenlegung - Versicherer". Sie regelte darin eine Offenlegung von sogenannten Klimarisiken. Als normative Grundlage dafür gibt sie die Bankenverordnung und die Eigenmittelverordnung sowie auf Versicherungsaufsichtsgesetz und auf Versicherungsaufsichtsverordnung an. Sowohl der Inhalt der Regulierung als auch das Vorgehen der Finma sind höchst problematisch. In der Schweiz gibt es keine demokratisch legitimierte Anerkennung der Kategorie "Klimarisiken". Das Gegenteil ist der Fall. Die von der Finma zitierten Grundlagen - in ihrer Mehrheit Verordnungen und nicht Gesetze - führen diese Risikokategorie nicht auf. Auch die dazu gehörenden Materialien äussern sich nicht zu dieser Risikokategorie. Mehr noch hat das Volk das CO2 Gesetz abgelehnt. In diesem Gesetz waren gewisse Regulierungen des Finanzplatzes enthalten, welche sich als Auffangkriterien für die Anerkennung von Klimarisiken geeignet hätten. Doch das Gesetz ist abgelehnt worden und damit haben auch diese Auffangkriterien vor dem Volkswillen nicht bestanden. Zudem sind die Methodologien zur Ermittlung, Messung und Mitigation, also zur Offenlegung, klimarelevanter Risiken noch nicht weit gediehen. Eine Verpflichtung zur Offenlegung von Klimarisiken bei nicht erhärteten Methodologien ist kontraproduktiv. Auch das Vorgehen der Finma ist nicht angemessen. Die Einführung einer ganz neuen, nicht im Parlament im Zusammenhang mit den entsprechenden Aufsichts- und Regulierungsgesetzen beratenen Risikokategorie, ist eine materielle Regelung auf Stufe des Gesetzes. Insbesondere problematisch ist, dass die Finma hier eine Regulierung einführt, welche die Realwirtschaft betrifft. Dabei hat sie keine Vertretenden der Realwirtschaft vorgängig konsultiert. Diese Motion verlangt vom Bundesrat, seine Kompetenzen wahrzunehmen und die Finma auf ihre gesetzmässige Kompetenz zu verpflichten. Damit Klimarisiken und deren Offenlegung durch die Finma reguliert werden, muss eine umfassende Abschätzung der Regulierungskosten unter prioritärem Einbezug der Realwirtschaft erfolgen.					

Stellungnahme Wie bereits in der Antwort zur Interpellation 21.4392 ausgeführt, sind die Grundlagen für die Berücksichtigung von Klimarisiken in der FINMA-Aufsicht sowie für die Konkretisierung der Offenlegung von klimabezogenen Finanzrisiken durch die FINMA im geltenden Rechtsrahmen gegeben.

Das Schweizer Finanzmarktrecht fordert von den Banken und Versicherungen eine angemessene Berücksichtigung von allen materiellen Risiken. Entsprechend können darunter auch klimabezogene Finanzrisiken fallen, sofern sie materiell sind. Konkret sind Banken und Versicherungsunternehmen verpflichtet, ein angemessenes Risikomanagement zu betreiben und verschiedene Risikokategorien zu erfassen, begrenzen und überwachen (Art. 12 Bankenverordnung [BankV], resp. Art. 22 Versicherungsaufsichtsgesetz [VAG]). Gemäss den relevanten internationalen Standardsetzungsgremien zur Banken- und Versicherungsaufsicht stellen Klimarisiken keine eigene Risikokategorie dar, sondern wirken sich über die klassischen Risikokategorien (wie Kredit-, Markt-, Versicherungs- oder operationelle Risiken) aus. Klimarisiken sind entsprechend als Risikotreiber zu betrachten.

Darüber hinaus müssen Banken "die Öffentlichkeit in angemessener Weise über ihre Risiken" informieren (Art. 16 Eigenmittelverordnung [ERV]) und Versicherungen jährlich einen Aufsichtsbericht erstellen (Art. 25 VAG). Bei beiden Offenlegungspflichten wird die FINMA ermächtigt, technische Ausführungsbestimmungen zu erlassen und zu bestimmen, welche Informationen zusätzlich zur Jahresrechnung oder zu den Zwischenabschlüssen offenzulegen sind (ERV), respektive festzulegen, welche Anforderungen der Aufsichtsbericht erfüllen muss (inkl. den beizulegenden Informationen und Unterlagen; VAG). Zusätzlich verpflichtet die Versicherungsaufsichtsverordnung (AVO) Versicherungsunternehmen, einen jährlichen Bericht über ihre Finanzlage zu veröffentlichen (Art. 111a AVO). Dieser Bericht enthält quantitative und qualitative Informationen und beschreibt u.a. das Risikoprofil. Die FINMA wird in Art. 111a Abs. 5 AVO ermächtigt, die Einzelheiten zu regeln. Wie bereits in der Antwort zur Interpellation 21.4392 ausgeführt, verfügt die FINMA somit nach Ansicht des Bundesrates über die rechtlichen Grundlagen zur Konkretisierung der hier diskutierten Berichterstattungspflichten.

Die Anpassung der in der Motion genannten Rundschreiben erfolgte nach einer Regulierungsaussprache zwischen FINMA, Finanzbranche, mitinteressierten Behörden, Wissenschaft und Nichtregierungsorganisationen, einer Vorkonsultation mit den betroffenen Beaufsichtigten und einer öffentlichen Anhörung. Die gesetzlichen Grundlagen wurden in keiner der im Rahmen der Regulierungsaussprache, der Vorkonsultation oder der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen in Frage gestellt und die Anpassungen der Rundschreiben wurden weitgehend begrüsst. Die Unterlagen der Anhörung, die eingegangenen Stellungnahmen und ein Bericht über die Ergebnisse der Anhörung sind auf der Internetseite der FINMA einsehbar.

Das CO2-Gesetz hätte zwar explizit bekräftigt, dass die FINMA klimabezogene Finanzrisiken in ihrer Aufsichtstätigkeit berücksichtigen soll. Wie bereits erläutert, ist dies aber bereits heute Teil des Mandats der FINMA. Weiter gibt es bereits heute nützliche Messmethoden und Kennzahlen zur Einschätzung von Klimarisiken. Diese entwickeln sich laufend weiter, wie dies auch bei anderen Risikokennzahlen und Messgrössen der Fall ist. Die FINMA trägt dem Rechnung, indem sie keine spezifische Methode vorgibt, sondern lediglich Transparenz bezüglich der verwendeten Methode(n) einfordert.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3414	n	Mo. Fraktion S. Schutz der kritischen Infrastruktur vor Einflussnahmen anderer Staaten	Pult	-	-	✗
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um die kritische Infrastruktur der Schweiz im IKT-Bereich vor Einflussnahmen anderer Staaten zu schützen. Der Einsatz von IKT-Komponenten soll verboten werden können, wenn deren Anbieter direkt oder indirekt von der Regierung eines anderen Staates kontrolliert werden - insbesondere, wenn es sich dabei um einen autokratischen Staat handelt.					
Begründung	Die Schweiz braucht gesetzliche Grundlagen, die genau regeln, unter welchen Umständen Telekommunikationsausrüster oder andere Anbieter von Lösungen im IKT-Bereich Komponenten für die kritische Infrastruktur der Schweiz beisteuern dürfen. Jeder Anbieter, z.B. im Bereich der 5G-Mobilfunknetze, müsste vorab die Vertrauenswürdigkeit seiner Produkte garantieren und nachweisen, dass er weder direkt noch indirekt von einem anderen Staat kontrolliert wird. Ein Netzwerkausrüster wie Huawei, dessen Verhältnis zum autokratischen Regime der Volksrepublik China bis heute ungeklärt ist, müsste in Zukunft die Vertrauenswürdigkeit seiner Komponenten und seine Unabhängigkeit vom chinesischen Staat garantieren und könnte andernfalls von der kritischen Infrastruktur der Schweiz ausgeschlossen werden.					

Stellungnahme Heutige IKT-Systeme bestehen aus einer Vielzahl von einzelnen Komponenten, deren Herstellung und Programmierung hochgradig globalisiert sind. Es ist eine Tatsache, dass viele dieser Komponenten von Unternehmen hergestellt werden, welche mehr oder weniger stark von ihren Regierungen kontrolliert werden. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass dies zu Risiken hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit der betreffenden Produkte führt.

Um diese Risiken zu mindern, können Nachweise der Vertraulichkeit verlangt werden. Dies geschieht über Vorgaben zur Zertifizierung von IKT-Produkten und zur Umsetzung der Informationssicherheit bei deren Betrieb. Der Bundesrat sieht solche Massnahmen beispielsweise in den Änderungen der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) der Betreiber von 5G-Mobilfunknetzen bereits vor.

Da die digitalen Infrastrukturen global vernetzt sind, ist der Effekt von Verboten einzelner Hersteller in der Schweiz auf die Sicherheit zu relativieren. Das Risiko, dass andere Staaten auf IKT-Systeme in der Schweiz zugreifen, kann dadurch zwar gemindert werden, es lässt sich aber bei global vernetzten IKT-Systemen nicht durch lokal begrenzte Verbote eliminieren.

Zudem gibt es Alternativen zu Verboten. Mit technischen, prozessualen oder organisatorischen Massnahmen ist es möglich, viele Risiken auf ein vertretbares Niveau zu reduzieren. Voraussetzung dafür ist, dass die Risiken erkannt und richtig eingeschätzt werden. Die Kapazitäten für solche Analysen werden laufend erhöht. Das Nationale Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) arbeitet zu diesem Zweck mit Partnerorganisationen wie dem Nationalen Testzentrum für Cybersicherheit in Zug zusammen.

Bevor Verbote geprüft werden, muss eine Gesamtbeurteilung über die vorhandenen Risiken und die möglichen Gegenmassnahmen vorgenommen werden.

Mit dem Postulat 20.3984 Pult "Digitale Infrastruktur. Geopolitische Risiken minimieren" hat das Parlament den Bundesrat den entsprechenden Auftrag bereits erteilt. Die Schaffung gesetzlicher Grundlagen sollte erst nach Abschluss dieser Analyse diskutiert werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3431	n	Mo. Quadri. Nationalbankgold in die Schweiz zurückholen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass sämtliche Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank (SNB), die zurzeit im Ausland lagern, in die Schweiz zurückgeholt werden.

Begründung Die Volksinitiative "Rettet unser Schweizer Gold" wurde im November 2014 an der Urne abgelehnt. Seither sind fast 8 Jahre vergangen, und es gab in der Schweiz keine politische Debatte mehr darüber, wo das SNB-Gold aufbewahrt wird.

Seit 2008 hält die SNB 1040 Tonnen Gold. Es handelt sich um eine der grössten Goldreserven überhaupt. Ende der 90er-Jahre waren es sogar noch 2590 Tonnen gewesen.

Der Bundesrat hielt sich immer bedeckt in Bezug auf den Aufbewahrungsort des im Ausland gelagerten SNB-Golds (siehe die Antworten auf verschiedene parlamentarische Vorstösse, die in den vergangenen Jahren zu diesem Thema eingereicht wurden). Im Zusammenhang mit der erwähnten Volksabstimmung von 2014 wurde bekannt, dass sich etwas mehr als die Hälfte der Goldreserven in der Schweiz befindet. Der Rest lagert im Ausland, hauptsächlich in Grossbritannien und in Kanada.

Verschiedene europäische Staaten haben in letzter Zeit ihre Goldreserven ins eigene Land zurückgeholt.

Es liegt auf der Hand, dass das Staatsgold in Zeiten grosser Unsicherheit für die Staaten und die Märkte eine Schlüsselrolle spielt. Dies gilt erst recht in der gegenwärtigen Situation mit all den Unwägbarkeiten, die mit der Pandemie und dem Krieg verbunden sind. Gerade weil in Europa momentan ein Krieg im Gang ist, dessen weiterer Verlauf leider nicht vorhersehbar ist, ist es unvorsichtig, die Schweizer Goldreserven in der Geiselhaut fremder Länder zu lassen. Diese könnten auch beschliessen, das Gold zu blockieren. 2019 beispielsweise lehnte Grossbritannien die Forderung Venezuelas ab, das in Grossbritannien deponierte Gold nach Venezuela zurückzuführen.

Kurz gesagt: Man kann sich kaum einen Aufbewahrungsort für die SNB-Goldreserven vorstellen, der sicherer ist als die Schweiz selbst.

Stellungnahme Die Lagerung der Goldreserven liegt in der alleinigen Verantwortung der SNB. Die Goldreserven sind Teil der Währungsreserven und dienen geldpolitischen Zwecken. Die SNB führt die Geldpolitik unabhängig im Gesamtinteresse des Landes (Art. 99 Bundesverfassung). Die Verwaltung der Währungsreserven gehört gemäss Nationalbankgesetz (Art. 5 NBG) zu ihren Kernaufgaben.

Dem Geschäftsbericht 2021 der SNB ist zu entnehmen, dass von den 1040 Tonnen Gold rund 70% in der Schweiz, 20% bei der Zentralbank von England und 10% bei der Zentralbank von Kanada aufbewahrt werden. Der überwiegende Teil der Goldreserven wird also in der Schweiz gelagert. Eine dezentrale Lagerung ermöglicht eine bessere Risikoverteilung (geografische Diversifikation) und sie ermöglicht im Bedarfsfall einen raschen Marktzugang (für Käufe / Verkäufe) an verschiedenen Orten. Für die Aufbewahrung im Ausland kommen grundsätzlich nur Länder mit hoher politischer und wirtschaftlicher Stabilität infrage.

Die geltende Rechtslage ermöglicht es der SNB, bei der Goldlagerung verschiedenen Aspekten, insbesondere auch Sicherheitsaspekten, Rechnung zu tragen. Wie sie darauf basierend die Lagerung konkret ausgestaltet, liegt allein in ihrem Ermessen. Der Bundesrat hat diesbezüglich keine Weisungs- oder Mitsprachekompetenz.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3456	n	Mo. Weichert. Wer sind die wirtschaftlich Berechtigten?			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten und dem Parlament vorzulegen oder mit einer anderen geeigneten Massnahme dafür zu sorgen, die Transparenz über ausländische Beteiligungen an Schweizer Unternehmen zu schaffen. Dabei ist ein Fokus auf die wirtschaftliche Berechtigung ausländischer Anlegerinnen und Anleger an schweizerischen Handelsgesellschaften zu legen.
Begründung	Das Handelsregister weist die meisten Handelsgesellschaften samt vielen Merkmalen aus. Aber das Handelsregister bietet keine Basis, um festzustellen, wer ein Unternehmen tatsächlich beherrscht. Somit ist es anhand des Handelsregisters nicht möglich, die effektiven wirtschaftlichen Berechtigungen bei Mehrheitsbeteiligungen zu erkennen. Damit kann deren Herkunft nicht oder nur ungenügend abgeklärt werden und damit auch die Risiken, dass sie aus dubiosen Quellen stammen oder gar kriminellen Ursprungs sind. So dürften in der Vergangenheit die exorbitanten Beträge von Potentatengeldern etwa der Familien Duvalier aus Haiti, Marcos aus den Philippinen oder Mobutu Sese Seko aus Zaïre auch mit Hilfe dieser Unzulänglichkeiten in der Schweiz versteckt worden sein. Auch der Fall der angolanischen Staatspräsidententochter Isabel dos Santos und die Crypto AG, Steinhausen/ZG ist bekannt: Eine Schweizerische Aktiengesellschaft, bei der die Eigentümerschaft im Handelsregister nicht ersichtlich war. Dass die wirtschaftlich Berechtigten bei einer Stiftung in Liechtenstein, dem CIA und dem NDB zu finden waren, war nicht einsehbar. Aktuell haben wir auch Probleme, die Gelder von russischen Personen auf der Sanktionsliste zu finden, wenn wir die wirtschaftlich Berechtigten nicht kennen. Ein erster Schritt zur Limitierung solcher Risiken dürfte die Erfassung der wirtschaftlichen Berechtigung sein, anhand der der Bundesrat aufzeigen kann, wie viele Schweizer Unternehmen welcher Grössenordnung in bedeutendem Ausmass von Beteiligungen ökonomisch volatiler oder risikobelasteter Grossanlegerinnen und -anleger abhängig sind. Da das Handelsregister diese Informationen heute nicht enthält, könnte eine Auswertung der Daten der Eidgenössische Steuerverwaltung helfen, insbesondere der Verrechnungssteuerrückstellungsanträgen. Es sollte möglich sein, aus diesen Daten das Ausländische Kapital in Schweizer Unternehmen besser zu identifizieren und nach Land zu trennen.
Stellungnahme	Das Schweizer Rechtssystem sieht bereits verschiedene Regeln zur Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten einer Gesellschaft vor. Die Gesellschaft muss ein Verzeichnis über die wirtschaftlich Berechtigten führen (Art. 697f OR, SR 220). Finanzintermediäre müssen bei Geschäftsbeziehungen mit Gesellschaften deren wirtschaftlich berechtigte Personen mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt feststellen (vgl. Art. 4 GwG, SR 955.0). Die zuständigen Straf- und Verwaltungsbehörden können im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben auf diese Informationen zugreifen. Einige der in der Motion angesprochenen Fragen lassen sich somit bereits im Rahmen des geltenden Rechts beantworten. Des Weiteren wird gegenwärtig eine Stärkung des bestehenden Dispositivs zur Förderung der Transparenz juristischer Personen geprüft. Am 4. März 2022 hat die Financial Action Task Force (FATF) ihre Empfehlung 24 revidiert und damit den Standard zur Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten von juristischer Personen und den Zugang der Behörden zu diesbezüglichen Informationen gestärkt. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) analysiert nun in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Departementen und Behörden die Situation, die sich aus dieser Revision ergibt. Die Analyse berücksichtigt die nationalen wie auch die internationalen Umstände. Gestützt darauf wird das EFD dem Bundesrat im dritten Quartal 2022 Optionen zur Umsetzung unterbreiten. Die Schaffung eines Registers über die wirtschaftliche Berechtigung, das auch die Transparenz über ausländische Beteiligungen an Schweizer Gesellschaften erhöhen würde, ist eine der Hauptoptionen. Schliesslich gilt es zwischen der Frage ausländischer Investitionsflüsse und der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung juristischer Personen zu unterscheiden. Ausländische Anlegerinnen und Anleger werden nicht zwingend zu wirtschaftlich berechtigten Personen einer Gesellschaft, wenn sie keine beherrschende Beteiligung erwerben. Der Bundesrat verfügt über Zahlenmaterial zu den ausländischen Direktinvestitionen in der Schweiz und deren Aufschlüsselung nach Herkunftsländern, das von der Schweizerischen Nationalbank regelmässig erhoben und als Bericht veröffentlicht wird. Gemäss der letzten Ausgabe des Berichts (2020) stammen die letztlich an den Investitionen Berechtigten in 50 Prozent der Fälle (602,3 Mrd. CHF) aus den USA und in 39 Prozent der Fälle (472,5 Mrd. CHF) aus Europa, während sich der Rest der Investitionen auf andere Länder verteilt. Angesichts der bereits laufenden Arbeiten, die den bestehenden gesetzlichen Rahmen stärken werden, erscheint die Annahme der Motion nicht notwendig.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3457	n	Po. Müller-Altermatt. Abschaltung von betrügerischen Websites. Nationale Koordination bei Internetbetrug			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob ein Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen ist, welcher ein koordiniertes nationales Vorgehen im Bereich des Internetbetrugs ermöglicht. Der Erlass soll regeln, wie betrügerische Websites durch die Polizeien stillgelegt werden können, sobald sie nach Meldungen aus der Bevölkerung oder von Firmen durch die Behörden als solche erkannt wurden. Der Bericht soll Aussagen enthalten darüber, ob mit den bestehenden Grundlagen die Koordination zwischen Nationalem Zentrum für Cybersicherheit (NCSC), Kantonspolizei und Registerbetreibern funktioniert und ob in Missbrauchsfällen schnell genug reagiert wird. Zur Beurteilung sollen Daten der vergangenen Jahre aus möglichst allen Kantonen beigezogen werden. Es soll geprüft werden, ob die Kompetenzen in diesem Dreieck richtig angesiedelt sind oder ob das NCSC im Sinne einer effektiven Betrugsbekämpfung neue Kompetenzen benötigt.					

Begründung Zu Beginn der Corona-Pandemie im Februar/März 2020 hat sich gezeigt, dass international tätige Betrugsbanden die Notsituation schamlos ausnutzen und mit einem Angebot überteuerter, qualitativ sehr schlechter Ware oder sogar mit Fakeshops (keine Warenlieferung, aber Vorkasse) die Konsumentinnen und Konsumenten betrügen. Obschon auf diversen Kanälen gewarnt wurde, nicht über solche Websites Material zu beschaffen, konnten diese Website-Betreiber signifikante Umsätze erzielen, da entsprechende Warnhinweise unmöglich alle Userinnen und User erreichen konnten. Es wäre effizienter, wenn solche Sites - wenn auch nur für eine beschränkte Zeit - stillgelegt werden könnten. Dies geschieht in gewissen Fällen (z.B. durch die Kapo Zürich). Eine nationale Koordination und eine harmonisierte Handhabung erscheint nun aber angezeigt.

Die Verordnung über Internet-Domains ".ch" und ".swiss" erlaubt Registerbetreibern bei Missbrauchsverdacht die Blockierung oder die Umleitung des Datenverkehrs von Domains anzuordnen. Gemäss Antwort 21.7471 auf die schriftliche Anfrage "Koordiniertes nationales Vorgehen im Bereich Internetbetrug" führt das Nationale Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) eine Anlaufstelle, welche u.a. aufgrund der Meldungen aus Bevölkerung und von Unternehmen betrügerische Seiten erkennen und melden soll. Das NCSC koordiniert dann mit verschiedenen Stellen (z. B. mit den Kantonspolizeien) die Blockierung der Seiten. Auf diese bestehende Grundlage könnten eine entsprechende Gesetzesgrundlage und eine harmonisierte Praxis aufbauen.

Als Grundlage soll eine Analyse vorgelegt werden zur Anzahl Websites resp. Domaines, die in den vergangenen Jahren pro Kanton unter Anwendung der Verordnung über Internetdomains gemäss Artikel 15 blockiert und gemäss Artikel 15a umgeleitet wurden. Ebenso ist zu prüfen, wie viele Websites resp. Domainnamen in den vergangenen Jahren von Registraren auf Antrag des BAKOM unter Anwendung von Artikel 15c Absatz 1 nach einer Frist von 30 Tagen widerrufen wurden.

Stellungnahme Die Bedingungen für die Blockierung von Domain-Namen sind in Art. 15 der Verordnung über Internet-Domains (VID; SR 784.104.2) festgehalten. Eine Blockierung ist möglich, wenn die Domain-Namen für Phishing-Versuche oder für die Verbreitung oder Nutzung schädlicher Software ("Malware") genutzt werden oder solche Aktivitäten unterstützt. In diesen Fällen ist die rasche Blockierung auf Gesuch einer zur Bekämpfung der Cyberkriminalität anerkannten Stelle nötig, da nur dadurch grössere Beeinträchtigungen der Sicherheit vieler Opfer und der Cybersicherheit in der Schweiz insgesamt vermieden werden können. Die Registerbetreiberin für die Domain ".ch" hat eine gesetzlich vorgesehene Dokumentations- und Berichtspflicht. Sie weist jährlich aus, wie viele Domain-Namen blockiert wurden. 2021 fand dies in 798 Fällen statt.

Werden Websites für kommerziellen Betrug aufgeschaltet, ohne dass sie dabei die oben erwähnten Kriterien erfüllen, kommt Art. 25 Abs. 1bis VID zur Anwendung. Dieser verpflichtet die Registerbetreiberin, die Aktivierung eines Domain-Namens zu verhindern, wenn zuständige Behörden berechnete Gründe zur Annahme vorweisen, dass der Domain-Name für unrechtmässige Zwecke verwendet werden wird. Da solche Vorfälle oft erst dann festgestellt werden können, wenn der Domain aktiv ist, legt Art. 30 Abs. 2 Bst. g VID fest, dass die Registerbetreiberin die Zuteilung eines Domain-Namens widerruft, wenn dies eine zuständige Behörde anordnet. Die Registerbetreiberin kann zudem nach Art. 30 Abs. 4 Bst. b VID einen Domain-Namen kurzfristig sperren oder den auf ihn verweisenden Internetverkehr umleiten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Halterin oder der Halter den Domain-Namen in unrechtmässiger Weise oder zu einem unrechtmässigen Zweck benutzt, und die zeitliche Dringlichkeit besteht, einen drohenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil abzuwenden.

Gestützt auf diese Bestimmungen kann beispielsweise verhindert werden, dass Betrüger Websites betreiben können, welche einen offiziellen Konnex vortäuschen, wobei die Schutzwirkung der erwähnten rechtlichen Möglichkeiten immer auf Domain-Namen beschränkt bleibt, für deren Verwaltung die Schweiz zuständig ist.

Die rechtlichen Grundlagen für ein rasches Eingreifen bei betrügerischen Webseiten sind also nach Ansicht des Bundesrates gegeben. Da präventive Sperrungen von Domain-Namen im Zeitalter der digitalisierten Wirtschaft einen beträchtlichen Eingriff in die Wirtschaftstätigkeit der Betroffenen darstellen, gibt die VID eindeutige Kriterien für deren Zulässigkeit vor. Dadurch ist auch sichergestellt, dass eine harmonisierte Umsetzung von Blockierungen erfolgt.

Die Koordination aller beteiligten Stellen ist ein wichtiges Anliegen. Das BAKOM anerkennt heute verschiedene Kantonspolizeien, das fedpol, swissmedic und das Nationale Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) als Stellen zur Bekämpfung der Cyberkriminalität, welche gemäss Art. 15 Abs. 3 VID die Blockierung von Domain-Namen verlangen können. Die Koordination zwischen diesen Stellen ist gut. Sie wurde mit der Etablierung des NCSC als nationale Anlaufstelle gestärkt, da verdächtige Seiten schneller und einfacher den Behörden gemeldet werden können. Da alle beteiligten Stellen ihre Anträge für Blockierungen oder Sperrungen an die Registerbetreiberin richten, ist die Gefahr von Verzerrungen zwischen den Stellen gering. Es würde keinen erkennbaren Mehrwert bringen, wenn die Koordination der Anfragen zuerst über eine zentrale Stelle erfolgen würde. Die Prüfung eines Erlasses für die Koordination zwischen diesen Stellen ist nach Ansicht des Bundesrates nicht nötig.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3469	n	Mo. Andrey. Swiss Green Investment Bank			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zur Schaffung einer unabhängigen Investitionsbank zur subsidiären Finanzierung von ökologischen Transformationsprojekten im In- und Ausland zu unterbreiten. Die Institution soll innovative Vorhaben, die besonders klima- und biodiversitätswirksam sind, aber durch den Markt aktuell nicht genügend umfangreich und schnell finanziert werden, ganzheitlich und evidenzbasiert bewerten. Sie soll durch die Hebelwirkung ihres eigenen finanziellen Engagements und ihrer Fachkompetenz substanziell privates Kapital mobilisieren und damit einen Beitrag leisten, die Schweiz als führendes Land für nachhaltige Finanzdienstleistungen zu positionieren. Ein transparentes Monitoringsystem garantiert die angestrebte Wirkung und Mobilisierung.					

Begründung Jedes Land muss einen Beitrag zur Eindämmung und Wiederherstellung der Folgen des Klimawandels und des Biodiversitätsverlusts leisten. Dazu hat sich auch die Schweiz mit der Ratifizierung der UNO-Agenda 2030 und dem Pariser Klimaabkommen verpflichtet. Mit ihrem starken Finanzmarkt, den damit verbundenen Kompetenzen und dem kompetitiven Vorteil, kann die Schweiz national, aber insbesondere international enorme Wirkung erzielen.

Das private Kapital hat derzeit jedoch Mühe, in grossem Umfang und der gebotenen Geschwindigkeit den Weg zu Projekten zu finden, welche einen hohen Investitionsbedarf und ein erhöhtes Risiko aufweisen. Dazu gehören insbesondere Grossinvestitionen im Bereich der erneuerbaren Energien, zum Schutz der Artenvielfalt oder Investitionen in Negativ-Emissionstechnologien.

Die durch die Institution im Ausland erzielten Verminderung an Treibhausgasemissionen sollen möglichst den von der Schweiz im Ausland mitverursachten Emissionen entsprechen und einen wirksamen Beitrag an die Inlandreduktion leisten sowie die Wiederherstellung der Artenvielfalt im In- und Ausland fördern.

Die Investitionsbank darf private Investitionen nicht konkurrenzieren und muss Mitnahmeeffekte verhindern. Zudem muss sie das aufgebaute Sachverständnis und die gewonnenen Daten laufend für den Aufbau von Kompetenzen zur Finanzierung von ökologischen Transformationen mit der Allgemeinheit (Open Source) teilen.

Die Bank soll ein Gesamtinvestitionsvolumen von mindestens 10 Milliarden anstreben das über einen Zeitraum von 10 Jahren aufgebaut wird. Als Rechtsform sind verschiedene Modelle denkbar. Die Gesellschaft könnte als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft im Mehrheitseigentum des Bundes errichtet werden, wobei die Eigenkapitaleinlagen des Bundes und die Fremdfinanzierung, z.B. über Green Bonds, sukzessive und im Gleichschritt mit dem Investitionsvolumen erfolgen könnten. Angestrebt wird eine mit ähnlichen Institutionen vergleichbare Eigenkapitalquote und Kapitalrendite. Ein späterer Verkauf der Investitionsbank soll möglich sein.

Stellungnahme Der Schweizer Finanzplatz kann mit einer Vorreiterrolle im Bereich von Sustainable Finance seine Wettbewerbsfähigkeit ausbauen, sowie wesentlich zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele beitragen. So soll sich der Schweizer Finanzplatz als Standort positionieren können, der für die Transition der globalen Wirtschaft zu Netto-Null-Treibhausgasemissionen sowie die Erreichung der Ziele zur Förderung der Biodiversität geeignet ist. Diese Transition bedeutet eine signifikante Neuausrichtung der globalen Wirtschaft und führt dadurch zu grossen Opportunitäten für den Finanzsektor. Auf nationaler Ebene sind für den Finanzsektor hierbei aus Sicht des Bundesrats insbesondere aussagekräftige Transparenz und dabei angewandte hochqualitative Standards ausschlaggebende Rahmenbedingungen für das Funktionieren der Märkte.

Eine verstärkte Mobilisierung von Privatkapital, insbesondere für Klima- und Biodiversitätsprojekte in Entwicklungsländern, ist ein wichtiger Faktor, um die internationalen Verpflichtungen und Ziele der Schweiz zu erfüllen. Inwiefern eine voraussichtlich staatlich finanzierte Green Investment Bank (GIB) dahingehend ein im Schweizer Kontext sinnvolles Instrument ist und inwiefern dieser Ansatz gegenüber anderen Massnahmen aus Effektivitäts- und Effizienzgründen vorzuziehen wäre, müsste zuerst in einer breiten und vertieften Kosten-Nutzen Analyse geprüft werden. Insbesondere müsste sichergestellt werden, dass sich die Finanzierung einer GIB ohne eine Marktverzerrung realisieren liesse und ohne dass es zu einer Fehlallokation der Ressourcen kommen würde. Des Weiteren müsste im Rahmen einer Rentabilitätsprüfung geklärt werden, inwiefern die öffentliche Hand und die Steuerzahlenden finanziellen Verlustrisiken ausgesetzt würden. Nicht zuletzt sei darauf hingewiesen, dass bereits verschiedene Fördergefässe (z.B. SIFEM, multilaterale Entwicklungsbanken) existieren, mit welchen Projekte im Bereich der Dekarbonisierung und grünen Transformation unterstützt werden. Doppelspurigkeiten und eine unnötige Fragmentierung der nationalen und multinationalen Förderinstrumente gilt es zu vermeiden.

Eine Vorlage zu einem Projekt in der Dimension von 10 Mrd. CHF zu erarbeiten, ohne vorherige Klärung der zahlreichen offenen Grundsatzfragen, insbesondere auch ohne Klärung der möglichen Finanzierung einer GIB, wäre voreilig und haushälterisch verantwortungslos. Ausserdem blieben die Fragen nach der effizienten Zielerreichung resp. den Opportunitätskosten unbeantwortet. Daher lehnt der Bundesrat die vorliegende Motion ab.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3470	n	Mo. Fischer Roland. Swiss Green Investment Bank			-	X
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zur Schaffung einer unabhängigen Investitionsbank zur subsidiären Finanzierung von ökologischen Transformationsprojekten im In- und Ausland zu unterbreiten. Die Institution soll innovative Vorhaben, die besonders klima- und biodiversitätswirksam sind, aber durch den Markt aktuell nicht genügend umfangreich und schnell finanziert werden, ganzheitlich und evidenzbasiert bewerten. Sie soll durch die Hebelwirkung ihres eigenen finanziellen Engagements und ihrer Fachkompetenz substanziell privates Kapital mobilisieren und damit einen Beitrag leisten, die Schweiz als führendes Land für nachhaltige Finanzdienstleistungen zu positionieren. Ein transparentes Monitoringsystem garantiert die angestrebte Wirkung und Mobilisierung.				

Begründung	Jedes Land muss einen Beitrag zur Eindämmung und Wiederherstellung der Folgen des Klimawandels und des Biodiversitätsverlusts leisten. Dazu hat sich auch die Schweiz mit der Ratifizierung der UNO-Agenda 2030 und dem Pariser Klimaabkommen verpflichtet. Mit ihrem starken Finanzmarkt, den damit verbundenen Kompetenzen und dem kompetitiven Vorteil, kann die Schweiz national, aber insbesondere international enorme Wirkung erzielen. Das private Kapital hat derzeit jedoch Mühe, in grossem Umfang und der gebotenen Geschwindigkeit den Weg zu Projekten zu finden, welche einen hohen Investitionsbedarf und ein erhöhtes Risiko aufweisen. Dazu gehören insbesondere Grossinvestitionen im Bereich der erneuerbaren Energien, zum Schutz der Artenvielfalt oder Investitionen in Negativ-Emissionstechnologien. Die durch die Institution im Ausland erzielten Verminderung an Treibhausgasemissionen sollen möglichst den von der Schweiz im Ausland mitverursachten Emissionen entsprechen und einen wirksamen Beitrag an die Inlandreduktion leisten sowie die Wiederherstellung der Artenvielfalt im In- und Ausland fördern. Die Investitionsbank darf private Investitionen nicht konkurrenzieren und muss Mitnahmeeffekte verhindern. Zudem muss sie das aufgebaute Sachverständnis und die gewonnenen Daten laufend für den Aufbau von Kompetenzen zur Finanzierung von ökologischen Transformationen mit der Allgemeinheit (Open Source) teilen. Die Bank soll ein Gesamtinvestitionsvolumen von mindestens 10 Milliarden anstreben das über einen Zeitraum von 10 Jahren aufgebaut wird. Als Rechtsform sind verschiedene Modelle denkbar. Die Gesellschaft könnte als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft im Mehrheitseigentum des Bundes errichtet werden, wobei die Eigenkapitaleinlagen des Bundes und die Fremdfinanzierung, z.B. über Green Bonds, sukzessive und im Gleichschritt mit dem Investitionsvolumen erfolgen könnten. Angestrebt wird eine mit ähnlichen Institutionen vergleichbare Eigenkapitalquote und Kapitalrendite. Ein späterer Verkauf der Investitionsbank soll möglich sein.
Stellungnahme	Der Schweizer Finanzplatz kann mit einer Vorreiterrolle im Bereich von Sustainable Finance seine Wettbewerbsfähigkeit ausbauen, sowie wesentlich zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele beitragen. So soll sich der Schweizer Finanzplatz als Standort positionieren können, der für die Transition der globalen Wirtschaft zu Netto-Null-Treibhausgasemissionen sowie die Erreichung der Ziele zur Förderung der Biodiversität geeignet ist. Diese Transition bedeutet eine signifikante Neuausrichtung der globalen Wirtschaft und führt dadurch zu grossen Opportunitäten für den Finanzsektor. Auf nationaler Ebene sind für den Finanzsektor hierbei aus Sicht des Bundesrats insbesondere aussagekräftige Transparenz und dabei angewandte hochqualitative Standards ausschlaggebende Rahmenbedingungen für das Funktionieren der Märkte. Eine verstärkte Mobilisierung von Privatkapital, insbesondere für Klima- und Biodiversitätsprojekte in Entwicklungsländern, ist ein wichtiger Faktor, um die internationalen Verpflichtungen und Ziele der Schweiz zu erfüllen. Inwiefern eine voraussichtlich staatlich finanzierte Green Investment Bank (GIB) dahingehend ein im Schweizer Kontext sinnvolles Instrument ist und inwiefern dieser Ansatz gegenüber anderen Massnahmen aus Effektivitäts- und Effizienzgründen vorzuziehen wäre, müsste zuerst in einer breiten und vertieften Kosten-Nutzen Analyse geprüft werden. Insbesondere müsste sichergestellt werden, dass sich die Finanzierung einer GIB ohne eine Marktverzerrung realisieren liesse und ohne dass es zu einer Fehlallokation der Ressourcen kommen würde. Des Weiteren müsste im Rahmen einer Rentabilitätsprüfung geklärt werden, inwiefern die öffentliche Hand und die Steuerzahlenden finanziellen Verlustrisiken ausgesetzt würden. Nicht zuletzt sei darauf hingewiesen, dass bereits verschiedene Fördergefässe (z.B. SIFEM, multilaterale Entwicklungsbanken) existieren, mit welchen Projekte im Bereich der Dekarbonisierung und grünen Transformation unterstützt werden. Doppelspurigkeiten und eine unnötige Fragmentierung der nationalen und multinationalen Förderinstrumente gilt es zu vermeiden. Eine Vorlage zu einem Projekt in der Dimension von 10 Mrd. CHF zu erarbeiten, ohne vorherige Klärung der zahlreichen offenen Grundsatzfragen, insbesondere auch ohne Klärung der möglichen Finanzierung einer GIB, wäre voreilig und haushälterisch verantwortungslos. Ausserdem blieben die Fragen nach der effizienten Zielerreichung resp. den Opportunitätskosten unbeantwortet. Daher lehnt der Bundesrat die vorliegende Motion ab.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3471	n	Mo. Jauslin. Swiss Green Investment Bank			-	X
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zur Schaffung einer unabhängigen Investitionsbank zur subsidiären Finanzierung von ökologischen Transformationsprojekten im In- und Ausland zu unterbreiten. Die Institution soll innovative Vorhaben, die besonders klima- und biodiversitätswirksam sind, aber durch den Markt aktuell nicht genügend umfangreich und schnell finanziert werden, ganzheitlich und evidenzbasiert bewerten. Sie soll durch die Hebelwirkung ihres eigenen finanziellen Engagements und ihrer Fachkompetenz substanziell privates Kapital mobilisieren und damit einen Beitrag leisten, die Schweiz als führendes Land für nachhaltige Finanzdienstleistungen zu positionieren. Ein transparentes Monitoringsystem garantiert die angestrebte Wirkung und Mobilisierung.				

Begründung	Jedes Land muss einen Beitrag zur Eindämmung und Wiederherstellung der Folgen des Klimawandels und des Biodiversitätsverlusts leisten. Dazu hat sich auch die Schweiz mit der Ratifizierung der UNO-Agenda 2030 und dem Pariser Klimaabkommen verpflichtet. Mit ihrem starken Finanzmarkt, den damit verbundenen Kompetenzen und dem kompetitiven Vorteil, kann die Schweiz national, aber insbesondere international enorme Wirkung erzielen. Das private Kapital hat derzeit jedoch Mühe, in grossem Umfang und der gebotenen Geschwindigkeit den Weg zu Projekten zu finden, welche einen hohen Investitionsbedarf und ein erhöhtes Risiko aufweisen. Dazu gehören insbesondere Grossinvestitionen im Bereich der erneuerbaren Energien, zum Schutz der Artenvielfalt oder Investitionen in Negativ-Emissionstechnologien. Die durch die Institution im Ausland erzielten Verminderung an Treibhausgasemissionen sollen möglichst den von der Schweiz im Ausland mitverursachten Emissionen entsprechen und einen wirksamen Beitrag an die Inlandreduktion leisten sowie die Wiederherstellung der Artenvielfalt im In- und Ausland fördern. Die Investitionsbank darf private Investitionen nicht konkurrenzieren und muss Mitnahmeeffekte verhindern. Zudem muss sie das aufgebaute Sachverständnis und die gewonnenen Daten laufend für den Aufbau von Kompetenzen zur Finanzierung von ökologischen Transformationen mit der Allgemeinheit (Open Source) teilen. Die Bank soll ein Gesamtinvestitionsvolumen von mindestens 10 Milliarden anstreben das über einen Zeitraum von 10 Jahren aufgebaut wird. Als Rechtsform sind verschiedene Modelle denkbar. Die Gesellschaft könnte als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft im Mehrheitseigentum des Bundes errichtet werden, wobei die Eigenkapitaleinlagen des Bundes und die Fremdfinanzierung, z.B. über Green Bonds, sukzessive und im Gleichschritt mit dem Investitionsvolumen erfolgen könnten. Angestrebt wird eine mit ähnlichen Institutionen vergleichbare Eigenkapitalquote und Kapitalrendite. Ein späterer Verkauf der Investitionsbank soll möglich sein.
Stellungnahme	Der Schweizer Finanzplatz kann mit einer Vorreiterrolle im Bereich von Sustainable Finance seine Wettbewerbsfähigkeit ausbauen, sowie wesentlich zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele beitragen. So soll sich der Schweizer Finanzplatz als Standort positionieren können, der für die Transition der globalen Wirtschaft zu Netto-Null-Treibhausgasemissionen sowie die Erreichung der Ziele zur Förderung der Biodiversität geeignet ist. Diese Transition bedeutet eine signifikante Neuausrichtung der globalen Wirtschaft und führt dadurch zu grossen Opportunitäten für den Finanzsektor. Auf nationaler Ebene sind für den Finanzsektor hierbei aus Sicht des Bundesrats insbesondere aussagekräftige Transparenz und dabei angewandte hochqualitative Standards ausschlaggebende Rahmenbedingungen für das Funktionieren der Märkte. Eine verstärkte Mobilisierung von Privatkapital, insbesondere für Klima- und Biodiversitätsprojekte in Entwicklungsländern, ist ein wichtiger Faktor, um die internationalen Verpflichtungen und Ziele der Schweiz zu erfüllen. Inwiefern eine voraussichtlich staatlich finanzierte Green Investment Bank (GIB) dahingehend ein im Schweizer Kontext sinnvolles Instrument ist und inwiefern dieser Ansatz gegenüber anderen Massnahmen aus Effektivitäts- und Effizienzgründen vorzuziehen wäre, müsste zuerst in einer breiten und vertieften Kosten-Nutzen Analyse geprüft werden. Insbesondere müsste sichergestellt werden, dass sich die Finanzierung einer GIB ohne eine Marktverzerrung realisieren liesse und ohne dass es zu einer Fehlallokation der Ressourcen kommen würde. Des Weiteren müsste im Rahmen einer Rentabilitätsprüfung geklärt werden, inwiefern die öffentliche Hand und die Steuerzahlenden finanziellen Verlustrisiken ausgesetzt würden. Nicht zuletzt sei darauf hingewiesen, dass bereits verschiedene Fördergefässe (z.B. SIFEM, multilaterale Entwicklungsbanken) existieren, mit welchen Projekte im Bereich der Dekarbonisierung und grünen Transformation unterstützt werden. Doppelspurigkeiten und eine unnötige Fragmentierung der nationalen und multinationalen Förderinstrumente gilt es zu vermeiden. Eine Vorlage zu einem Projekt in der Dimension von 10 Mrd. CHF zu erarbeiten, ohne vorherige Klärung der zahlreichen offenen Grundsatzfragen, insbesondere auch ohne Klärung der möglichen Finanzierung einer GIB, wäre voreilig und haushälterisch verantwortungslos. Ausserdem blieben die Fragen nach der effizienten Zielerreichung resp. den Opportunitätskosten unbeantwortet. Daher lehnt der Bundesrat die vorliegende Motion ab.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
<u>22.3472</u>	n Mo. Landolt. Swiss Green Investment Bank			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zur Schaffung einer unabhängigen Investitionsbank zur subsidiären Finanzierung von ökologischen Transformationsprojekten im In- und Ausland zu unterbreiten. Die Institution soll innovative Vorhaben, die besonders klima- und biodiversitätswirksam sind, aber durch den Markt aktuell nicht genügend umfangreich und schnell finanziert werden, ganzheitlich und evidenzbasiert bewerten. Sie soll durch die Hebelwirkung ihres eigenen finanziellen Engagements und ihrer Fachkompetenz substanziell privates Kapital mobilisieren und damit einen Beitrag leisten, die Schweiz als führendes Land für nachhaltige Finanzdienstleistungen zu positionieren. Ein transparentes Monitoringsystem garantiert die angestrebte Wirkung und Mobilisierung.				

Begründung	Jedes Land muss einen Beitrag zur Eindämmung und Wiederherstellung der Folgen des Klimawandels und des Biodiversitätsverlusts leisten. Dazu hat sich auch die Schweiz mit der Ratifizierung der UNO-Agenda 2030 und dem Pariser Klimaabkommen verpflichtet. Mit ihrem starken Finanzmarkt, den damit verbundenen Kompetenzen und dem kompetitiven Vorteil, kann die Schweiz national, aber insbesondere international enorme Wirkung erzielen. Das private Kapital hat derzeit jedoch Mühe, in grossem Umfang und der gebotenen Geschwindigkeit den Weg zu Projekten zu finden, welche einen hohen Investitionsbedarf und ein erhöhtes Risiko aufweisen. Dazu gehören insbesondere Grossinvestitionen im Bereich der erneuerbaren Energien, zum Schutz der Artenvielfalt oder Investitionen in Negativ-Emissionstechnologien. Die durch die Institution im Ausland erzielten Verminderung an Treibhausgasemissionen sollen möglichst den von der Schweiz im Ausland mitverursachten Emissionen entsprechen und einen wirksamen Beitrag an die Inlandreduktion leisten sowie die Wiederherstellung der Artenvielfalt im In- und Ausland fördern. Die Investitionsbank darf private Investitionen nicht konkurrenzieren und muss Mitnahmeeffekte verhindern. Zudem muss sie das aufgebaute Sachverständnis und die gewonnenen Daten laufend für den Aufbau von Kompetenzen zur Finanzierung von ökologischen Transformationen mit der Allgemeinheit (Open Source) teilen. Die Bank soll ein Gesamtinvestitionsvolumen von mindestens 10 Milliarden anstreben das über einen Zeitraum von 10 Jahren aufgebaut wird. Als Rechtsform sind verschiedene Modelle denkbar. Die Gesellschaft könnte als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft im Mehrheitseigentum des Bundes errichtet werden, wobei die Eigenkapitaleinlagen des Bundes und die Fremdfinanzierung, z.B. über Green Bonds, sukzessive und im Gleichschritt mit dem Investitionsvolumen erfolgen könnten. Angestrebt wird eine mit ähnlichen Institutionen vergleichbare Eigenkapitalquote und Kapitalrendite. Ein späterer Verkauf der Investitionsbank soll möglich sein.					
Stellungnahme	Der Schweizer Finanzplatz kann mit einer Vorreiterrolle im Bereich von Sustainable Finance seine Wettbewerbsfähigkeit ausbauen, sowie wesentlich zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele beitragen. So soll sich der Schweizer Finanzplatz als Standort positionieren können, der für die Transition der globalen Wirtschaft zu Netto-Null-Treibhausgasemissionen sowie die Erreichung der Ziele zur Förderung der Biodiversität geeignet ist. Diese Transition bedeutet eine signifikante Neuausrichtung der globalen Wirtschaft und führt dadurch zu grossen Opportunitäten für den Finanzsektor. Auf nationaler Ebene sind für den Finanzsektor hierbei aus Sicht des Bundesrats insbesondere aussagekräftige Transparenz und dabei angewandte hochqualitative Standards ausschlaggebende Rahmenbedingungen für das Funktionieren der Märkte. Eine verstärkte Mobilisierung von Privatkapital, insbesondere für Klima- und Biodiversitätsprojekte in Entwicklungsländern, ist ein wichtiger Faktor, um die internationalen Verpflichtungen und Ziele der Schweiz zu erfüllen. Inwiefern eine voraussichtlich staatlich finanzierte Green Investment Bank (GIB) dahingehend ein im Schweizer Kontext sinnvolles Instrument ist und inwiefern dieser Ansatz gegenüber anderen Massnahmen aus Effektivitäts- und Effizienzgründen vorzuziehen wäre, müsste zuerst in einer breiten und vertieften Kosten-Nutzen Analyse geprüft werden. Insbesondere müsste sichergestellt werden, dass sich die Finanzierung einer GIB ohne eine Marktverzerrung realisieren liesse und ohne dass es zu einer Fehlallokation der Ressourcen kommen würde. Des Weiteren müsste im Rahmen einer Rentabilitätsprüfung geklärt werden, inwiefern die öffentliche Hand und die Steuerzahlenden finanziellen Verlustrisiken ausgesetzt würden. Nicht zuletzt sei darauf hingewiesen, dass bereits verschiedene Fördergefässe (z.B. SIFEM, multilaterale Entwicklungsbanken) existieren, mit welchen Projekte im Bereich der Dekarbonisierung und grünen Transformation unterstützt werden. Doppelspurigkeiten und eine unnötige Fragmentierung der nationalen und multinationalen Förderinstrumente gilt es zu vermeiden. Eine Vorlage zu einem Projekt in der Dimension von 10 Mrd. CHF zu erarbeiten, ohne vorherige Klärung der zahlreichen offenen Grundsatzfragen, insbesondere auch ohne Klärung der möglichen Finanzierung einer GIB, wäre voreilig und haushälterisch verantwortungslos. Ausserdem blieben die Fragen nach der effizienten Zielerreichung resp. den Opportunitätskosten unbeantwortet. Daher lehnt der Bundesrat die vorliegende Motion ab.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3473	n	Mo. Widmer Céline. Swiss Green Investment Bank			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zur Schaffung einer unabhängigen Investitionsbank zur subsidiären Finanzierung von ökologischen Transformationsprojekten im In- und Ausland zu unterbreiten. Die Institution soll innovative Vorhaben, die besonders klima- und biodiversitätswirksam sind, aber durch den Markt aktuell nicht genügend umfangreich und schnell finanziert werden, ganzheitlich und evidenzbasiert bewerten. Sie soll durch die Hebelwirkung ihres eigenen finanziellen Engagements und ihrer Fachkompetenz substanziell privates Kapital mobilisieren und damit einen Beitrag leisten, die Schweiz als führendes Land für nachhaltige Finanzdienstleistungen zu positionieren. Ein transparentes Monitoringsystem garantiert die angestrebte Wirkung und Mobilisierung.					

Begründung	Jedes Land muss einen Beitrag zur Eindämmung und Wiederherstellung der Folgen des Klimawandels und des Biodiversitätsverlusts leisten. Dazu hat sich auch die Schweiz mit der Ratifizierung der UNO-Agenda 2030 und dem Pariser Klimaabkommen verpflichtet. Mit ihrem starken Finanzmarkt, den damit verbundenen Kompetenzen und dem kompetitiven Vorteil, kann die Schweiz national, aber insbesondere international enorme Wirkung erzielen. Das private Kapital hat derzeit jedoch Mühe, in grossem Umfang und der gebotenen Geschwindigkeit den Weg zu Projekten zu finden, welche einen hohen Investitionsbedarf und ein erhöhtes Risiko aufweisen. Dazu gehören insbesondere Grossinvestitionen im Bereich der erneuerbaren Energien, zum Schutz der Artenvielfalt oder Investitionen in Negativ-Emissionstechnologien. Die durch die Institution im Ausland erzielten Verminderung an Treibhausgasemissionen sollen möglichst den von der Schweiz im Ausland mitverursachten Emissionen entsprechen und einen wirksamen Beitrag an die Inlandreduktion leisten sowie die Wiederherstellung der Artenvielfalt im In- und Ausland fördern. Die Investitionsbank darf private Investitionen nicht konkurrenzieren und muss Mitnahmeeffekte verhindern. Zudem muss sie das aufgebaute Sachverständnis und die gewonnenen Daten laufend für den Aufbau von Kompetenzen zur Finanzierung von ökologischen Transformationen mit der Allgemeinheit (Open Source) teilen. Die Bank soll ein Gesamtinvestitionsvolumen von mindestens 10 Milliarden anstreben das über einen Zeitraum von 10 Jahren aufgebaut wird. Als Rechtsform sind verschiedene Modelle denkbar. Die Gesellschaft könnte als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft im Mehrheitseigentum des Bundes errichtet werden, wobei die Eigenkapitaleinlagen des Bundes und die Fremdfinanzierung, z.B. über Green Bonds, sukzessive und im Gleichschritt mit dem Investitionsvolumen erfolgen könnten. Angestrebt wird eine mit ähnlichen Institutionen vergleichbare Eigenkapitalquote und Kapitalrendite. Ein späterer Verkauf der Investitionsbank soll möglich sein.					
Stellungnahme	Der Schweizer Finanzplatz kann mit einer Vorreiterrolle im Bereich von Sustainable Finance seine Wettbewerbsfähigkeit ausbauen, sowie wesentlich zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele beitragen. So soll sich der Schweizer Finanzplatz als Standort positionieren können, der für die Transition der globalen Wirtschaft zu Netto-Null-Treibhausgasemissionen sowie die Erreichung der Ziele zur Förderung der Biodiversität geeignet ist. Diese Transition bedeutet eine signifikante Neuausrichtung der globalen Wirtschaft und führt dadurch zu grossen Opportunitäten für den Finanzsektor. Auf nationaler Ebene sind für den Finanzsektor hierbei aus Sicht des Bundesrats insbesondere aussagekräftige Transparenz und dabei angewandte hochqualitative Standards ausschlaggebende Rahmenbedingungen für das Funktionieren der Märkte. Eine verstärkte Mobilisierung von Privatkapital, insbesondere für Klima- und Biodiversitätsprojekte in Entwicklungsländern, ist ein wichtiger Faktor, um die internationalen Verpflichtungen und Ziele der Schweiz zu erfüllen. Inwiefern eine voraussichtlich staatlich finanzierte Green Investment Bank (GIB) dahingehend ein im Schweizer Kontext sinnvolles Instrument ist und inwiefern dieser Ansatz gegenüber anderen Massnahmen aus Effektivitäts- und Effizienzgründen vorzuziehen wäre, müsste zuerst in einer breiten und vertieften Kosten-Nutzen Analyse geprüft werden. Insbesondere müsste sichergestellt werden, dass sich die Finanzierung einer GIB ohne eine Marktverzerrung realisieren liesse und ohne dass es zu einer Fehlallokation der Ressourcen kommen würde. Des Weiteren müsste im Rahmen einer Rentabilitätsprüfung geklärt werden, inwiefern die öffentliche Hand und die Steuerzahlenden finanziellen Verlustrisiken ausgesetzt würden. Nicht zuletzt sei darauf hingewiesen, dass bereits verschiedene Fördergefässe (z.B. SIFEM, multilaterale Entwicklungsbanken) existieren, mit welchen Projekte im Bereich der Dekarbonisierung und grünen Transformation unterstützt werden. Doppelspurigkeiten und eine unnötige Fragmentierung der nationalen und multinationalen Förderinstrumente gilt es zu vermeiden. Eine Vorlage zu einem Projekt in der Dimension von 10 Mrd. CHF zu erarbeiten, ohne vorherige Klärung der zahlreichen offenen Grundsatzfragen, insbesondere auch ohne Klärung der möglichen Finanzierung einer GIB, wäre voreilig und haushälterisch verantwortungslos. Ausserdem blieben die Fragen nach der effizienten Zielerreichung resp. den Opportunitätskosten unbeantwortet. Daher lehnt der Bundesrat die vorliegende Motion ab.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3480	n	Mo. Flach. Mietzinstransparenz für Staatsunternehmen			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt sämtliche Unternehmen, welche sich wenigstens zu 50,01 Prozent im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft befindet sowie alle Körperschaft der Eidgenossenschaft, welche Immobilien an Unternehmen und/oder Private vermieten gesetzlich zu verpflichten, die Berechnungen der Mietzinse inklusive der Renditen der Immobilien pro Mietobjekt periodisch zu veröffentlichen.					
Begründung	Die Mietpreise in der Schweiz steigen. Gerade auch Staatsbetriebe wie die SBB oder die Post haben ein nicht unbeträchtliches Immobilienportfolio. In der Schweiz wird dem Prinzip der Kostenmiete demjenigen der Marktmiete Vorrang gegeben. Wird ein missbräuchlicher Mietzins vermutet, muss die Mieterschaft diesen beweisen. In der Praxis ist dieser Beweis schwer zu erbringen. Deshalb gibt es eine Mitwirkungspflicht des Vermieters, welche die Berechnungsgrundlagen offenlegen muss. Jedoch gilt dies nicht, wenn eine Immobilie während 30 Jahren im selben Eigentum verblieben ist. Bei Immobilien im Eigentum vom Staat oder Staatsbetrieben ist dies regelmässig der Fall. Ein Blick in die Praxis zeigt, dass sich die Staatsunternehmen hinter dieser Ausnahme verstecken und die Herausgabe der Berechnungsgrundlagen verweigern. Dies obschon - so muss angenommen werden - ein professionell geführte Buchhaltung sehr wohl weiss, wie hoch die Rendite ihrer Immobilien sind. Die Einführung dieser Regelung wird es zudem ermöglichen, einen Pool an Vergleichsobjekten zu schaffen, der für die Beurteilung der Orts- und Quartierüblichkeit herangezogen werden kann. Wie medial bekannt wurde, wurde mindestens in einem Fall durch ein bundeseigener Betrieb aus Gewinnmaximierungsabsichten Gesetzliche Normen mindestens grosszügig übersehen.					

Stellungnahme Die in der Motion angesprochene Problematik betrifft alle Vermieter - ob professionelle, institutionelle (wie Pensionskassen), staatsnahe oder private. Namentlich das Bundesgericht hat verschiedene Urteile zur Frage missbräuchlicher Anfangsmietzinse (nach Art. 269a Bst. a OR; SR 220) veröffentlicht. Bei Altliegenschaften, bei denen laut Rechtsprechung eine Renditenberechnung schwierig sein kann, hat beim Kriterium, nach dem bestimmt wird, ob ein Anfangsmietzins missbräuchlich ist oder nicht, die Orts- oder Quartierüblichkeit Vorrang gegenüber dem Nettoertrag (vgl. BGE 139 III 13 E. 3.1.2). Für Liegenschaften, die seit über 30 Jahren dem gleichen Vermieter gehören, präzisiert das Bundesgericht, dass die Zahlen des Erwerbsjahrs in der Regel nicht mehr mit der aktuellen wirtschaftlichen Realität übereinstimmen ("les chiffres de l'année d'acquisition ne sont en règle générale plus en rapport avec la réalité économique actuelle"; BGE 144 III 514 E. 3.4). Die Eigenschaft des Eigentümers - institutionell, professionell oder privat - rechtfertigt keine unterschiedliche Behandlung: Das massgebliche Kriterium ist das Alter der Liegenschaft (BGE 144 III 514 E. 3.3).

Der Umstand, dass das Kriterium der orts- oder quartierüblichen Mieten bei der Definition, ob eine Anfangsmiete missbräuchlich ist, schwierig anzuwenden sein könnte, wird derzeit im Parlament diskutiert (siehe Pa. Iv. 17.493 Egloff "Beweisbare Kriterien für die Orts- und Quartierüblichkeit der Mieten schaffen" und Pa. Iv. 16.451 Egloff "Für Treu und Glauben im Mietrecht. Anfechtung des Anfangsmietzins nur bei Notlage des Mieters"). Der Bundesrat sieht keine Notwendigkeit, für staatsnahe Unternehmen oder institutionelle Organe andere Regeln zu schaffen. Der geltende gesetzliche Rahmen gilt für alle Vermieter gleichermassen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3622	n	Mo. Marra. Die Versprechen, die während des Abstimmungskampfes zum Frontex-Referendum gemacht wurden, müssen gehalten werden			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt:

- den zuständigen Kommissionen jährlich das Mandat (zur Stellungnahme) vorzulegen, das seinen Vertreterinnen und Vertretern im Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache Frontex für das laufende Jahr erteilt wurde;
- einen öffentlich zugänglichen Jahresbericht über die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Schweiz mit Frontex zu erstellen.

Begründung Die Teilnahme der Schweiz an einer Agentur, die derzeit, gelinde gesagt, turbulente Zeiten erlebt (Berichte des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung über Datenverkehr zur Vertuschung von Pushbacks von Migrantinnen und Migranten, Einrichtung einer Beobachtungsstelle für Grundrechte, Aufschub der Entlastung des Haushalts durch das Europäische Parlament etc.), zwingt unser Land als Depositarstaat der Genfer Konventionen zu grosser Vorsicht.

Während der Kampagne zur Abstimmung über Frontex wurde nun aber deutlich, dass einerseits die Funktionsweise von Frontex undurchschaubar ist und andererseits das Parlament oder die zuständigen Kommissionen in der Schweiz unzureichend über die tatsächlichen Aktivitäten der Agentur informiert werden.

Die zuständige Bundesrätin hat dieses Argument zur Kenntnis genommen, denn sie deutete während der Abstimmungskampagne an, dass sie sich für die Erstellung eines Berichts einsetze; es ist jedoch nicht klar, wem dieser Bericht vorgelegt werden soll. Das Ergebnis der Abstimmung war eindeutig: Über 70 Prozent sprachen sich gegen ein Ende der Beziehungen zur Agentur aus, da dies unsere Teilnahme an Frontex gefährden könnte. Dies ist jedoch kein Freibrief für die Missstände in der Agentur.

Es scheint daher wichtig, dass umfassendere Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Erstens, was ausschliesslich das Parlament über seine Kommissionen betrifft: Mandat des Bundesrates für die Vertreterin und den Vertreter der Schweiz im Verwaltungsrat von Frontex. Angesichts der Praxis in anderen Kommissionen, insbesondere der Aussenpolitischen Kommission, sollte nicht nur eine Information, sondern auch eine Einschätzung des zu erteilenden Mandats in Betracht gezogen werden.

Zweitens: Um die Überwachung der heiklen Aktivitäten der Agentur sicherzustellen, müssen die Informationen, die zur Verfügung gestellt werden, geregelt und systematisiert werden. Ein jährlicher Bericht wäre hierfür ein gutes Instrument.

Stellungnahme Die Grundsätze der Schweizer Aussen-, Migrations- und Menschenrechtspolitik sind von übergeordneter Bedeutung und werden international konsequent vertreten. So setzt sich die Schweiz auch dafür ein, dass Frontex die Menschenrechte sowie den Grundsatz der Transparenz respektiert. Der Bundesrat teilt die Ansicht, dass es wichtig ist, regelmässig über die Tätigkeiten von Frontex und die Beteiligung der Schweiz an Frontex-Operationen bei der Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen zu informieren.

Frontex ist der operative Arm zur Umsetzung des Schutzes der Schengen-Aussengrenzen. Die Schweiz ist durch ihre Schengen-Assoziierung verpflichtet, sich daran zu beteiligen. Für das Dossier Frontex ist das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) zuständig. Dies liegt darin begründet, dass das im EFD angesiedelte Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) praktisch alle Grenzschutzeinsätze für Frontex leistet und demnach über das erforderliche Wissen und die benötigte Erfahrung verfügt. Um auf dynamische Lageveränderungen rasch und adäquat reagieren zu können, trifft sich der Frontex-Verwaltungsrat jedes Jahr zahlreiche Male. Die Mandate für die Schweizer Vertretung in den Frontex-Verwaltungsratssitzungen werden vom BAZG in enger Abstimmung mit den weiteren betroffenen Bundesbehörden, insbesondere dem Staatssekretariat für Migration (SEM) und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), erarbeitet. Sie entsprechen jeweils den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben und beziehen bei technischen und operativen Entscheidungen auch die entsprechenden Ressourcen und praktischen Erfahrungen der betroffenen Stellen ein.

Über die Aktivitäten der Schweiz bei Frontex informiert der Bundesrat bereits jetzt bedarfsgerecht, themenbasiert und innerhalb der verwaltungsintern vorgesehenen Prozesse. Das Parlament wird insbesondere im Rahmen des Berichts zuhauenden der Geschäftsprüfungskommissionen über den Stand der Umsetzung Schengen/Dublin und im Rahmen des Berichts des Bundesrates über die Aktivitäten der schweizerischen Migrationsaussenpolitik über die Schweizer Aktivitäten bei Frontex informiert. Zusätzlich finden auf Einladung regelmässig Anhörungen von Vertreterinnen und Vertretern des BAZG und weiteren betroffenen Bundesbehörden in parlamentarischen Kommissionen statt.

Aus diesen Gründen ist der Bundesrat der Ansicht, dass keine zusätzliche, öffentlich zugängliche jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Schweiz mit Frontex notwendig ist. Auch ist der Bundesrat der Ansicht, dass es keiner Gutheissung des Mandats für die Schweizer Vertretung im Frontex-Verwaltungsrat durch die zuständigen parlamentarischen Kommissionen bedarf.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3689	n	Mo. Walliser. Ist die Good Governance der Finma auch gewährleistet?			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit beispielsweise die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde die Regulierungen der FINMA auf ihre Stufengerechtigkeit überprüfen muss. Diese Prüfung muss sich auch auf die ausreichende Rechtsgrundlage und die Angemessenheit der vorgeschlagenen Regulierung beziehen.

Begründung Artikel 7 FINMAG sieht vor, dass die FINMA durch Verordnungen und Rundschreiben regulieren kann. Sie sollte allerdings nur regulieren, soweit dies mit Blick auf die Erreichung bzw. Umsetzung der gesetzlichen Aufsichtsziele nötig ist. Artikel 16 der Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz beauftragt die FINMA zudem, sämtliche ihrer Regulierungen, die in ihre Zuständigkeit fallen, auf ihre Stufengerechtigkeit hin zu überprüfen und die nötigen Anpassungen vorzunehmen.

In ihrer Aufsichtstätigkeiten überprüft die FINMA insbesondere die Good Governance. Umso wichtiger ist es, dass diese auch bei der Aufsichtsbehörde selber vorhanden ist.

Dies ist heute nicht gewährleistet, da die FINMA selbst entscheidet, ob und wie sie regulieren will und da sie die Stufengerechtigkeit ihrer Regulierungen selber überprüft. Diese Aufgabe sollte daher einer anderen neutralen Instanz übertragen werden, zum Beispiel der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde.

Stellungnahme Gemäss Artikel 7 Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG; SR 956.1) stehen der FINMA zwei Regelungsgefässe zur Verfügung: Verordnungen und Rundschreiben, wobei nur den Verordnungen eine normsetzende Wirkung zukommt. Unabhängig ist eine Grundlage im übergeordneten Recht sowie die Beachtung der Leitplanken desselben (siehe insb. Art. 7 Abs. 2 FINMAG), so dass die FINMA nicht eigenmächtig entscheiden kann, ob und wie sie reguliert. Im Gegensatz zu Verordnungen dienen Rundschreiben ausschliesslich der Information und Transparenz über die Anwendung der Finanzmarktgesetzgebung in der Praxis und haben nicht den Charakter eines Rechtserlasses, welcher Beaufsichtigten in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Form Pflichten auferlegt, Rechte verleiht oder Zuständigkeiten festlegt.

Die Rechtsetzungskompetenzen der FINMA sind, sofern vom Gesetzgeber nicht explizit anders vorgesehen, grundsätzlich auf den Erlass von Bestimmungen fachtechnischen Inhalts von untergeordneter Bedeutung beschränkt. Dies entspricht den Leitsätzen des Bundesrates zur Corporate Governance verselbständigter Einheiten des Bundes. Im Februar 2020 trat zudem die neue Verordnung des Bundesrates zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (SR 956.11) in Kraft. Diese konkretisiert die Regulierungskompetenzen der FINMA und legt die Grundsätze und Prozesse der Regulierungstätigkeit der FINMA fest.

Die Regulierungstätigkeit der FINMA bewegt sich im Rahmen der übergeordneten Vorgaben des FINMAG, der Verordnung zum FINMAG und der Finanzmarktgesetze und -verordnungen. Sie erfolgt zudem unter Einbezug der Betroffenen, von mitinteressierten Verwaltungseinheiten (u.a. des Bundesamts für Justiz) sowie nach Konsultation der Öffentlichkeit. Gestützt auf FINMA-Regulierungen ergangene Verfügungen können von einer oder einem Beaufsichtigten im konkreten Anwendungsfall zudem gerichtlich angefochten werden, sofern sie oder er die Verfügung oder die zugrundeliegende Regulierung für rechtswidrig oder unangemessen erachtet.

Die Überprüfung der Stufengerechtigkeit der FINMA-Regulierungen gemäss Artikel 16 der Verordnung zum FINMAG binnen fünf Jahren seit Inkrafttreten der Verordnung erfolgt entlang den spezifischen Vorgaben zur Regulierung gemäss FINMAG und gemäss der neuen Verordnung sowie im Austausch mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement EFD, welches für die übergeordneten Normstufen zuständig ist. Der Beizug einer zusätzlichen externen Stelle für diese Arbeiten ist aus Sicht des Bundesrates nicht nötig.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3717	n	Mo. Burgherr. Alle müssen den Gürtel enger schnallen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, in den kommenden Voranschlägen substanzielle Personaleinsparungen sowie Ausgabenreduktionen für externe Dienstleistungen und Beratung in folgenden Bereichen vorzusehen: Stabsstellen auf Stufe Bundeskanzlei, Departemente, Generalsekretariate, Staatssekretariate und Bundesämter, insbesondere Koordination, Planung, Kommunikation, Recht, Controlling, Personal, Ressortforschung, Strategie- und Unternehmensentwicklung.

Begründung Nach zwei Jahren Corona-Massnahmen mit massiven Folgen für die Wirtschaft folgen nun durch den Krieg in der Ukraine ausgelöste weltwirtschaftliche Turbulenzen. Unsere KMU, das Gewerbe und der Mittelstand werden mit grossen Kostenfolgen und Einschränkungen leben müssen infolge Teuerung, Lieferengpässe, Energieknappheit und Kostenexplosion im Sozial- und Gesundheitswesen. Ganz besonders im Bereich Energie und Gesundheitskosten sind die Mängel leider politisch hausgemacht. Es darf daher nicht sein, dass unsere Bevölkerung diese Mehrkosten und Aufwände alleine trägt und der Staat und die Beamenschaft sich rausnimmt. Wir alle müssen jetzt den Gürtel enger schnallen. Es kann nicht sein, dass bei der Bundesverwaltung alles beim Alten bleibt, während die Bürgerinnen und Bürger auf die nächste Krise zulaufen. Daher fordere ich, dass im Bereich der Personalausgaben sowie bei externen Dienstleistungen und Mandaten Sparrunden eingeläutet werden. Ob der Bundesrat das durch eine Personal- oder Lohnreduktion erwirkt, ist im Vorstoss bewusst offengelassen. Es soll einfach ein Zeichen sein, dass auch die obersten Stellen sich nicht aus der Verantwortung ziehen können und die Lasten der Gesellschaft mittragen.

Stellungnahme Der Bundesrat teilt das Anliegen der Motion, sparsam mit den vorhandenen Mitteln umzugehen. Dies ist insbesondere mit Blick auf eine zukünftig tendenziell angespannte Haushaltslage zentral. Doch nicht erst seit den jüngsten Ereignissen betreibt der Bundesrat eine zurückhaltende Ressourcenpolitik und ist bestrebt, sowohl die Personalausgaben, wie auch den Personalbestand auf einem angemessenen Niveau zu halten. Trotz der gestiegenen Anforderungen an die Bundesverwaltung ist der Anteil der Personalausgaben gemessen an den ordentlichen Gesamtausgaben des Bundes demnach in den letzten zehn Jahren bei rund 8 Prozent stabil geblieben.

Die Verwaltungseinheiten haben den Auftrag, ihre Aufgaben laufend zu überprüfen, um dem Gebot der Sparsamkeit beim Einsatz öffentlicher Mittel zu entsprechen, siehe dazu auch die Antwort des Bundesrats auf die Motion Guggisberg 21.3512 "Beitrag der Bundesverwaltung zum Abbau der Corona-Schulden". Gestützt auf Artikel 5 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (SR 172.010) und Artikel 27 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (SR 172.010.1) sind die Verwaltungseinheiten verpflichtet, infolge der periodischen Überprüfung von Aufgaben, Leistungen, Prozessen und der Organisation entsprechende Anpassungs- und Verzichtsmassnahmen zu veranlassen. Wenn immer möglich, werden neue Stellen denn auch durch Verzicht auf bisherige Stellen kompensiert. Im Rahmen der Erfüllung der Motion Bigler 16.3399 "Wissen in der Bundesverwaltung sichern" wurde zudem ein Richtwert von drei Prozent für den Anteil der externen Beratungsmandate an den Personalausgaben eingeführt.

In seinem stetigen Bestreben, das Wachstum im Personalbereich zu stabilisieren, legt der Bundesrat ferner jedes Jahr, unter Berücksichtigung der mittelfristigen Personalplanung, einen Zielwert für das Personalwachstum fest und bewertet im Rahmen der Gesamtbeurteilung Ressourcen im Personalbereich dessen Einhaltung. In diesem Sinne hat der Bundesrat im Rahmen der diesjährigen Gesamtbeurteilung Personal Kürzungen im Personalaufwand von rund 13 Millionen Franken vorgenommen, um den selbstauferlegten Zielwert zu erreichen und neue durch den Verzicht auf bisherige Stellen zu finanzieren.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3789	n	Mo. Fischer Roland. Mehr Rechtssicherheit, Verlässlichkeit und Transparenz im Bundeshaushalt			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Revision des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) vorzulegen, mit dem Ziel, die Kriterien für die Verbuchung von ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben gemäss Artikel 13 und Artikel 15 FHG zu präzisieren. Dadurch soll insbesondere angestrebt werden, dass im Sinne der Rechtssicherheit, der Verlässlichkeit und der Transparenz der Budgetierung und Rechnungslegung des Bundes gleichartige Geschäftsvorfälle gleich verbucht werden.

Begründung Im Zuge der Unterstützungsmassnahmen während der Corona-Pandemie erlangte der ausserordentliche Haushalt des Bundes erstmals seit der Einführung der Ergänzungsregel zur Schuldenbremse eine grosse Bedeutung. Die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie verbuchten ausserordentlichen Ausgaben erfüllen die in Artikel 15 FHG festgehaltene Bedingung, wonach es sich um aussergewöhnliche und vom Bund nicht steuerbare Entwicklungen handelt. Dennoch hat im Voranschlag 2021 das Parlament auf Antrag des Bundesrats zahlreiche mit den Corona-Massnahmen zusammenhängende Ausgabenpositionen im ordentlichen Haushalt budgetiert, solange der Ausgabenplafonds der Schuldenbremse im ordentlichen Haushalt eingehalten werden konnte. Einzelne Ausgaben mussten später im Rahmen des Nachtrags trotzdem in den ausserordentlichen Haushalt umgebucht werden, als es sich abzeichnete, dass sie höher ausfallen werden als geplant.

Bei den Einnahmen beantragt der Bundesrat im Voranschlag 2022, denjenigen Anteil des Bundes der Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank als ausserordentlichen Ertrag zu verbuchen, welche den Grundbetrag gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung mit der SNB vom 29. Januar 2021 übersteigt. Die rechtliche Grundlage für die Verbuchung der Gewinnausschüttungen als ausserordentlichen Ertrag und für die Differenzierung zwischen dem Grundbetrag und den zusätzlichen Beträgen ist jedoch unklar.

Beide Sachverhalte beeinträchtigen die Rechtssicherheit, die Verlässlichkeit und die Transparenz im Bundeshaushalt. Der Entscheid über die Verbuchung von Geschäftsvorfällen als ausserordentliche oder ordentliche Einnahmen und Ausgaben hat Konsequenzen auf die Schuldenbremse. Er beeinflusst den Ausgabenplafonds und den Handlungsspielraum des Parlaments im Bundeshaushalt. Es ist deshalb von zentraler Bedeutung für die Schuldenbremse, dass er auf klaren Kriterien und Rechtsgrundlagen beruht.

Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen soll sicherstellen, dass gleichartige Geschäftsvorfälle gleich verbucht werden. So sollen klare Anforderungen für eine Verbuchung im ordentlichen Haushalt oder im ausserordentlichen Haushalt festgelegt werden. Dabei geht es nicht darum, die Kriterien für eine Verbuchung im ausserordentlichen Haushalt einzuschränken oder auszuweiten, sondern sie im Sinne einer grösseren Rechtssicherheit, Verlässlichkeit und Transparenz zu präzisieren.

Stellungnahme Das Instrument der Ausserordentlichkeit bietet dem Bund die nötige Flexibilität für Ausnahmefälle. Er kann so vorübergehend ausserordentliche Ausgaben tätigen, die den ordentlichen Höchstbetrag gemäss Schuldenbremse überschreiten (Art. 126 Abs. 3 BV). Voraussetzung dafür ist gemäss Artikel 15 des Finanzhaushaltgesetzes (FHG; SR 611.0), dass es sich um aussergewöhnliche und vom Bund nicht steuerbare Entwicklungen handelt. Zudem muss der ausserordentliche Zahlungsbedarf insgesamt eine Mindesthöhe von 0,5 Prozent des Ausgabenplafonds erreichen (aktuell rund 400 Mio.). Liegt die Zusatzbelastung darunter, muss sie im ordentlichen Haushalt aufgefangen werden.

Die Ausnahmebestimmung der Schuldenbremse ist eine Kann-Bestimmung und somit als subsidiär zu verstehen. Sie kommt zur Geltung, wenn die Höhe der nicht steuerbaren Mehrbelastung den ordentlichen Rahmen sprengt. Die ausserordentlichen Ausgaben zur Bewältigung der Corona-Pandemie beliefen sich 2020 auf 14,7 Milliarden und 2021 auf 12,3 Milliarden. Für 2022 ist mit weiteren 6,6 Milliarden zu rechnen. Neben den sehr hohen Beträgen bestand die Besonderheit der Krisenbewältigung darin, dass sie sich über mehrere Jahre hinzog und eine Vielzahl von Massnahmen beinhaltete.

Vor diesem Hintergrund beantragte der Bundesrat ausserordentliche Ausgaben nur, wenn sie nicht über den ordentlichen Haushalt finanziert werden konnten (Subsidiarität). Je nach vorhandenem Handlungsspielraum im ordentlichen Haushalt wurden deshalb einzelne Massnahmen in einem Jahr ordentlich und im nächsten Jahr ausserordentlich geführt. Dieses Vorgehen respektiert die Grundidee der Schuldenbremse, dass ausserordentliche Ausgaben nur ergänzend zur Anwendung kommen. Ausserordentliche Ausgaben müssen gemäss Ergänzungsregel zur Schuldenbremse (Art. 17b FHG) innert sechs Jahren im ordentlichen Haushalt oder mit ausserordentlichen Einnahmen aufgefangen werden. Es gilt daher, so wenig wie möglich von der Möglichkeit der Ausserordentlichkeit Gebrauch zu machen, weil sich dadurch der Spielraum in den folgenden Jahren reduziert.

Zu den ausserordentlichen Einnahmen hält das Finanzhaushaltgesetz fest, dass diese insbesondere bei den Investitionseinnahmen und bei den Einnahmen aus Regalien und Konzessionen auftreten können (Art. 13 Abs. 2 FHG). Als Beispiele werden in der Botschaft zur Schuldenbremse der Erlös aus dem Verkauf der Swisscom-Aktien oder von Mobilfunk-Konzessionen angeführt. Die damit verbundenen Einnahmenspitzen sollen nicht zu einem erhöhten Ausgabenvolumen führen (BBl 2000 4713).

Die Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ist gemäss der geltenden Vereinbarung vom 29. Januar 2021 aufgeteilt in einen Grundbetrag und vier mögliche Zusatzausschüttungen in Abhängigkeit des Bilanzgewinns. Die Zusatzausschüttungen der SNB zuhanden des Bundes werden seit 2021 als ausserordentliche Einnahmen verbucht und somit für den Abbau des coronabedingten Fehlbetrags auf dem Amortisationskonto verwendet. Damit wird die Tatsache berücksichtigt, dass die Zusatzausschüttungen deutlich weniger wahrscheinlich sind als die Ausschüttung des Grundbetrags.

Die Möglichkeit für ausserordentliche Ausgaben und Einnahmen ist ein Instrument der Finanzpolitik und steht nur in einem losen Zusammenhang zur Rechnungslegung. Der Bundesrat lehnt deshalb eine Änderung des Finanzhaushaltgesetzes ab: Der Spielraum, den die Regelungen zur Ausserordentlichkeit dem Bundesrat und Parlament lassen, ist nötig, weil sich ausserordentliche Entwicklungen nicht im Voraus definieren lassen. Die Rechnungslegung gewährleistet eine ausreichende Transparenz. Darüber hinaus erstattet der Bundesrat im Voranschlag und in der Rechnung detailliert Bericht über die ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3846	n	Mo. Egger Mike. Befristete Aufhebung des Mineralölsteuerzuschlags			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung einen Erlassentwurf für die befristete Aufhebung des Mineralölsteuerzuschlags auf Treibstoff zu unterbreiten. Die daraus resultierenden Ertragsausfälle für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassen- resp. Luftverkehr sollen mit Mitteln aus der Bundeskasse kompensiert werden.

Begründung Die Preise für Treibstoffe sind in letzter Zeit aufgrund exogener Faktoren markant gestiegen und die Mehrkosten sind eine grosse Belastung für Personen, die auf das Auto angewiesen sind. Ebenso betroffen davon sind Unternehmen in verschiedenen Bereichen, namentlich die Transportbranche. Zudem sind die steigenden Treibstoffpreise ein Treiber für die Inflation, da Produzenten und Handel die Mehrkosten der Produkte auf die Endkunden abwälzen werden. Aufgrund dieser Ausgangslage soll während einer zu bestimmenden Dauer der Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoff, der rund 31,5 Rappen pro Liter beträgt, aufgehoben und die entsprechenden Ertragsausfälle für Aufgaben im Strassen- resp. Luftverkehr aus der Bundeskasse finanziert werden.

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich der Herausforderungen rund um die gestiegenen Energiepreise bewusst. Die vom Bundesrat eingesetzte interdepartementale Arbeitsgruppe aus Vertretern UVEK, WBF, EDI und EFD beobachtet die Entwicklung fortlaufend. Er sieht gegenwärtig keinen Bedarf für dringende Massnahmen. Die Wirtschaft wächst. Die Arbeitslosenquote ist tiefer als vor der Covid-Krise. In der Schweiz besteht zudem ein umfassendes Netz der sozialen Sicherheit, welches der Teuerung Rechnung tragen kann. Das kommt auch den einkommensschwachen Haushalten zu Gute.

Auf einen direkten Eingriff in die Preise (z.B. den Benzinpreis) sollte eindeutig verzichtet werden. Dies würde zu unerwünschten Effekten führen. Eine solche Massnahme würde nicht auf Haushalte mit niedrigem Einkommen abzielen, da alle anderen Haushalte ebenfalls davon profitieren würden. Ein künstlich niedriger Preis würde zudem falsche Anreize schaffen und könnte die schon angespannte Versorgungslage auf den Energiemärkten durch eine Steigerung des Verbrauchs verschärfen.

Das Parlament hat sich im Juni im Rahmen einer ausserordentlichen Session mit Vorstössen zu Entlastungen zugunsten der Bevölkerung und der Unternehmen auseinandergesetzt. Sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat haben sich gegen eine Reihe von Massnahmen zur (steuerlichen) Entlastung der Endkonsumentenpreise von Benzin, Erdöl oder Heizöl ausgesprochen.

Allerdings ist die Preisentwicklung weiterhin volatil und die weitere Entwicklung unsicher. Deshalb werden die Arbeiten der interdepartementalen Arbeitsgruppe gezielt fortgeführt, um bei einer starken Verschlechterung der Situation auf Handlungsmöglichkeiten zurückgreifen zu können.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3900	n	Mo. Kameron. Reduktion der Mehrwertsteuer auf Strom, um Bevölkerung und Wirtschaft zu entlasten			-	X

Eingereichter Text Ab 2023 werden sich die Haushalte und die Unternehmen einer Erhöhung ihrer Stromrechnungen von etwa 30 Prozent gegenübersehen. Mit dieser Tarifierhöhung gehen gleichzeitig auch deutlich höhere Mehrwertsteuereinnahmen für den Bund einher. Diese Motion verlangt daher eine Anpassung des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG), damit der Bundesrat bei Vorliegen besonderer Umstände - wie beispielsweise der Situation in der Ukraine - zeitlich befristet den auf die Stromversorgung anwendbaren Mehrwertsteuersatz senken kann.

Begründung Gemäss der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) werden die Stromkosten in der Grundversorgung für Haushalte in der Schweiz 2023 stark ansteigen.

Ein durchschnittlicher Haushalt bezahlt nächstes Jahr 27 Rappen pro Kilowattstunde (Rp./kWh), was einer Erhöhung von 5,8 Rp./kWh entspricht (+ 27 %).

Den Schweizer KMU geht es nicht viel besser: Die Netzkosten, die Energiekosten und der Netzzuschlag werden zunehmen.

Der Gesamttarif wird somit um 24 Prozent steigen. Diese Erhöhung wird gleichzeitig zu deutlich höheren Mehrwertsteuereinnahmen führen.

Eine Senkung auf den reduzierten Steuersatz (2,5 % statt 7,7 %) würde die Haushalte und die KMU in Bezug auf ihre Stromrechnungen um fast 5 Prozent entlasten, ohne dabei die entsprechenden Steuereinnahmen zu gefährden.

Daher muss es dem Bundesrat ermöglicht werden, den anwendbaren Mehrwertsteuersatz bei Vorliegen besonderer Umstände (starke Inflation, bewaffnete Konflikte, Pandemien usw.) - zeitlich befristet - zu senken, dies um Privatpersonen und KMU zu unterstützen und die negativen Auswirkungen der steigenden Stromkosten abzufedern.

Stellungnahme Die Mehrwertsteuereinnahmen des Bundes aus der Lieferung von Elektrizität werden für die Jahre 2020 und 2021 auf je rund 320 Millionen Franken geschätzt. Bei einer Preiserhöhung von 30 Prozent ergäben sich somit Mehreinnahmen von etwa 95 Millionen Franken.

Eine Besteuerung von Elektrizität zum reduzierten Mehrwertsteuersatz von 2,5 Prozent statt zum Normalsatz von 7,7 Prozent entspräche einer Vergünstigung der Elektrizität (inkl. MWST) um rund 4,8 Prozent. In den Jahren 2019 und 2020 hätten sich bei einer Besteuerung der Elektrizität zum reduzierten Steuersatz von 2,5 Prozent Mindereinnahmen von rund 220 Millionen Franken ergeben (100 Millionen statt 320 Millionen). Wäre die Elektrizität reduziert besteuert, hätte eine Erhöhung der Preise um 30 Prozent Mehreinnahmen aus der Mehrwertsteuer von rund 30 Millionen Franken zur Folge. Per Saldo ergäben sich durch die Umsetzung dieser Massnahme folglich Mindereinnahmen von rund 190 Millionen Franken. Davon würden rund 25 Millionen Franken zulasten des AHV-Fonds und rund 6 Millionen Franken zulasten des Bahninfrastrukturfonds gehen.

Eine befristete Reduktion des Steuersatzes stellt weitestgehend eine Entlastung mit der Giesskanne dar. Es profitieren alle privaten Haushalte und alle Unternehmen, die nicht mehrwertsteuerpflichtig sind oder die die auf ihren Vorleistungen lastende Steuer (Vorsteuer) nur teilweise in Abzug bringen können, und nicht nur jene, die auf eine finanzielle Entlastung angewiesen sind. Zudem wird am stärksten entlastet, wer viel Strom verbraucht. Für Unternehmen mit vollem Vorsteuerabzugsrecht würde sich durch die Motion hingegen nichts ändern. Nach Vornahme des Vorsteuerabzugs ist die Elektrizität nämlich ohne Steuerbelastung.

Weiter ist vollkommen offen, wann eine Sondersituation vorliegt und nach welchen Kriterien der Bundesrat festlegen soll, wann und wie lange die Steuerreduktion gelten soll. Zu beachten ist zudem, dass die Änderung des MWSTG wohl erst dann in Kraft treten würde, wenn die wirtschaftliche oder soziale Lage keine Massnahmen mehr erfordert. Aber auch später, wenn der Bundesrat die gesetzliche Befugnis hat, die Lieferung von Elektrizität befristet dem reduzierten Satz zu unterstellen, könnte er dies jeweils nicht verzögerungsfrei tun.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3931	n	Mo. Reimann Lukas. KMU und Bürger entlasten. Abzocke durch Ölmultis und Zwischenhändler wirksam erschweren. Schluss mit dem Marktmissbrauch und Kartellen an der Tanksäule!			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament Bericht zu erstatten und eine Gesetzesänderung vorzuschlagen, damit Übergewinne von Energieunternehmen besteuert und mit den Zusatz-Einnahmen zweckgebunden die Energiekosten entsprechend für Privathaushalte und KMU gesenkt werden können.

Begründung Diese Zahlen sprechen für sich: Die grossen Energiekonzerne haben ihre Gewinne in den vergangenen Monaten kräftig nach oben schrauben können - bei BP verdreifachte sich der Reingewinn, ebenso bei den Öl-Giganten Chevron und Exxon; andere haben ihr Plus verdoppelt. Ebenfalls positiv Entwicklungen hört man in der Schweiz von Tamoil, Migrol, Coop und Avia. Der Ukraine-Krieg und das weltweit immer knapper werdende Energieangebot lassen bei solchen Firmen offenbar überall auf dem Globus die Einnahmen sprudeln. Etwa Preiserhöhungen auf Benzin werden innert Minuten an die Kunden weitergegeben, während sich die Konzerne bei Preisrückgängen viel Zeit lassen. In einer Zeit, in der viele Menschen damit rechnen müssen, demnächst ihre Rechnungen für Benzin, Gas, Strom oder Öl möglicherweise nicht mehr bezahlen zu können, weil auch sie sich verdoppeln, vielleicht sogar verdreifachen werden - in so einer Zeit zeigt dies ein Marktversagen und stellt ein Missbrauch der entsprechenden Unternehmen dar.

Ausgerechnet das als besonders wirtschaftsliberal geltende Grossbritannien hat nicht lange gefackelt. Im Heimatland von Öl- und Gasproduzenten wie BP oder Shell wird in diesem Jahr pauschal mit einem um 25 Prozent höheren Steuersatz gegen Übergewinne von Krisengewinnern vorgegangen. Wenn Energieunternehmen starke Preisänderungen an die Konsumenten und an die KMU weitergeben, dann ist dagegen nichts einzuwenden. Der Missbrauch von Preisschwankungen für Milliarden Gewinne der Grosskonzerne auf dem Buckel von KMU und Volk muss aber unterbunden werden. Heute werden Steigerungen weitergegeben, Preissenkungen aber verzögert oder gar nicht weitergegeben. Die Mehreinnahmen beim Staat dürfen aber nicht zweckentfremdet werden und sollen zu 100 Prozent für Energiepreis-Senkungen für Privathaushalte und für kleinere und mittlere Unternehmen verwendet werden.

Stellungnahme In Zeiten hoher Erdöl- und Erdgaspreise können Unternehmen aus dem Erdöl- und Erdgassektor Übergewinne erzielen. Dabei bestimmt sich der Übergewinn aus dem Gewinn nach Abzug der Verzinsung des Eigenkapitals in Höhe des risikofreien langfristigen Zinssatzes zuzüglich einer angemessenen festgelegten Risikoprämie. Solche Übergewinne entstehen primär in der Erdöl- und Erdgasförderung. Diese können dann von den Produzentenländern besteuert werden. Mangels inländischer Förderung steht der Schweiz diese Möglichkeit nicht offen. Übergewinne können - je nach Geschäftsmodell - auch im Vertrieb oder im Rohwarenhandel entstehen. Während der Vertrieb standortgebunden ist, besteht beim Rohwarenhandel eine hohe Flexibilität betreffend Standortwahl. Dementsprechend kann in erster Linie der Rohwarenhandel einer Übergewinnsteuer ausweichen und auch integrierten Konzernen stehen gewisse Planungsmöglichkeiten offen. Wegen der Heterogenität der Geschäftsmodelle lässt sich wohl keine einheitliche branchenspezifische Risikoprämie festlegen.

Damit der Bund eine Übergewinnsteuer für Erdöl- und Erdgasunternehmen oder für einen breiter gefassten Energiesektor erheben könnte, müsste in der Bundesverfassung (BV) eine neue Sachkompetenz geschaffen werden. Zugleich wäre die zweckgebundene Verwendung der Steuereinnahmen zur Entlastung der Verbraucher zu verankern. Sollen bereits Übergewinne aus dem Jahr 2023 oder noch früher erfasst werden, müsste überdies eine echte Rückwirkung vorgesehen werden. Dabei stellen sich mitunter Fragen nach allfälligen negativen Effekten auf die Rechts- und Planungssicherheit sowie insbesondere auf künftige Investitionsanreize - auch über die betroffenen Branchen hinaus.

Der Bundesrat ist sich grundsätzlich der Herausforderungen rund um die gestiegenen Energiepreise bewusst und hat deshalb die interdepartementale Arbeitsgruppe der Departemente UVEK, WBF, EDI, EJPD und EFD beauftragt, den Handlungsbedarf sowie mögliche Massnahmen zu evaluieren. Auf dieser Grundlage wird sich der Bundesrat im Herbst 2022 erneut mit dem Handlungsbedarf und den möglichen Massnahmen befassen. Diesen Arbeiten soll nicht vorgegriffen werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3957	n	Mo. Fraktion V. Senkung beim Bundespersonal auf 35 000 Vollzeitäquivalente und Senkung der Bundespersonalausgaben auf 5 Milliarden Franken	Egger Mike		-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, eine Senkung des Personalbestands auf 35 000 Vollzeitäquivalente sowie eine Senkung der Bundespersonalausgaben auf 5 Milliarden Franken bis spätestens in 4 Jahren umzusetzen.

Begründung Der weitaus grösste Posten beim Eigenaufwand des Bundes ist der Personalaufwand mit inzwischen über sechs Milliarden Franken jährlich (Rechnung 2021). Nicht nur der Personalaufwand sondern auch die Anzahl Bundesangestellter ist in den letzten 15 Jahren stetig angestiegen: Wiesen im Jahre 2007 die Bundesstellen noch etwa 32 000 Vollzeitäquivalente auf, sind es mittlerweile 38 000 (VA 2022). Die Kosten stiegen im selben Zeitraum von knapp fünf auf sechs Milliarden Franken an. Darüber hinaus wuchs der Durchschnittslohn in der Bundesverwaltung um fast 17 000 Franken auf 126 000 Franken an. Angesichts dieser Zahlen braucht es offensichtlich mehr Spardruck. In Zeiten von Digitalisierung und Automatisierung der klassischen Büroberufe ist ein moderater Rückbau des Personalbestandes zumutbar. Auch hinsichtlich der bereits erfolgten teuren Investitionen in die Digitalisierung beim Bund. Zudem kann es nicht sein, dass Bundesangestellte derart viel mehr als Angestellte in der Privatwirtschaft verdienen.

Stellungnahme Die Aufgaben, welche die Bundesverwaltung zu erfüllen hat, werden von den eidgenössischen Räten bestimmt. Politik, Wirtschaft und Bevölkerung haben den berechtigten Anspruch, dass die von den eidgenössischen Räten definierten Aufgaben in hoher Qualität und effizient erbracht werden. Ferner führen teilweise exogene Faktoren dazu, dass bestehende Aufgaben eine Intensivierung erfahren.

Der Bundesrat betreibt eine zurückhaltende Ressourcenpolitik und ist bestrebt, sowohl die Personalausgaben wie auch den Personalbestand auf einem angemessenen Niveau zu halten. Nur so ist es gelungen, trotz der gestiegenen Anforderungen an die Bundesverwaltung den Anteil der Personalausgaben gemessen an den ordentlichen Gesamtausgaben des Bundes in den letzten zehn Jahren bei rund 8 Prozent stabil zu halten.

Sollen die vom Motionär verfolgten Bestandes- und Aufwandreduktionen erreicht werden, müssen die eidgenössischen Räte die Aufgaben der Verwaltung erheblich reduzieren und entsprechende Verzichtes beschliessen. Die jüngsten Beschlüsse der eidgenössischen Räte dürften jedoch zu einer weiteren Erhöhung des Personalbestandes führen. Ausserdem können durch Parlament und Bundesrat nicht steuerbare Entwicklungen, wie zum Beispiel der Migrationsbereich, ebenfalls dazu beitragen, dass der Personalbestand in naher Zukunft eher zu- als abnehmen wird.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass kein Missverhältnis zwischen Ressourcen und Aufgaben der Bundesverwaltung besteht. Gleichzeitig haben die eidgenössischen Räte in jüngster Vergangenheit keine Beschlüsse gefasst, die zu einer Reduktion der Aufgaben der Verwaltung führen würden. Beides sind jedoch unabdingbare Voraussetzungen, dass die Umsetzung der Motion als sinnvoll und realistisch erscheint.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.